

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 12 (1912)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement

22. Oktober
1910.

über

die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung der §§ 2, 3 und 4 des Dekretes betreffend die Organisationen der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 8. Juni 1910,

beschliesst:

§ 1. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden in folgende vier Gruppen eingeteilt:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

- a. die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
- b. die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
- c. die Behandlung der Armenrechtsgesuche, mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen;
- d. die Behandlung und Beurteilung der in § 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs genannten Streitsachen;
- e. die Rogatorien in Zivilsachen.

22. Oktober
1910.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

- a. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
- b. die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen, sowie die Entscheide über Streitsachen, die das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Gerichtspräsidenten überträgt, mit Ausnahme der in § 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs genannten Streitsachen, die (gemäß lit. A, d) dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind;
- c. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
- d. die Behandlung und Beurteilung derjenigen Straffälle, die an sich nach § 1, lit. D dieses Reglementes dem Gerichtspräsidenten IV obliegen würden, von letzterem aber wegen Geschäftsüberhäufung nicht oder doch nicht rechtzeitig besorgt werden können.

Anstände zwischen den beteiligten beiden Beamten hinsichtlich dieser Geschäftsverteilung entscheidet der Präsident des Obergerichts.

C. Dem Gerichtspräsidenten III liegt ob:

- a. die Instruktion im ordentlichen Prozessverfahren (Hauptverfahren und Beweisverfahren bis und mit Aktenschluss);
- b. die Behandlung und Beurteilung der Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, soweit nicht unter lit. A, d, und B, b, fallend;
- c. die Behandlung aller derjenigen streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter

schlechthin zuweist, soweit nicht unter A, B, D
und § 2 fallend. 22. Oktober
1910.

D. Der Gerichtspräsident IV (Polizeirichter) übt diejenigen Funktionen aus, die Art. 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten, als korrektionellem Richter und als Polizeirichter, zuweist.

Er ist jedoch berechtigt, im Falle der Geschäftsüberlastung einzelne der ihm obliegenden Geschäfte im Sinne von lit. B, d dem Gerichtspräsidenten II zur Behandlung und Beurteilung zuzuweisen.

§ 2. Den Untersuchungsrichtern liegt ob:

- a. Die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in denjenigen Fällen, die nach Art. 6 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
- b. die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;

Betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter macht das durch die erste Strafkammer aufzustellende Reglement Regel;

- c. die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Beamten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten und zwar wird in erster Linie vertreten:

- A. Der Gerichtspräsident I durch den Gerichtspräsidenten III.

22. Oktober
1910.

- B. Der Gerichtspräsident II:
- a. in betreff der Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen durch den Gerichtspräsidenten I;
 - b. in betreff seiner übrigen Funktionen durch den Gerichtspräsidenten III.
- C. Der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I.
- D. Der Gerichtspräsident IV durch den Gerichtspräsidenten II.
- E. Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Allfällige weiter nötige werdende Stellvertretungen werden durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten angeordnet.

§ 4. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. November 1903.

Bern, den 22. Oktober 1910.

Im Namen des Obergerichtes
der Präsident
Büzberger,
der Obergerichtsschreiber
Mosimann.

Das Obergericht des Kantons Bern

6. Januar
1912.

hat in Ergänzung des Reglements vom 22. Oktober 1910 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern

beschlossen:

Die Behandlung und Beurteilung der in Art. 2 und 3 des E. G. zum Z. G. B. den Gerichtspräsidenten übertragenen Massnahmen und Streitigkeiten wird im Amtsbezirk Bern folgenden Beamten zugewiesen:

I. Dem Gerichtspräsidenten I:

- a. Von den in Art. 2 des E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Massnahmen und Verfügungen: Die in Art. 35, 45, Abs. 1, 103 und 104, 140, Abs. 2, 165, 167, Abs. 2, 169, 170, Abs. 1 und 3, 171, 172, 185, 197, 205, Abs. 2, 246, Abs. 2 Z. G. B. und in Art. 144, Ziffer 3, Abs. 2, 144, Ziffer 3, Abs. 3, 144, Ziffer 3, Abs. 4, 144, Ziffer 5, Abs. 1, 148, Ziffer 2, Abs. 2, 149, Ziffer 1, Abs. 2 E. G. zum Z. G. B. vorgesehenen Fälle.
- b. Von den in Art. 3 des E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Fällen: Die in Art. 334 Z. G. B. vorgesehenen Streitigkeiten.

II. Dem Gerichtspräsidenten II:

Die in Art. 3 des E. G. zum Z. G. B. aufgeführten Streitigkeiten mit Ausnahme der in Art. 334 und 613 Z. G. B. vorgesehenen.

6. Januar
1912.

III. Dem Gerichtspräsidenten III:

- a. Die in Art. 2 E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Massnahmen und Verfügungen, soweit dieselben nicht nach Ziffer 1 hievor dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind.
- b. Von den in Art. 3 aufgeführten Streitigkeiten die in Art. 613 Z. G. B. vorgesehenen.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Januar 1912.

Im Namen des Obergerichtes
der Präsident
Büzberger,
der Gerichtsschreiber
Stämpfli.

T a r i f16. Januar
1912.

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 73 des Dekretes vom 19. Dezember
1911 betreffend die Amtsschreibereien,
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Die Amtsschreibereien beziehen zuhanden des Staates
folgende fixe Gebühren:

§ 1. Für die Eintragungen im Grundbuch.**I. Eigentum:**

1. für die Eintragung einer Namensänderung des Eigentümers (Änderung der Firmabezeichnung, Änderung des Namens infolge behördlicher Be-willigung, Adoption u. dgl.) Fr. 2.50
2. wenn mehr als drei Grundstücke be-troffen werden, für jedes weitere . . . » 1.—
3. für Eintragungen gestützt auf Expropriation bleiben die Gebühren des Regierungsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1876 bestehen.

16. Januar
1912.**II. Dienstbarkeiten:**

1. für die Kontrollierung eines Dienstbarkeitsvertrages und Eintragung der Dienstbarkeit Fr. 5.—
2. begründet der gleiche Dienstbarkeitsvertrag mehr als ein Dienstbarkeitsrecht, für jedes weitere » 2.50
3. muss die Eintragung auf mehr als drei Grundbuchblätter erfolgen, für jeden weiteren Eintrag » —.50

Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn die Dienstbarkeitsrechte in einem Handänderungsvertrag begründet werden.

III. Grundlasten:

Für die Eintragung der Grundlasten (Gült ausgenommen) finden die Ansätze über Dienstbarkeiten Anwendung.

IV. Selbständige und dauernde Rechte:

Beträgt die zu bezahlende prozentuale Abgabe (§ 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien) weniger als die fixe Gebühr für Dienstbarkeiteintragungen, so wird diese letztere erhoben.

V. Grundpfandrechte:

1. Für die Kontrollierung, Prüfung der Ausweise und Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes der Handwerker und Unternehmer:

für eine Forderung bis auf Fr. 5000 Fr. 2.50
über Fr. 5000 bis Fr. 10,000 . . . » 5.—
über Fr. 10,000 bis Fr. 15,000 . . . » 10.—
über Fr. 15,000 » 20.—

2. für die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833 ZGB, wenn eine Parteivereinbarung fehlt » 2.50

3. wenn die Verteilung auf mehr als drei Grundstücke erfolgen muss, für jedes fernere Grundstück Fr. —. 50

16. Januar
1912.

Die Gebühr für die Pfandhaftverteilung soll im ganzen jedoch nie mehr betragen als » 5. —

§ 2. Für die Abänderungen oder Löschungen.

I. Dienstbarkeiten, Grundlasten (ohne Gült) und selbständige und dauernde Rechte:

1. für Kontrollierung und Vornahme einer Abänderung oder Löschung Fr. 2. 50

2. wenn die Abänderung oder Löschung auf mehr als drei Grundbuchblättern erfolgen muss, für jedes fernere Blatt » —. 50

Die Gebühr für eine Abänderung oder Löschung soll im ganzen nie mehr betragen als » 5. —

II. Grundpfandrechte:

1. für jede Aufnahme im Gläubigerregister » 1. —

2. wenn mehr als ein Gläubiger für denselben Pfandrechtstitel einzutragen ist, erfolgt ein Zuschlag von je » —. 50

3. für die Eintragung einer Kapitalreduktion, Pfandentlassung oder Änderung im Rechtsverhältnis » 1. 50

4. für die Löschung eines Pfandrechteintrages und Entkräftung des Pfandtitels » 1. 50

5. wenn die Kapitalreduktion, die Pfandentlassung, Änderung im Rechtsverhältnis oder die Pfandrechtelöschung

16. Januar auf mehr als drei Grundbuchblättern
1912. erfolgen muss, erfolgt für jedes fernere
Blatt ein Zuschlag von Fr. —. 50

6. für die Bescheinigung des Schuldnerwechsels im Pfandrechtstitel » 1.—

Die in diesem Paragraphen ausgesetzten Gebühren schliessen die entsprechende Bescheinigung im Errichtungstitel in sich.

§ 3. Für die Ausfertigungen.

I. Gült- und Schuldbrieftitel:

1. wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde . . . Fr. 3.—

2. wenn die Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag vereinbart wird:

bei einem Forderungsbetrag bis auf	
Fr. 2000	» 3.—
über Fr. 2000 bis Fr. 10,000 . .	» 5.—
über Fr. 10,000	» 10.—

II. Grundpfandverschreibung:

für die Anfertigung eines Auszuges über
eine Grundpfandverschreibung » 3. —

III. Neuauflistung der Gült- und Schuld- brieftitel:

- IV. Wenn die in diesem Paragraphen vorgesehenen Ausfertigungen mehr als drei Tarifseiten zu 600 Buchstaben halten, sind für jede fernere Seite zu berechnen Fr. —. 50
 Die Gebühr für eine Ausfertigung soll im ganzen nie mehr betragen als . » 20. —

16. Januar
 1912.

§ 4. Für die Vormerkungen.

- I. Für die Vormerkung eines persönlichen Rechts (Art. 71 der Grundbuchverordnung) Fr. 1. 50
- II. Für die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung:
1. bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung, Konkurserkenntnis, Nachlassstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin » 1. —
 2. bei Errichtung einer Heimstätte oder Nacherbeneinsetzung » 2. —
- III. Für die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung » 1. 50
- IV. Wenn die Vormerkung auf mehr als drei Grundbuchblätter eingetragen werden muss, so wird für jedes weitere Blatt ein Zuschlag erhoben von » —. 50
 Die Gebühr für die Vormerkung eines persönlichen Rechts, einer Verfügungsbeschränkung oder einer vorläufigen Eintragung soll im ganzen nie mehr betragen als » 10. —
- V. Für die Löschung von Vormerkungen finden die Ansätze über die Vornahme der Vormerkung Anwendung.

16. Januar
1912.**§ 5. Für die Anmerkungen.**

I. Für die Anmerkung von Zugehör . . .	Fr. 1.50
II. Für die Anmerkung von Eigentum, gesetz- licher Wegrechte oder beschränkter ding- licher Rechte	» 1.50
III. Wenn die Auftragung der Anmerkung auf mehr als drei Grundbuchblätter erfolgen muss, für jedes fernere Blatt ein Zuschlag von	» —.50
Die Gebühr für eine Anmerkung ge- mäss Ziff. I und II soll im ganzen nicht mehr betragen als	» 5.—
IV. Für die Anmerkung des Werkbeginns .	» 1.—

**§ 6. Für Nachschlagungen und Aufschläge der
Grundbücher.**

I. Für die Nachschlagung der vom Betreibungs- und Konkursamt aufgestellten Steigerungsgedinge (§ 66 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) oder Beschreibung von Grundstücken in Darlehungsgesuchen u. dgl. nebst Bescheinigung	Fr. 3.—
II. Wenn mehr als drei Grundstücke be- schrieben sind, für jedes weitere ein Zuschlag von	» —.50
Die Gebühr beträgt im ganzen jedoch nie mehr als	» 10.—
III. Für den Aufschlag des Grundbuchs und der Belege	» —.50
IV. Dauert die Inanspruchnahme des Per- sonals mehr als eine halbe Stunde . .	» 1.—
für jede weitere halbe Stunde . . .	» —.50

Die praktizierenden Notare, die Betreibungsgehülfen und die Mitglieder der Gültsschatzungskommissionen zahlen für den Aufschlag der Grundbücher keine Gebühren.

16. Januar
1912.

§ 7. Für Auszüge, Bescheinigungen, Mitteilungen etc.

I. Für jeden Grundbuchauszug (ausgenommen § 3, Ziffer II)	Fr. 1.50
II. Wenn der Auszug mehr als drei Tarifseiten zu 600 Buchstaben hält, für jede fernere Seite	» —.50
III. Für jede Bescheinigung, mit Ausnahme der in § 2 erwähnten	» —.50
IV. Wenn die Bescheinigung mehr als eine Tarifseite hält, für jede folgende . . .	» —.50
V. Für jede Mitteilung	» —.50
VI. Für Aktensendungen an die Beteiligten	» —.50
VII. Wenn die Sendung Akten aus verschiedenen Geschäften enthält, so sind für jedes Geschäft zu berechnen	» —.30

§ 8. Für die Führung der Seybücher.

Für die Eintragungen und Veränderungen im Seybuch und den sich darauf beziehenden Verkehr finden die Ansätze dieses Tarifes sinngemässe Anwendung.

§ 9. Für die Verrichtungen des Sekretariates des Regierungsstatthalteramtes haben die im Tarif vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien aufgestellten Ansätze auch fernerhin Geltung.

16. Januar
1912.

§ 10. Dieser Tarif tritt mit 1. Januar 1912 provisorisch in Kraft. Er soll durch Dekret des Grossen Rates ersetzt werden.

Soweit die Ansätze des Tarifes vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien Verrichtungen betreffen, die im vorliegenden Tarif erwähnt sind, finden sie nicht mehr Anwendung.

Bern, den 16. Januar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung26. Januar
1912.

betreffend

**Stellung der Wildbäche von Guttannen unter
öffentliche Aufsicht.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Auf das Begehr des Gemeinderates von Guttannen werden die vier sonnseitigen Wildbäche von Guttannen, der Benzlaubach, der Heulaubach, der Hofstattbach und der Sagenbach, von ihrem Ursprung bis zu ihrer Einmündung in die Aare unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 26. Januar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



30. Januar
1912.

Reglement

für die

**handelswissenschaftliche Abteilung der juristischen
Fakultät der Universität Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Der juristischen Fakultät wird eine handelswissenschaftliche Abteilung (Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung) angegliedert.

§ 2. Die Abteilung wird, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, den Einblick in die wirtschaftliche Tätigkeit fördern, indem sie die für Handel, Verkehr und Verwaltung nötigen kaufmännischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermittelt.

Zu diesem Zweck wird sie insbesondere:

- a. angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung geben;
- b. Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf ausbilden;

- c. Beamten des Staates und der Gemeinden, Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden, Angehörigen gelehrter Berufe, insbesondere Studierenden der Jurisprudenz, die Gelegenheit zu erweiterten wirtschaftlichen, kaufmännischen und staatswissenschaftlichen Studien bieten;
- d. in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

30. Januar
1912.

§ 3. Für die Behandlung der Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht ihrer Natur nach durch die Fakultät zu erledigen sind, wird eine Kommission eingesetzt; sie besteht aus:

- a. dem jeweiligen Dekan oder, in dessen Vertretung, dem Prodekan der juristischen Fakultät als Vorsitzendem;
- b. dem Professor für Handelsbetriebslehre;
- c. drei bis fünf Professoren, die von der Fakultät vorwiegend aus der Zahl der Fakultätsmitglieder gewählt werden, die an der Abteilung tätig sind.

In Fällen, die sich dazu eignen, hat die Kommission Vertreter der jeweilen interessierten Kreise, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, der kaufmännischen und industriellen Verbände, der Beamtenvereine usw. zur Beratung beizuziehen. Das Nähere bestimmt ein von der Kommission aufzustellendes, von der Unterrichtsdirektion zu genehmigendes Regulativ.

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie hält zum mindesten zweimal im Semester Sitzung.

II. Studierende.

§ 4. Für die Abteilung können immatrikuliert werden:

- a. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Art. 4

30. Januar
1912.

- des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt;
- b. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiploms einer höhern schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie z. B. bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht.

III. Programm.

§ 5. Der Lehrplan der Abteilung umfasst:

A. Vorlesungen in folgenden Fächern:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.

Allgemeine und spezielle Betriebslehre für Handel, Industrie, Verkehr und Verwaltung, worunter Buchhaltung und Bilanzkunde, öffentliches Rechnungswesen, Bank- und Börsentechnik.

Schweizerische Wirtschaftskunde.

Finanzwesen, Export- und Verkehrspolitik der Schweiz.

Angewandte Mathematik, worunter Schuldentilgungs-, Renten- und Versicherungsrechnung.

Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Enzyklopädie des Rechtes.

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht.

Allgemeines, schweizerisches und kantonales Verwaltungsrecht.

Völkerrecht und Konsularwesen.

Handels- und Wechselrecht.

30. Januar

Gewerberecht (Urheber-, Patent-, Marken- und Transportrecht).

1912.

Versicherungsrecht.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

B. Seminarübungen:

Neben den bereits bestehenden Seminarien für Geographie, Versicherung, Volkswirtschaftslehre und Statistik wird ein eigenes Seminar für allgemeine und spezielle Betriebslehre und für schweizerische Finanz- und Volkswirtschaft geschaffen.

§ 6. Ausser den Vorlesungen und Seminarübungen werden nach Möglichkeit durch Männer der Praxis über Spezialfragen aus dem Gebiete der Abteilung Vorlesungen und Übungen abgehalten.

§ 7. Studienpläne orientieren über den zu empfehlenden Gang der Studien.

IV. Wirtschaftsarchiv.

§ 8. Dem nach § 5 neu zu schaffenden Seminar wird ein Archiv angegliedert, in welchem das zum Studium der schweizerischen Privatwirtschaft und Verwaltung erforderliche Quellenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und aufzubewahren ist.

V. Prüfungen und Diplome.

§ 9. Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen:

- a.* die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doctor œconomiæ (der Handelswissenschaft);

30. Januar
1912.

b. die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Licentiaten œconomiæ.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfasst;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich auszuweisen, dass mindestens zwei Semester seiner Studienzeit an der hiesigen juristischen Fakultät zugebracht worden sind; die Fakultät kann jedoch Ausnahmen von diesen Erfordernissen gestatten;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Massgabe der folgenden Paragraphen.

§ 11. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 12. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

30. Januar
1912.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe. Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen :

Erste Gruppe.	Zweite Gruppe.
(Handel.)	(Verwaltung und Verkehr.)
A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.	A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.
20 Minuten.	20 Minuten.
2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. Allgemeine Wirtschaftsgeographie.	2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. Schweizerisches Finanzwesen.
20 Minuten.	20 Minuten.
B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Handelsbetriebslehre.	B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Betriebslehre für Verkehr und Verwaltung. Öffentliches Rechnungswesen.
20 Minuten.	20 Minuten.
4. Buchhaltung u. Bilanzkunde.	4. Handels- und Gewerberecht.
20 Minuten.	15 Minuten.
C 5. Handels-, Wechsel- und Gewerberecht.	C 5. Staats- und Völkerrecht und Bundesstrafrecht.
15 Minuten.	15 Minuten.
6. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.	6. Verwaltungsrecht.
10 Minuten.	15 Minuten.
7. Enzyklopädie des Rechtes und schweiz. Obligationenrecht.	7. Enzyklopädie des Rechtes und schweiz. Obligationenrecht.
15 Minuten.	15 Minuten.

30. Januar
1912.

§ 14. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 15. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor *œconomiæ* erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten *magna cum laude* und *summa cum laude* verliehen. Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluss wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefasst und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 16. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muss die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 17. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen oder das bernische Handelslehrerexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

30. Januar
1912.

§ 18. Ausserordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor œconomiae honoris causa erteilen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 19. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§§ 12—14) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten oeconomiae zu verleihen.

Falls dies mit Auszeichnung geschieht, so kann bei nachfolgender Einreichung einer Dissertation und Bewerbung um die Doktorwürde die Ablegung der schriftlichen (§ 13) und der mündlichen (§ 14) Prüfung erlassen werden.

§ 20. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt 325 Fr. (inklusive 10 Fr. als Beitrag für die Bibliothek und 15 Fr. für den Pedell); sie ist bei der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von 50 Fr. (inklusive 10 Fr. für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt 165 Fr. (inklusive 10 Fr. als Beitrag für die Bibliothek und 5 Fr.

30. Januar für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung
1912. kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 20, Absatz 2, wird die bezahlte Lizenz-
tiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

§ 21. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät ge-
stellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm
die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Ver-
leihung der Würde des Doctor honoris causa wird keine
Gebühr erhoben.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle
ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 22. Die Organisation des Abteilungsseminars und
des Archivs der Abteilung ist durch ein besonderes Regle-
ment zu bestimmen.

§ 23. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1912
in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Januar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung13. Februar
1912.

betreffend

**Stellung des Ferrenbergbächleins in den Gemeinden
Bolligen und Stettlen unter öffentliche Aufsicht.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, auf den Antrag der Baudirektion,

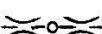
beschliesst:

1. Auf das Begehr der Gemeinderäte von Bolligen und Stettlen wird das Ferrenbergbächlein zu Stettlen von seinem Ursprung obenher der Ortschaft Ferrenberg, Gemeinde Bolligen, bis zu seiner Einmündung in die Worblen im Stettlenmoos unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 13. Februar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



26. Februar
1912.

D e k r e t

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1.	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2.	Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 38,000
3.	Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 60,000
4.	Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	» 10,000
5.	Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 60,000
6.	Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend .	» 89,000
		<hr/>
	Total	Fr. 387,000

§ 2. Von der gemäss § 1, Ziffer 5, ausgesetzten Summe von Fr. 60,000 wird ein Betrag von Fr. 40,000 nach den

in den §§ 1—4 des Dekretes vom 25. November 1909 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen verteilt.

26. Februar
1912.

Die Gemeinden sind in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

Der verbleibende Rest von Fr. 20,000 soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss § 1, Ziffer 6, zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen massgebend.

26. Februar
1912.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 2. Dezember 1908 aufgehoben.

Bern, den 26. Februar 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

13. März
1912.

Verordnung

über

Führung und Benützung der Strafregister.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 9 des Dekretes vom 29. März 1911
über Führung und Benützung der Strafregister,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Gerichtsbehörden des Kantons Bern sind verpflichtet, alle von ihnen gefällten, auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile und alle Urteile und Entscheide, welche eine Änderung einer von bernischen Gerichtsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafe herbeiführen, sei es durch Kassation, Revision, Wiedereinsetzung, Rehabilitation oder Widerruf des bedingten Straferlasses, innerhalb eines Monats, nachdem sie die Rechtskraft erlangt haben, dem Strafregisterbureau der kantonalen Polizeidirektion mitzuteilen.

Sie haben sich hierzu des nachstehend gedruckten Formulars A auf grünem Papier zu bedienen.

§ 2. Die kantonale Polizeidirektion wird alle auf Begnadigung lautenden Entscheide des Grossen Rates und

13. März des Regierungsrates, und alle auf Gewährung oder Widerruf
1912. der bedingten Entlassung lautenden Entscheide des Regie-
rungsrates, sowie alle von der Polizeidirektion selbst ge-
währten Strafreduktionen, welche im Strafregister ein-
getragene Personen betreffen, dem Strafregisterbureau auf
dem gelben Formular B mitteilen.

§ 3. Die vom Regierungsstatthalter über die ihm
zum Vollzuge überwiesenen, auf Freiheitsstrafe lautenden
Urteile gemäss § 4 des Dekretes geführte Kontrolle soll
enthalten :

- a. Vor- und Familiennamen und allfällige Zunamen des Verurteilten;
- b. Vornamen des Vaters und Vor- und Mädchennamen der Mutter;
- c. das genaue Geburtsdatum des Verurteilten;
- d. die Heimatgemeinde, den Heimatkanton oder -staat des Verurteilten;
- e. den Beruf des Verurteilten;
- f. bei Ehefrauen, Witwen oder geschiedenen Frauen: Vor- und Familiennamen des (gegenwärtigen, verstorbenen oder geschiedenen) Ehegatten;
- g. das Datum des zu vollziehenden Urteils;
- h. das Gericht, welches das Urteil letztinstanzlich gefällt hat;
- i. das Verbrechen oder Vergehen, das den Grund der Verurteilung bildet;
- k. die zu vollziehende Strafe;
- l. den Zeitpunkt und die Art des Vollzugs.

Gelangt das Urteil nicht zum Vollzug, so ist in der letztgenannten Rubrik statt Zeitpunkt und Art des Vollzugs der Grund anzugeben, aus welchem der Vollzug unterblieben ist.

13. März
1912.

§ 4. Über die Strafurteile, welche unter Gewährung des bedingten Straferlasses ergangen sind, führen die Regierungsstatthalter besondere Kontrollen. Dieselben sind in gleicher Weise eingerichtet wie die unter § 3 hiervor genannten; jedoch enthalten sie statt der Rubrik: « Zeitpunkt und Art des Vollzuges » eine Rubrik: Probezeit, in welche die Dauer der dem Verurteilten gerichtlich auf erlegten Probezeit einzutragen ist, und eine Rubrik: Bemerkungen, worin zu vermerken ist, ob, eventuell wann der bedingte Straferlass widerrufen, beziehungsweise dass der Straferlass endgültig geworden ist.

§ 5. Die Regierungsstatthalter teilen dem Strafregisterbureau der Polizeidirektion den Vollzug der ihnen überwiesenen Urteile auf dem roten Formular C mit.

§ 6. Die von dem Strafregisterbureau der Polizeidirektion an Hand der Urteils- und Vollzugsmitteilungen erstellten Listen der über eine Person verhängten Strafen (§ 5 des Dekretes) enthalten:

- a. am Kopf: den Familiennamen und sämtliche Vornamen der Person, die Namen ihrer Eltern, bei Ehefrauen, Witwen oder geschiedenen Frauen den Mädchennamen, den Namen des (lebenden, verstorbenen oder geschiedenen) Ehemannes, den Heimatort, das Geburtsjahr, den Wohnort und den Beruf;
- b. darunter, in Form einer Tabelle: sämtliche aus den Mitteilungen sich ergebende Verurteilungen, die über die Person ergangen sind, unter Angabe des urteilenden Gerichtes, des Zeitpunktes des Urteiles, der strafbaren Handlung, der ausgesprochenen Strafe und des Vollzuges, eventuell der Tatsache, dass ein Vollzug nicht stattgefunden hat. Die Urteile sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Hierfür ist das Formular D zu verwenden.

13. März
1912.

§ 7. Die betreffend eine Person eingelangten Urteilsauszüge, sowie, gegebenenfalls, die Liste ihrer Bestrafungen werden in einem Couvert aus festem Papier aufbewahrt, welche auf der Aussenseite eine Kontrollnummer (§ 8, Abs. 3) tragen und ausserdem Namen, Vornamen (bei Frauen den Mädchennamen), Namen der Eltern, Geburtsjahr und Heimatort der Person angeben.

§ 8. Die Namen aller Personen, über welche Strafurteile eingelangt sind, werden in der Weise registriert, dass für jeden vorkommenden Familiennamen ein besonderes Blatt angelegt wird und darauf sämtliche, diesen Familiennamen tragende Personen, unter Angabe ihrer Vornamen, der Namen ihrer Eltern (bei Frauen des Mädchennamens), des Geburtsjahres und des Heimatortes, sowie der Kontrollnummer des ihre Verurteilungen enthaltenden Couverts aufgezeichnet werden. Für Familiennamen, welche häufig vorkommen, können mehrere Blätter, unterschieden nach den Vornamen des Verurteilten, angelegt werden.

Die Blätter, welche Familiennamen enthalten, die mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen, werden zusammen in einem, eventuell mehreren, aussen deutlich den Inhalt bezeichnenden Behältern vereinigt.

Familiennamen mit demselben Anfangsbuchstaben werden mit fortlaufenden Kontrollnummern versehen, die auf dem Couvert und den einzelnen Registerblättern anzuführen sind. Für jeden Anfangsbuchstaben beginnt eine neue Numerierung.

§ 9. Wird von einer hierzu berechtigten Amtsstelle (§ 10) ein Auszug aus dem Strafregister verlangt, so entspricht die kantonale Polizeidirektion diesem Ansuchen, wofern in demselben die Personalien mit hinreichender Deutlichkeit angegeben sind. Sie ist berechtigt, vor Aus-

stellung des Auszuges von der requirierenden Amtsstelle jede zur Identifizierung der Person notwendigen Erläuterungen zu verlangen, und, solange ihr dieselben nicht gegeben werden, die Ausstellung des Auszuges zu verweigern.

13. März
1912.

§ 10. Auszüge aus dem Strafregister dürfen nur an die bernischen Strafgerichtsbehörden, den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter des Kantons Bern, sowie an Strafgerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes, sowie anderer schweizerischer Kantone und ausländischer Staaten, welche dem Kanton Bern Gegenrecht halten, abgegeben werden.

An Privatpersonen werden Auszüge nicht abgegeben.

§ 11. Die von dem Strafregisterbureau der Polizeidirektion auszustellenden Auszüge aus dem Strafregister sollen enthalten die im § 12 vorgeschriebenen Angaben, sowie: den Familiennamen und sämtliche Vornamen der Person, auf welche sich der Auszug bezieht, die Namen ihrer Eltern, bei Ehefrauen, Witwen oder geschiedenen Frauen den Mädchennamen, den Namen des (gegenwärtigen, verstorbenen oder geschiedenen) Ehemannes, Geburtsjahr, Heimatort, Beruf und Wohnort.

Jeder Auszug erhält eine Kontrollnummer.

Zur Ausstellung der Auszüge ist das Formular E zu verwenden.

§ 12. Ergibt die Nachschlagung, dass über die Person, für welche der Auszug ausgestellt wird, keine Strafurteilsmitteilungen eingegangen sind, so wird auf dem Auszug bescheinigt: «Diese Person figuriert nicht im Strafregister.»

Sind dagegen Strafurteile betreffend die Person vorhanden, so sind dieselben in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufender Numerierung auf dem Auszuge anzu-

13. März
1912.

führen, unter Angabe des urteilenden Gerichtes, des Datums jedes Urteiles, des Vergehens, der ausgesprochenen Strafe und des Umstandes, ob die Strafe vollzogen oder aus welchem Grunde sie nicht vollzogen worden ist.

Wird ein verkürzter Auszug verlangt, so sind, vorbehältlich genauerer Formulierung des Ansuchens seitens der requirierenden Amtsstelle, nur die in den letzten zehn, dem Jahre, in welchem das Verlangen gestellt wird, vorausgehenden Jahren erfolgten Verurteilungen genau anzuführen. Von den früher erfolgten sind blos die Gesamtzahl und die Jahreszahlen der ersten und letzten Verurteilung anzugeben.

Jeder Auszug ist zu datieren und von dem mit der Ausstellung beauftragten Beamten zu unterzeichnen.

§ 13. Die Ausstellung der Auszüge ist in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufender Numerierung in ein Register einzutragen, welches das Datum der Ausstellung, Familien- und Vornamen (bei Frauen auch den Mädchennamen), Geburtsjahr und Heimatort der Person und die requirierende Amtsstelle bezeichnen soll.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Sie ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. März 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.



Formular A. **Kanton Bern.** — *Canton de Berne.* *Formule A.*

Vor- und Familienname <i>Prénom et nom de famille</i> Zuname — Surnom	Jahr — Année — 19..... Nummer des Strafregisters <i>Numéro du casier judiciaire</i>
Vorname des Vaters <i>Prénom du père</i>	Auszug aus dem Urteil <i>Extrait du jugement</i>
Vor- und Familienname der Mutter <i>Prénom et nom de famille de la mère</i>	Datum des Urteils — Date du jugement
Geburt — Naissance Tag — Jour Monat — Mois Jahr — Année Gemeinde <i>Commune</i> Bezirk — District Provinz <i>Province ou département</i>	Urteilendes Gericht <i>Tribunal (juge, cour) qui l'a rendu</i>
	Verbrechen oder Vergehen <i>Crime ou délit</i>
	Entscheid — Décision
	Bedingter Strafaufschub für Jahre <i>Sursis à l'exécution de la peine pour année..</i>
	Die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt: <i>Certifié exact :</i> den 19..... le
	Letzter Wohnort <i>Dernier domicile</i>
Beruf <i>Profession</i>	Der Gerichtsschreiber: <i>Le greffier du tribunal,</i>

Formular einzig für das kantonale Polizeikommando. — *Formule destinée uniquement au bureau du commandant de la police cantonale.*

Erläuterungen siehe Rückseite!

Explications au verso!

Erläuterungen.

1. Es sind alle Vornamen der Personen, auf welche sich die Mitteilung bezieht, anzugeben. Der Rufname ist zu unterstreichen.
 2. Bei Ehefrauen, Witwen, geschiedenen Frauen sind die Familiennamen ihrer Ehegatten (lebenden, verstorbenen, geschiedenen), wenn sie mehrmals verheiratet waren, sämtlicher Ehegatten und ihr Mädchenname anzugeben. Ebenso ist das Datum ihrer Eheschliessung, eventuell das Datum jeder Eheschliessung anzugeben.
 3. Unter der Rubrik „Nummer des Strafregisters“ ist, falls im Laufe der dem Urteil vorangestellten Untersuchung beim Polizeikommando ein Strafregisterauszug verlangt wurde, die Nummer desselben anzugeben. Trägt der Auszug keine Nummer, so ist statt derselben anzuführen: „Keine Vorstrafen“. Wurde ein Auszug während der Untersuchung nicht verlangt, so ist in die Rubrik 0 einzusetzen.
 4. Das Delikt ist genau anhand des Sprachgebrauchs des angewandten Strafgesetzes zu bezeichnen.
 5. Unter „Entscheidung“ ist bei verurteilenden Erkenntnissen die ausgesprochene Strafe, in andern Fällen der Inhalt des Erkenntnisses (Kassation, Revision, Wiedereinsetzung, Rehabilitation, Widerruf des bedingten Straferlasses) anzugeben, unter Anführung des Datums des Urteils, das durch den Entscheid in seiner Wirksamkeit betroffen wird.
-

Explications.

- 1^o *On indiquera tous les prénoms de la personne visée; le prénom usuel sera souligné.*
 - 2^o *Lorsqu'il s'agit d'une femme mariée, d'une veuve ou d'une femme divorcée, on indiquera le nom de famille du mari (vivant, mort ou divorcé) ou, le cas échéant, des maris, ainsi que le nom de fille de la personne. On donnera également la date de la célébration du ou de chaque mariage.*
 - 3^o *Sous la rubrique „Numéro du casier judiciaire“ on indiquera, le cas échéant, le numéro d'un extrait du casier judiciaire demandé au commandant de la police cantonale pendant l'instruction ayant précédé le jugement. Lorsque cet extrait ne porte pas de numéro, on mettra: „Pas de casier judiciaire“. Si, enfin, il n'a pas été demandé d'extrait, on mettra un „0“.*
 - 4^o *Le crime ou délit sera désigné exactement dans les termes de la loi.*
 - 5^o *Sous la rubrique „Décision“ on indiquera la peine prononcée, lorsque le jugement porte condamnation, et dans les autres cas le contenu de la décision (cassation, revision, restitution, réhabilitation, révocation du sursis), avec la date du jugement qu'elle touche.*
-

Provisorisches Formular B.**Zettel an das Polizeiinspektorat.**

Der hat durch Beschluss

vom
dem

welcher am

von

wegen

zu

verurteilt worden ist

Hiervon ist in der Strafkontrolle Notiz zu nehmen.

Bern, den

Der Polizeidirektor:

Formular C. **Kanton Bern.** — *Canton de Berne.* Formule C.

Vor- und Familienname <i>Prénom et nom de famille</i>			Jahr — Année — 19.....
		Nummer des Strafregisters <i>Numéro du casier</i>	
Geburtsdatum — Naissance	Tag — Jour	Datum des Urteils — Date du jugement	
	Monat — Mois		
	Jahr — Année	Urteilendes Gericht — Rendu par	
		Verbrechen oder Vergehen <i>Crime ou délit</i>	
Heimatgemeinde <i>Commune d'origine</i>			
Vor- und Familienname des Gatten <i>Prénom et nom de famille de l'époux</i>	Strafe — Peine		
Beruf <i>Profession</i>	Vollzogen (Beginn der Strafdauer)	Mis à exécution (Commencement de la peine)	
Die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt: <i>Certifié exact:</i>			
den 19, <i>le</i>			
Der Regierungsstatthalter: <i>Le préfet,</i>			

Formular D.

Kontroll-Nummer.....

Liste der Bestrafungen

de.....

Name, Vornamen, Namen der Eltern:

für Frauen: Mädchennname, Namen des (gegenwärtigen, verstorbenen oder geschiedenen) Ehegatten:

Geburtsjahr:
Beruf:Heimatort:
Wohnort:

Bestrafungen:					
Nr.	Datum des Urteils	Urteilendes Gericht	Vergehen	Strafe	Vollzug
.....
.....
.....

Formular E.

Kontroll-Nummer.....

Formule E.

Auszug Kontroll-Nummer.....

Numéro d'ordre.....

aus dem Strafregister des Kantons Bern

für

Extrait

du registre des casiers judiciaires du canton de Berne
concernant

Name, Vornamen, Namen der Eltern:

Nom, prénoms, noms des parents:

speziell bei Frauen: Mädchennname, Namen des (gegenwärtigen, verstorbenen oder geschiedenen) Ehegatten:

quand il s'agit d'une femme: nom de fille, nom de l'époux (actuel, mort ou divorcé):

Heimatort:

Geburtsjahr:

Lieu d'origine:

Année de naissance:

Beruf:

Wohnort:

Profession:

Domicile:

Verurteilungen – Condamnations:					
Nr.	Datum des Urteils	Urteilendes Gericht	Vergehen	Strafe	Vollzug
Nº	Date du jugement	Rendu par	Infraction	Peine	Exécution
.....
.....
.....

15. März
1912.

Verordnung

über

die Berufslehre im Konditorengewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung der Verordnung vom 6. März 1907,
in Berücksichtigung einer Eingabe der beteiligten
Berufsangehörigen und eines Vorschlages der kantonalen
Handels- und Gewerbekammer,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Konditorengewerbe (Konfiseure und Patissiers)
beträgt die Dauer der Lehre drei Jahre.

§ 2. Nacht- und Sonntagsarbeit ist gestattet, wobei
jedoch die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden
nicht überschritten werden darf und die zusammenhängende
neunstündige Ruhezeit innegehalten werden muss. Vor-
behalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonn-
tagsruhe.

§ 3. Ein Lehrmeister darf nur zwei Lehrlinge halten.
Sofern im Geschäfte ständig ein Arbeiter beschäftigt ist,
kann der Meister einen dritten Lehrling aufnehmen. Die
Einstellung eines dritten Lehrlings darf aber erst erfolgen,
wenn der älteste Lehrling im letzten Halbjahr seiner Lehr-
zeit steht.

§ 4. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung vom 6. März 1907 über die Berufslehre im Konditoren gewerbe aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. März 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.

15. März
1912.

29. März
1912.

Verordnung

über

den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag der Direktion der Justiz,

beschliesst:

§ 1. Dem Schutz des Staates werden die Naturdenkmäler unterstellt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist. Als solche Naturdenkmäler kommen namentlich in Betracht:

Findlingsblöcke, Gletscherschliffe, Felspartien, bemerkenswerte geologische Bildungen, Höhlen, Schluchten, Grotten, Wasserfälle und Wasserläufe, stehende Gewässer, Moore, einzelne Bäume, Baum- und Pflanzengemeinschaften, Waldbestände, Waldstellen, sowie andere Plätze und Örtlichkeiten, die in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind oder von charakteristischen Pflanzen und Tieren bewohnt werden.

§ 2. Dem Schutz des Staates können sowohl diejenigen Naturdenkmäler unterstellt werden, die im Eigen-

tum des Staates, der Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften, als diejenigen, die im Eigentum einzelner Bürger oder privatrechtlicher Körperschaften stehen.

29. März
1912.

§ 3. Die Ausübung des Schutzes geschieht durch den Regierungsrat. Die Vorbereitung der Geschäfte ist Sache der Forstdirektion.

§ 4. Diejenigen Naturdenkmäler, die dem Schutz des Staates unterstellt werden, sind in ein Verzeichnis einzutragen, das von der Forstdirektion angelegt und geführt wird.

Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.

§ 5. Die Eintragung geschieht entweder von Amtes wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die sämtlichen Staats- und Gemeindebehörden, sowie der Eigentümer.

Anregungen auf Eintragung, die von anderer Seite ausgehen, sind an die Forstdirektion zu richten.

§ 6. Die Eintragung erfolgt, nach vorgängiger Prüfung der Verhältnisse und Einvernahme der Beteiligten, durch Beschluss des Regierungsrates.

§ 7. Ist Gefahr im Verzug, so kann der Regierungsrat schon vorher die vorläufige Eintragung beschliessen.

Die vorläufige Eintragung ist dem Eigentümer und den übrigen Beteiligten sofort zu eröffnen. Vom Augenblick dieser Eröffnung an ist jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung an dem vorläufig eingetragenen Gegenstand verboten.

Der Beschluss des Regierungsrates, ob die Eintragung eine endgültige sein soll, wird gefasst, nachdem die Angelegenheit gemäss § 6 geprüft worden ist.

29. März
1912.

§ 8. Mit dem Beschluss über die Eintragung eines Naturdenkmals in das Verzeichnis sind zugleich diejenigen Anordnungen zu treffen, die im einzelnen Fall geeignet sind, das in Frage stehende Naturdenkmal wirksam zu schützen.

Es kann namentlich angeordnet werden, dass das Naturdenkmal nicht oder nur mit Zustimmung des Regierungsrates gültig veräussert, verpfändet oder belastet werden kann oder dass es nicht verändert oder nur in einer bestimmten Weise benützt werden darf. Soweit der Schutz nur dann wirksam wird, wenn zugleich die Verhältnisse der Umgebung geregelt werden, können sich die Anordnungen auch darauf beziehen. Sie können ferner feststellen, dass das Naturdenkmal an Ort und Stelle in sichtbarer Weise als staatlich geschützt bezeichnet und dass jede der Erhaltung des Naturdenkmals nachteilige Handlung bei Strafe verboten wird.

Diese Anordnungen sind in das Verzeichnis einzutragen.

§ 9. Die Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers und allfällig in Frage kommender Drittberechtigter nicht mehr beschränkt werden, als es zum Schutze und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig ist. Die Wünsche des Eigentümers und Drittberechtigten sind im gleichen Rahmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ist eine Verständigung über die Eintragung und die damit zu verbindenden Anordnungen nicht möglich, so entscheidet der Regierungsrat sowohl über die Eintragung als die damit verbundenen Anordnungen.

§ 10. Jeder im Sinne der §§ 6 und 7 ergangene Beschluss ist dem Eigentümer des eingetragenen Naturdenkmals, sowie allfälligen Inhabern von Drittmanns-

rechten zu eröffnen. Wo die Umstände es verlangen, ist er in angemessener Weise zu veröffentlichen.

29. März
1912.

§ 11. Die Beschränkungen, die ein Grundstück durch die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung erleidet, sind im Grundbuch anzumerken.

§ 12. Verursacht die Eintragung eines Naturdenkmals dem Eigentümer oder einem Drittberechtigten einen wesentlichen Ertragsausfall, so kann der Regierungsrat dem Geschädigten eine angemessene Vergütung zuerkennen.

Liegt die Eintragung ganz oder vorwiegend im Interesse einer oder mehrerer Gemeinden oder Korporationen, so kann sie an die Bedingung geknüpft werden, dass diese Vergütung ganz oder teilweise von den beteiligten Gemeinden übernommen wird.

§ 13. Der Regierungsrat kann ein Naturdenkmal auf dem Wege der Zwangseignung erwerben oder mit Dienstbarkeiten belasten. Er kann auf gleiche Weise die für die Erschliessung eines Naturdenkmals erforderlichen dinglichen Rechte erwerben.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden zu und kann auch gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zuerkannt werden.

§ 14. Fallen die Gründe weg, die den Schutz eines Naturdenkmals als notwendig haben erscheinen lassen, so beschliesst der Regierungsrat die Streichung vom Verzeichnis.

Ein derartiger Beschluss erfolgt entweder von Amtes wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die sämtlichen Staats- und Gemeindebehörden, der Eigentümer und allfällige Inhaber von Drittmauensrechten.

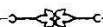
29. März Durch die Streichung vom Verzeichnis fallen die Beschränkungen, denen das Naturdenkmal infolge der Eintragung unterstellt worden ist, dahin.
1912.

§ 15. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund derselben erfolgten Beschlüsse des Regierungsrates werden mit einer Busse von Fr. 1 bis 200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. März 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

19. April
1912.

betreffend

die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über
das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

§ 1. Für jede dem Gesetze unterstellte Lehranstalt
werden in der Regel folgende Organe bestellt:

- a.* ein Direktor;
- b.* die erforderlichen Hauptlehrer;
- c.* die Lehrer für Spezialfächer (Hülfeslehrer);
- d.* die nötigen Werkführer für den praktischen Unterricht an Lehranstalten mit theoretisch-praktischem Unterrichtsprogramm;
- e.* das nötige Verwaltungspersonal (Buchhalter, Haushälterin);
- f.* das Hülfspersonal (Knechte, Dienstmägde etc.).

19. April
1912.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat einem Direktor mehr als eine Lehranstalt unterstellen.

§ 2. Die Direktoren, Haupt- und Hülfslehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden auf Vorschlag des Direktors und der Aufsichtskommission von der Landwirtschaftsdirektion ernannt, und es ist in der Regel mit den Gewählten ein Anstellungsvertrag abzuschliessen. Das Hülfspersonal besitzt die Stellung gewöhnlicher Dienstboten und wird vom Direktor engagiert und entlassen.

§ 3. Die Wahl der Hauptlehrer erfolgt für eine bestimmte Lehranstalt. Auf Anordnung der Landwirtschaftsdirektion können sie aber jederzeit zur Erteilung einzelner Unterrichtsfächer an andern landwirtschaftlichen Lehranstalten verpflichtet werden. Auf Verfügung des Regierungsrates kann unter besondern Verhältnissen auch während einer Amtsperiode eine Versetzung des Lehrers an eine andere Lehranstalt erfolgen.

§ 4. Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Lehranstalt und der mit ihr verbundenen Einrichtungen und Betriebe. Er hat eine vom Regierungsrat für die einzelnen Anstalten zu bestimmende Amtskaution zu leisten. Der Direktor leitet die Lehranstalt in Anpassung an ihre besondern Aufgaben und nach den Bestimmungen des Gesetzes und der zugehörigen Reglemente, sowie nach den besondern Anordnungen und Wünschen der Aufsichtsbehörden.

§ 5. Dem Direktor stehen namentlich folgende Geschäfte zu:

a. Antrag an die Landwirtschaftsdirektion betreffend Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen und Erledigung der damit verbundenen Korrespondenz.

b. Anordnung der Schluss- und Aufnahmeprüfungen in Verbindung mit der Aufsichtskommission. 19. April
1912.

c. Aufstellung der Stundenpläne unter Zuziehung der Lehrerkonferenz und Vorlage derselben an die Aufsichtsbehörde.

d. Ausarbeitung der Haus- und Schülerordnung; Handhabung der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigten Haus- und Schülerordnung in Verbindung mit den übrigen Organen der Anstalt.

e. Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichts nach Stundenplan, Überwachung des Unterrichts der übrigen Lehrer. Zu letzterm Zwecke kann der Direktor dem Unterrichte jederzeit beiwohnen.

f. Aufstellung des Voranschlages der Anstalt zuhanden der Aufsichtsbehörden, Leitung und Besorgung des gesamten Rechnungswesens und der Buchhaltung der Lehranstalt und ihrer Geschäftsbetriebe. Führung der allgemeinen Korrespondenz. Für Anstalten mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb wird der Regierungsrat in der Regel die Anstellung eines Buchhalters bewilligen, in andern Fällen können auch die Hauptlehrer oder andere geeignete Personen der Anstaltsverwaltung mit der Führung bestimmter Bücher und Kontrollen betraut werden. Die Kassa ist in allen Fällen vom Direktor selbst zu verwalten.

g. Besorgung der aus dem Anstaltsbetriebe sich ergebenden kaufmännischen Operationen; An- und Verkauf von Vieh, Rohstoffen, Hülfsstoffen, Fabrikaten und Waren. In diesen Operationen hat der Direktor in der Regel freie Hand; er soll nach bewährten kaufmännischen und rechtlichen Grundsätzen und Regeln vorgehen, wie dies einem tüchtigen Verwalter und Geschäftsmanne zukommt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Genehmigung wichtiger Geschäfte, wie sie im Reglement für die Kom-

19. April 1912. mission des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens vorgesehen sind. Nach den für Landwirtschafts- und Geschäftsbetriebe geltenden Grundsätzen sind auch die mit den Anstalten verbundenen Haushaltungsbetriebe zu verwalten.

h. An den Sitzungen der Aufsichtskommission und der Gesamtkommission nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil. Er bereitet die bezüglichen Geschäfte vor und führt das ihm zugewiesene Sekretariat dieser Behörde. Über den Verlauf des Schul- und Rechnungsjahres legt er der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen oder im Entwurfe gedruckten Bericht vor.

i. Der Direktor vertritt die Anstalt nach aussen und hat bei jeder Abwesenheit einen Hauptlehrer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

k. Bei den Wahlen der Lehrer und Angestellten steht ihm das Recht des unverbindlichen Vorschlages zu.

§ 6. Die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer haben den ihnen laut Stundenplan obliegenden Unterricht zu erteilen. Über eine allfällige Verschiebung von Unterrichtsstunden haben sie sich mit dem Direktor rechtzeitig zu verständigen.

Der Lehrer ist innerhalb des Unterrichtsprogrammes in der Behandlung des Unterrichtsstoffes frei und selbstständig, indessen ist allfälligen Wünschen und Anordnungen der Vorgesetzten in bezug auf Ausdehnung und Gestaltung des Unterrichts angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7. Die Hauptlehrer sind zur Mitwirkung an der Handhabung der Haus- und Schülerordnung verpflichtet. Der Aufsicht führende Lehrer darf sich ohne vorherige Verständigung mit dem Direktor nicht aus der Anstalt entfernen. Der Direktor ordnet den Aufsichtsdienst unter Berücksichtigung der Anträge der Lehrerkonferenz.

19. April
1912.

§ 8. Die Hauptlehrer haben sich an der Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek, der Lehrmittelsammlungen, Laboratorien und anderer Unterrichtsmittel gemäss den Anordnungen des Direktors nach Kräften zu beteiligen. Es können ihnen auch einzelne Zweige der Buchhaltung und der Korrespondenz gemäss § 5, lit. *f*, hievor übertragen werden.

§ 9. Die Hauptlehrer haben sich gemäss den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Programmen und nach den Anordnungen des Direktors an der Durchführung von Versuchen und Erhebungen zu beteiligen und über diese Arbeit mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei besteht die Meinung, dass einem Lehrer in erster Linie die in sein Unterrichtsgebiet einschlagenden Arbeiten zufallen.

§ 10. Auf Verfügung der Landwirtschaftsdirektion können den Hauptlehrern an Winterschulen während des Sommersemesters auch andere ihrem Berufe und Bildungsgange angemessene Arbeiten zugewiesen werden.

§ 11. Die Werkführer und das Verwaltungspersonal unterstehen hinsichtlich ihrer Betätigung unmittelbar dem Direktor der Lehranstalt. Für ihre Rechte und Pflichten ist in erster Linie der mit denselben abgeschlossene Anstellungsvertrag massgebend. Im übrigen wird der Direktor für dieses Personal eine Diensteinteilung aufstellen, wie sie den Verhältnissen angemessen erscheint und mit Rücksicht auf Stellung und Ausbildung dem Einzelnen zugemutet werden darf.

§ 12. Das Hülfspersonal untersteht in bezug auf die allgemeinen Pflichten und Rechte ebenfalls dem Direktor.

19. April
1912. Betreffend die besondern Aufgaben, die dem Einzelnen zufallen, können die Bediensteten vom Direktor einem Lehrer oder Werkführer oder der Haushälterin zugewiesen werden. Im übrigen sind für das Hülfspersonal die Verabredungen bei der Anstellung, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag und die Verhältnisse, wie sie durch Übung und Ortsgebrauch bedingt werden, bezüglich Rechten und Pflichten massgebend.

§ 13. Alle Beamten und ständig Angestellten haben die Pflicht, ihre ganze Zeit und Kraft der Lehranstalt zu widmen. In bezug auf ihre Betätigung als Wanderlehrer, Stall- und Käsereiinspektoren, Fachexperten und die Übernahme anderer mit dem Zweck der Lehranstalten zusammenhängender oder ihr Interesse fördernder Tätigkeiten entscheidet die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission. Bezügliche Gesuche sind jeweils vor Übernahme derartiger Verpflichtungen dem Direktor zu handen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Jede Beteiligung an Unternehmungen, die den Interessen der Landwirtschaft entgegenstehen oder dem Sinn und Geiste des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens widersprechen, ist den ständigen Beamten und Angestellten der Lehranstalten untersagt.

§ 14. Die Direktoren, die Hauptlehrer und die Buchhalter haben Anspruch auf eine Ferienzeit von im ganzen drei Wochen jährlich, und zwar soweit tunlich in den üblichen Schulferien. Die Werkführer und das übrige Personal haben sich in bezug auf freie Zeit mit dem Direktor zu verständigen.

Für die Absolvierung militärischer Kurse hat der Beamte oder Angestellte den nötigen Urlaub bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Jeder Militärdienst, welcher sich

gemäss den in der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften als ausserordentlicher oder Beförderungsdienst qualifiziert, wird den Beamten als Ferien angerechnet.

19. April
1912.

§ 15. Der Direktor soll sich nie von der Anstalt entfernen, ohne entsprechende Anordnungen über die Be- sorgung der Geschäfte zu hinterlassen. Ist er länger als einen Tag abwesend, so hat er jeweilen unter den Haupt- lehrern seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Für Urlaub von mehr als einer Woche hat er durch Vermittlung des Präsidenten der Aufsichtskommission die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzuholen.

§ 16. Die Lehrer sollen sich während den üblichen Dienststunden nicht von der Anstalt entfernen ohne vor- herige Verständigung mit dem Direktor. Werkführer und die übrigen Angestellten haben jeweilen die Erlaubnis des Direktors einzuholen.

Der Direktor kann von sich aus den Hauptlehrern Urlaub bis auf sieben Tage erteilen. Für Urlaub von mehr als sieben Tagen haben die Hauptlehrer an den Direktor zuhanden des Präsidenten der Aufsichtskommission ein Ge- such zu stellen, welch letzterer das Begehr mit seinem Gutachten an die Landwirtschaftsdirektion leitet.

§ 17. Alle Beamten und Angestellten der Lehranstalten sind gegenseitig verpflichtet, sich in Fällen von Urlaub, sowie in der Ferienzeit zu vertreten, damit der ganze Unterrichts- und Dienstbetrieb ohne Zuzug fremder Hülfs- kräfte seinen geregelten Fortgang nimmt. Der Direktor wird in jedem einzelnen Falle, unter Rücksichtnahme auf gleichmässige Belastung der Einzelnen, das Nötige anordnen.

§ 18. Der Direktor und die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz und die

19. April
1912. Konferenz wählt den Sekretär. Zu den Lehrerkonferenzen kann der Direktor auch die Werkführer und die Lehrer für Spezialfächer einladen.

Die Lehrerkonferenzen finden monatlich wenigstens einmal statt zur Berichterstattung über das Verhalten der Schüler und den Gang des Unterrichts, sowie zur Entgegennahme und Anbringung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung des Unterrichts und die Ausführung von Versuchen. Am Schlusse jedes Semesters setzt die Lehrerkonferenz die Betragensnote für die einzelnen Schüler fest und stellt Anträge an die Aufsichtskommission betreffend die Erteilung der Austrittszeugnisse. Ausserdem behandelt die Lehrerkonferenz die ihr nach diesem Reglement zukommenden andern Geschäfte und äussert sich zu solchen Angelegenheiten, die ihr von der Aufsichtsbehörde oder vom Direktor speziell zugewiesen werden.

§ 19. Die Lehrer für Spezialfächer nehmen auf Wunsch des Direktors an den Lehrerkonferenzen ebenfalls teil, wo sie, ihr Unterrichtsfach betreffend, Stimme haben. Ausserdem können die Lehrer für Spezialfächer jederzeit Beschwerden über das Verhalten der Schüler, sowie Anregungen und Anträge betreffend den Unterricht beim Direktor einreichen, welcher dieselben in geeigneter Weise würdigen wird.

§ 20. Der Direktor oder in besondern Fällen der mit der Führung des Konvikts beauftragte Lehrer oder Beamte führt zusammen mit den im Internat lebenden Lehrern, Werkführern, Angestellten, Dienstboten und Schülern einen gemeinsamen Haushalt. Derselbe ist nach bäuerlichen Verhältnissen einzurichten, und es sollen der Direktor und seine Mitarbeiter durch Wort und Beispiel ein freundliches und christlichen Grund-

sätzen entsprechendes Familienleben im Gesamthaushalte anstreben.

19. April
1912.

§ 21. Der Direktor und die Hauptlehrer stehen unter den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Staatsbeamten. Für die übrigen Beamten und Angestellten wird Anstellung und Entlassung nach den in diesem Reglemente vorgesehenen Verträgen und Verabredungen geregelt.

§ 22. Alle Meinungsdifferenzen, die sich in bezug auf Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ergeben, werden, eventuell unter Beratung der Aufsichtskommission, durch die Landwirtschaftsdirektion entschieden.

Bern, den 19. April 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. April
1912.

Reglement

betreffend

**die Organisation, die besondern Aufgaben und die
Befugnisse der Kommission für das landwirt-
schaftliche Unterrichtswesen.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über
das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

§ 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 vorgesehene Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen setzt sich zusammen aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen. Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann der Regierungsrat die Aufsichtskommissionen auf je sieben Mitglieder verstärken. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist ausserdem ein Fachausschuss von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

§ 2. Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission. Er wählt auch

nach Anhörung von Vorschlägen den Sekretär dieser Kommission.

19. April
1912.

§ 3. Der Vizepräsident der Gesamtkommission, sowie die Präsidenten der Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat gewählt. Die Stellvertreter der Präsidenten in den Aufsichtskommissionen können von letztern selbst gewählt werden. Als Sekretäre der Aufsichtskommissionen funktionieren in der Regel die Direktoren der Fachschulen, indessen kann auch ein Mitglied als Sekretär der Aufsichtskommission gewählt werden.

§ 4. An den Sitzungen der Gesamtkommission, sowie an den Sitzungen der entsprechenden Aufsichtskommission nehmen die Direktoren der Fachschulen mit beratender Stimme teil.

§ 5. Die Gesamtkommission besammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie kann ausserdem so oft als notwendig vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 6. Von jedem Kommissionsmitglied wird erwartet, dass es sämtliche der in Betracht kommenden Fachschulen möglichst oft besuche und sich über den Gang der Schulen, sowie über den Unterrichtsbetrieb informiere.

§ 7. Die Gesamtkommission stellt unverbindliche Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

- a. die Wahl der Direktoren der Fachschulen;
- b. die Festsetzung der Besoldungen und die Umschreibung der besonderen Verpflichtungen der Lehrkräfte;
- c. die Vorausschläge der Fachschulen;
- d. die Jahresberichte der Fachschulen;
- e. die Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne, der Arbeits- und Versuchsprogramme, sowie die Einrichtung von Instituten und Spezialabteilungen an den Fachschulen;

19. April
1912.

f. das gegenseitige Verhältnis der Fachschulen unter sich, Austausch von Lehrkräften, Ausgleich der Frequenz.

§ 8. Die Gesamtkommission begutachtet auch alle andern Geschäfte, die ihr von der Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zwecke überwiesen werden. Insbesondere kann ihr die Anregung und Beaufsichtigung von Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen nach Art. 27 des Gesetzes übertragen werden.

§ 9. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft notwendig. Zu den Sitzungen ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen. Insbesondere steht der Aufsichtskommission die Anordnung und Durchführung der Aufnahme- und Schlussprüfung ihrer Fachschule zu. Die Aufsichtskommission entscheidet über die Anträge der Lehrerkonferenz betreffend die Erteilung von Austrittszeugnissen und unterstützt den Direktor in der Ausübung der Disziplinargewalt gemäss Hausordnung.

§ 10. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule bereitet die Geschäfte, welche in die Kompetenz der Gesamtkommission fallen, soweit tunlich vor. Im weitern stellt die Aufsichtskommission selbständige Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

- a. die Anstellung von Lehrern;*
- b. die Anstellung von Werkführern und von Bureaupersonal;*
- c. bauliche Veränderungen, Landankäufe, Landverkäufe, Wasserrechtsverhältnisse, Umgestaltung des Betriebes und Anschaffung gröserer neuer Maschinen;*
- d. die jährliche Inventarrevision;*

- e. Abschluss langfristiger Kauf- und Lieferungsverträge, Miet- und Pachtverträge (Fleisch- und Brotlieferungen, Milchkaufverträge, Käseverkaufverträge);
- f. die Aufnahme von Schülern an Hand der Aufnahmeprüfungen;
- g. die Zuteilung von Kostgelderlass gemäss Art. 8 des Gesetzes;
- h. die Aufstellung und Prämierung von Preisaufgaben;
- i. die Aufstellung der Haus- und Schülerordnung und des Stundenplanes.

19. April
1912.

§ 11. Die Aufsichtskommissionen erledigen auch alle andern Aufgaben, die ihnen von der Gesamtkommission oder von der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen werden. Sie erstatten in der Gesamtkommission Bericht über Stand und Gang der ihnen zugeteilten Fachschule.

§ 12. Die Mitglieder der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen erhalten für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von Fr. 10, zuzüglich Vergütung der Fahrkosten III. Klasse. Die Auszahlungen geschehen durch die betreffenden Fachschulen an Hand der in den Protokollen enthaltenen Präsenzlisten.

Bern, den 19. April 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. April
1912.

D e k r e t

betreffend

die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. A. In den Verwaltungsbereich der Direktion der öffentlichen Bauten fällt:

- a. der Hochbau (Neubau und Unterhalt der Amts-, Pfrund- und Domänengebäude des Staates, die Begutachtung von Anstalts-, Schulhaus- und Kirchenbauten, die Baupolizei);
- b. der Strassenbau (Neubau und Unterhalt der Strassen und Brücken, sowie die Strassen- und Brückenpolizei);
- c. der Wasserbau und die Wasserbaupolizei;
- d. das Wasserrechtswesen;
- e. das Vermessungswesen.

B. In den Verwaltungsbereich der Eisenbahndirektion fällt:

- a. das Eisenbahnwesen;
- b. die Schiffahrt und die Schiffahrtspolizei.

22. April
1912.

§ 2. Die Baudirektion umfasst folgende Unterabteilungen:

- a. die Zentralverwaltung;
- b. das Hochbauamt;
- c. das Tiefbauamt;
- d. das Wasserrechtsbureau;
- e. das Vermessungsbureau.

Die Eisenbahndirektion bildet einen einzigen Verwaltungszweig.

§ 3. Die in § 2 genannten Verwaltungsabteilungen haben folgende Beamte als Abteilungschefs:

- A. Baudirektion;
- a. die Zentralverwaltung: den Direktionssekretär;
- b. das Hochbauamt: den Kantonsbaumeister;
- c. das Tiefbauamt: den Kantonsoberingenieur mit einem zugeteilten Ingenieur und drei Kreisoberingenieuren für Oberland, Mittelland und Jura;
- d. das Wasserrechtsbureau: dessen Vorsteher;
- e. das Vermessungsbureau: den Kantonsgeometer.

B. Eisenbahndirektion: den administrativ-technischen Abteilungschef.

Die Umgrenzung der Ingenieurkreise erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diesen Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal inklusive Wasserbauingenieur beizugeben und für die verschiedenen

22. April Dienstzweige nähere Organisations- und Dienstvorschriften
1912. aufzustellen.

§ 5. Die Wahl der Beamten und Angestellten steht dem Regierungsrat zu. Diejenige der Beamten erfolgt je für vier Jahre, für die Angestellten auf unbestimmte Zeitdauer mit dreimonatlicher Kündigungsfrist.

Die Beamten und Angestellten unterstehen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten dem Dekret vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung und andern einschlägigen gesetzlichen Vorschriften betreffend Verantwortlichkeit, Reiseentschädigungen etc.

§ 6. Die Besoldungen der Beamten der Bau- und Eisenbahndirektion werden festgesetzt wie folgt:

Direktionssekretär	Fr. 4000—5500
Kantonsbaumeister	» 4500—6000
Kantonsoberingenieur	» 5000—7000
Ingenieur des Kantonsoberingenieurs .	» 5000—6000
Kreisoberingenieure	» 5000—6500
Vorsteher des Wasserrechtsbureaus .	» 4000—5500
Kantonsgeometer	» 4500—6000
Abteilungschef der Eisenbahndirektion	» 4500—6000

Für die Architekten des Kantonsbauamtes, die Hülfs-techniker der Kreisoberingenieure und die Geometer des Vermessungsbureaus werden, sofern sie wissenschaftliche Studien gemacht und bezügliche Diplom- oder Patentausweise besitzen, die Besoldungen vom Regierungsrat je nach den besondern Verhältnissen bestimmt auf Fr. 3500 bis Fr. 4500.

Die Besoldungen der übrigen Angestellten richten sich nach § 33 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906.

Die Besoldungen der Oberwegmeister, Wegmeister und Schwellenmeister werden vom Regierungsrat besonders festgesetzt.

22. April
1912.

§ 7. Durch dieses Dekret werden alle früheren Erlasse (Dekret vom 25. Juni 1847 betreffend die Einteilung in Baubezirke, Dekret vom 14. Juli 1848 über den Unterhalt der Staatsgebäude und ihrer Dependenzen, soweit es die Mitwirkung der Bezirksingenieure betrifft, Dekret vom 28. Mai 1852 betreffend Aufhebung des technischen Bureaus der Baudirektion, Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen, soweit es die Stellung des Kantonsgeometers betrifft) aufgehoben.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1912 in Kraft.

Bern, den 22. April 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.



25. April
1912.

Verordnung

betreffend

den Pflanzenschutz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907,

beschliesst:

§ 1. Es ist verboten, zu Erwerbszwecken wildwachsende Alpenpflanzen, sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollen-gewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen.

§ 2. Das Ausgraben und Ausreissen nachbezeichneter wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten; ausserdem ist es verboten, dieselben — sei es mit oder ohne Wurzeln — feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden:

1. Feuerlilie	Lis orangé	Lilium croceum Chaix
2. Sommerknoten-blume	Nivéole d'été	Leucojum aestivum L.
3. Sibirische Schwertlilie	Iris de Sibérie	Iris sibirica L.
4. Frauenschuh	Sabot de Vénus	Cypripedium Calceolus L.
5. Alpenakelei	Ancolie des alpes	Aquilegia alpina L.

6. Alpenrebe	Clématite des alpes	<i>Clematis alpina</i> (L.)	25. April
		Miller (Atragene	1912.
		<i>alpina</i> L.)	
7. Alpenmohn	Pavot des alpes	<i>Papaver alpinum</i> L.	
8. Steinröschen	Daphnée camélée	<i>Daphne cneorum</i> L.	
9. Alpenkellerhals	Daphnée des alpes	<i>Daphne alpina</i> L.	
10. Alpen-Manns- streu (Alpen- Mannstreu)	Panicaut des alpes, Chardon bleu	<i>Eryngium alpi- num</i> L.	
11. Europäische Erdscheibe, Alpenveilchen, Hasenöhrli, Runde Hasel- würze	Cyclamen d'Eu- rope, Pain de Pourceau	Cyclamen euro- paeum L.	
12. Edelweiss	Etoile des alpes	<i>Leontopodium alpinum</i> Cass.	
13. Echte Edelraute, Génépi Alpenbeifuss, wilder Wermut		<i>Artemisia laxa</i> (Lam.) Fritsch (<i>A. mutellina</i> Vill.)	

Nur für Standorte im Jura erstreckt sich dieses Verbot von § 2 ferner noch auf:

14. Alpenanemone	Anémone des alpes	<i>Anemone alpina</i> L.
15. Rostblättrige Alpenrose	Rosage ferrugineux	<i>Rhododendron ferrugineum</i> L.

Der Regierungsrat wird dieses Pflanzenverzeichnis je nach Bedürfnis abändern oder ergänzen.

§ 3. Es ist verboten, wildwachsende Alpenpflanzen massenhaft zu pflücken, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden. Ausnahmen gestattet die Forstdirektion.

25. April
1912.

§ 4. Die Forstdirektion kann zum Ausgraben von Enzian und andern Arzneipflanzen besondere Bewilligungen erteilen.

Werden die Bedingungen der Bewilligung nicht beobachtet, so fällt die Erlaubnis zum Ausgraben dahin und der Fehlbare wird nach § 7 bestraft.

§ 5. Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch diese Verordnung nicht betroffen.

§ 6. Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, die Forstbeamten und Bannwarte, die Wild- und Feldhüter, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Wegmeister des Kantons und der Gemeinden sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 7. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund derselben erteilten Bewilligungen werden mit Bussen von Fr. 1—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 8. Durch diese sofort in Kraft erwachsende Verordnung wird aufgehoben die Verordnung vom 4. Juni 1879 gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss.

Bern, den 25. April 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.



Regulativ7. Mai
1912.

betreffend

**die Reiseentschädigungen der Beamten und
Angestellten der Staatsverwaltung.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 1, Alinea 3, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung beziehen, wenn sie in amtlichem Auftrage reisen, vorbehältlich besonderer Bestimmungen, als Vergütung ihrer Auslagen:

für jeden Tag

a. die Beamten der Zentralverwaltung	Fr. 8
b. die Beamten der Bezirksverwaltung und die Beamten der Staatsanstalten	» 7
c. die Angestellten der Zentralverwaltung . . .	» 6
d. die Angestellten der Bezirksverwaltung . . .	» 5
und für Übernachten	
a. die Beamten	» 5
b. die Angestellten	» 4

7. Mai
1912.

Für einen halben Reisetag wird die Hälfte der betreffenden Entschädigung berechnet.

Ausserdem werden den Beamten und Angestellten die Fahrkosten gemäss §§ 3 und 5 ersetzt.

§ 2. Die in § 1 vorgesehenen Entschädigungen (exklusive Fahrkosten) werden je um 25 % reduziert, wenn sich ein Beamter oder Angestellter infolge amtlichen Auftrages länger als 21 Tage nacheinander in der gleichen Gegend ausserhalb seines Wohnsitzes aufzuhalten hat.

§ 3. Durch Beschluss des Regierungsrates kann auf Antrag der vorgesetzten Amtsstelle einzelnen Klassen von untern Beamten und Angestellten für ihre amtlichen Reisen eine feste Kostenvergütung pro Jahr zuerkannt werden.

§ 4. Müssen Regierungsstatthalter und Amtsschaffner infolge ihrer Teilnahme an den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission sich auswärts verköstigen, so haben sie Anspruch auf die Vergütung der bezüglichen effektiven Auslagen, für welche aber nie mehr als Fr. 5 per Tag angewiesen wird.

§ 5. Die Beamten und Angestellten sind berechtigt, für Fahrkosten zu verrechnen: II. Wagenklasse auf Eisenbahnen und I. Platz auf Dampfbooten, wenn ihnen nicht amtlich ein Generalabonnement zur Verfügung gestellt wird.

Da wo weder Eisenbahn-, noch Dampfboot, noch Postverbindungen bestehen und deshalb andere Verkehrsmittel benutzt werden müssen, werden die effektiven Auslagen vergütet, welche zu belegen sind.

§ 6. Bei Aufträgen am Dienstdomizil und für Reisen bis auf 10 Kilometer inklusive im Umkreis desselben, so-

wie bei Besuchen von Staatsanstalten werden keine Taggelder ausgerichtet; wohl aber ist der betreffende Beamte oder Angestellte berechtigt, allfällige Fahrspesen, sowie ihm in ausserordentlicher Weise erwachsene Auslagen für Verpflegung zu verrechnen.

7. Mai
1912.

Bei Berechnung der Distanzen gelten je 300 Meter Höhendifferenz für eine Wegstunde oder 5 Kilometer.

§ 7. Beamte und Angestellte, die im Besitze von Freikarten für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Post usw. sind, welche ihnen durch die Staatsverwaltung zugestellt werden, dürfen für die bezüglichen Reisestrecken keine Fahrkosten verrechnen.

§ 8. Wenn ein Beamter oder Angestellter mit eigenem Fuhrwerk, Reitpferd, Fahrrad usw. Reisen im Staatsdienst ausführt, so kann er ohne Rücksicht auf das Fahrzeug nur die tarifmässigen Fahrkosten verrechnen und keinesfalls darf die Rechnung diese überschreiten. Stehen einem Beamten oder Angestellten Fahrzeug des Staates, z. B. Fuhrwerk, zur Verfügung, so fallen, wo er diese benutzt, die tarifmässigen Fahrkosten dahin, und es treten an deren Stelle die Auslagen für den Unterhalt des Pferdes.

§ 9. Die Reisekostenrechnungen sind der betreffenden Oberbehörde oder in besondern Fällen der auftraggebenden Behörde zur Anweisung einzureichen. Sie sind dem Betrage nach einzuteilen in:

- a. Fahrkosten;
 - b. Taggelder, beziehungsweise Auslagen für Verpflegung;
 - c. Entschädigung für Übernachten;
 - d. besondere Kosten (§ 12),
- und haben zu enthalten:

7. Mai
1912.

- a. die Daten der Reisetage, beziehungsweise die Aufträge;
- b. die bereisten Orte oder bei andauernden Reisen (Inspektionen) die bereisten Gegenden;
- c. den Zweck der Reise, beziehungsweise des Auftrages, sofern derselbe sich nicht aus der betreffenden Beamtung oder Anstellung ergibt;
- d. die Höhendifferenzen, wenn diese auf die Berechnung der Reiseentschädigung von Einfluss sind.

§ 10. Die Kantonsbuchhaltrei ist angewiesen, Reisekostenrechnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, weder zu visieren, noch in den Rechnungen, die ihrer Passation unterliegen, zuzulassen.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Regulativs haben keinen Bezug auf die Mitglieder des Regierungsrates.

§ 12. Die Oberwegmeister, Wegmeister, Unterförster und Bannwarte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Reisekostenvergütungen. Dagegen ist der vorgesetzte Beamte, wenn er dieselben zu amtlichen Besichtigungen bezieht, berechtigt, die effektiven Auslagen für deren Unterhalt als «besondere Kosten» in Rechnung zu stellen.

§ 13. Für die Angehörigen des Polizeikorps und die Militärbeamten finden die Bestimmungen dieses Regulativs keine Anwendung, sondern es bleibt für sie bei den sachbezüglichen Spezialvorschriften.

§ 14. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Juli 1912 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 9. Januar 1865 über Abfassung der Reisekostenrechnungen von Beamten und Angestellten, das Regulativ vom 10. November 1882 über

die Bureau- und Reisekosten der Staatsforstbeamten, der § 10 des Regulativs vom 6. Juli 1909 betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren, sowie allfällig weitere damit in Widerspruch stehende Vorschriften aufgehoben.

7. Mai
1912.

Bern, den 7. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.



10. Mai
1912.

Dienstreglement

betreffend

die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Unter- suchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegen- ständen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 3, 4, 8, 9, 17 und 30 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und Art. 5, 12 und 14 des Reglementes vom 29. Januar 1909 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Das Personal der kantonalen Untersuchungsanstalt besteht aus folgenden Beamten und Angestellten:

- a.* dem Kantonschemiker;
- b.* den Laboratoriumsassistenten;
- c.* dem Kanzlisten, gleichzeitig Laboratoriumsgehülfen;
- d.* dem Abwart und eventuell dem Hülfspersonal.

§ 2. Dem Kantonschemiker liegt die Leitung der Laboratoriumsarbeiten ob. Er stellt auf Grund chemischer, physikalischer und soweit möglich auch bakteriologischer Untersuchungen Gutachten und Untersuchungsberichte über die nach Massgabe der genannten Gesetzesbestimmungen

untersuchten Gegenstände aus. Er veranstaltet und leitet Instruktionskurse für die Lebensmittelinspektoren und Orts-experten und erstattet der Direktion des Innern jeweilen nach Jahresschluss Bericht über Umfang und Art der Tätigkeit der Untersuchungsanstalt.

10. Mai
1912.

§ 3. Der Kantonschemiker führt über die ihm zugewiesenen Untersuchungen ein Protokoll, welches enthält:

- a. die fortlaufende Nummer der Aufträge;
- b. das Datum des Eingangs;
- c. den Namen des Auftraggebers;
- d. die Bezeichnung des Gegenstandes;
- e. die gestellte Frage;
- f. das Datum des Untersuchungsberichtes;
- g. die Gebühr für die Untersuchung.

Die ausgefertigten Untersuchungsberichte sollen in ein Kopierbuch aufgenommen werden.

Über sogenannte Vorprüfungen ist jedoch der Kantonschemiker nicht gehalten, schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Assistenten haben die Ausführung chemischer, physikalischer und eventuell bakteriologischer Untersuchungen, sowie die Herstellung von Reagentien nach der vom Kantonschemiker gegebenen Weisung zu besorgen.

In Verhinderung des Kantonschemikers funktioniert der I. Assistent als sein Stellvertreter.

§ 5. Der Kanzlist, gleichzeitig Laboratoriumsgehilfe, besorgt die Kanzleiarbeiten, wie Eintragungen in die Kontrollbücher etc. und leistet so weit möglich, Handreichungen bei den Untersuchungen.

§ 6. Der Abwart besorgt die Reinigungsarbeiten, die Heizung und jeweilige Schliessung des Laboratoriums. Er besorgt auch die Funktionen eines Ausläufers.

10. Mai
1912.

§ 7. Sowohl der Kantonschemiker als auch die Assistenten, der Kanzlist und der Abwart sollen ihre ganze Arbeitszeit dem Amte widmen.

§ 8. Der Kantonschemiker und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

§ 9. Für Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes haben die Beamten und Angestellten der Untersuchungsanstalt Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen gemäss dem Regulativ vom 7. Mai 1912 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 10. Der Kantonschemiker ist für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten von dem Regierungsstatthalter von Bern zu beeidigen.

§ 11. Dieses Dienstreglement tritt nach erfolgter bundesrätlicher Genehmigung in Kraft. Durch dasselbe ist das Regulativ vom 4. August 1888 betreffend die Dienstverrichtungen des Kantonschemikers aufgehoben.

Bern, den 10. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 27. Juni 1912.

Staatskanzlei.



Verordnung

14. Mai
1912.

über

die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 48, Ziffer 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und auf Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858,

verordnet:

§ 1. Die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 6 Uhr abends verboten.

§ 2. Wirte, welche entgegen diesem Verbot in ihrem Wirtschaftsbetriebe schulpflichtige Kinder zum Kegelstellen verwenden oder deren Verwendung in oder bei ihren Wirtschaften zum Kegelstellen dulden, werden mit einer Busse von Fr. 1—50 für jeden Fall bestraft.

Hat sich ein Wirt erwiesen, dass er von seinen Gästen veranlassten, diesem Verbot zuwiderlaufenden

14. Mai Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelstellen
1912. widersetzt, ohne dass die Gäste seinen Anordnungen
 Folge geleistet haben, so bleibt der Wirt straflos, und
 es werden die fehlbaren Gäste nach Massgabe dieses
 Paragraphen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1912
in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen
und auf übliche Weise zu publizieren.

Bern, den 14. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

D e k r e t20. Mai
1912.

betreffend

**Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekretes vom
16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurs-
kommission.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission werden abgeändert wie folgt:

Alinea 2 des § 15 erhält folgende Fassung:

« Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.»

20. Mai
1912.

Alinea 2 des § 23 erhält folgende Fassung:

«Der in § 15, Alinea 2, genannte Beamte (Bücherexperte) bezieht eine Besoldung von Fr. 4000—5500; die Besoldung seines Adjunkten beträgt Fr. 3600—4500.»

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Mai 1912.

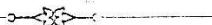
Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Kistler.



Reglement

7. Juni
1912.

für

**die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung
an der juristischen Fakultät der Universität Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Der juristischen Fakultät wird eine Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung (handelswissenschaftliche Abteilung) angefügt.

§ 2. Die Abteilung dient, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, der Pflege staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien und Forschung. Sie soll die für Handel, Verkehr und Verwaltung wünschenswerten wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere:

7. Juni
1912.

- a. Angehörigen gelehrter Berufe, namentlich Studierenden der Jurisprudenz und der Wirtschaftswissenschaften, Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden, die Gelegenheit zu systematischen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien bieten ;
- b. Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf vorbilden ;
- c. angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung vermitteln ;
- d. in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

§ 3. Zur Behandlung der Geschäfte der Abteilung, soweit sie ihrer Natur nach nicht durch die Fakultät zu erledigen sind, wird eine Kommission eingesetzt; sie besteht aus:

- a. dem jeweiligen Dekan oder, in dessen Vertretung, dem Prodekan der juristischen Fakultät als Vorsitzendem ;
- b. dem Professor für Handelwissenschaften ;
- c. drei bis fünf Professoren, die von der Fakultät vorwiegend aus der Zahl der Fakultätsmitglieder gewählt werden, die an der Abteilung tätig sind.

In Fällen, die sich dazu eignen, hat die Kommission Vertreter der jeweilen interessierten Kreise, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, der kaufmännischen und industriellen Verbände, der Beamtenvereine usw. zur Beratung beizuziehen. Das Nähere bestimmt ein Regulativ, das von der Kommission aufzustellen ist und der Genehmigung der Unterrichtsdirektion unterliegt.

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie hält zum mindesten zweimal im Semester Sitzung.

II. Studierende.

7. Juni
1912.

§ 4. Für die Abteilung können immatrikuliert werden:

a. Schweizer:

1. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Art. 4 des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt;
2. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiploms einer höhern schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Handels-, Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie z. B. bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht.

b. Ausländer:

Um immatrikuliert werden zu können, haben Ausländer mindestens die Ausweise vorzulegen, die in ihrem Heimatstaat zur Immatrikulation gefordert werden; deutsche Reichsangehörige demnach das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

In bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen machen die §§ 9 ff. dieses Reglements Regel.

III. Programm.

§ 5. Der Lehrplan der Abteilung umfasst:

A. Vorlesungen in folgenden Fächern:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik,

Jahrgang 1912.

7. Juni 1912.
- Allgemeine und spezielle Betriebslehre für Handel, Industrie und Gewerbe, Verkehr und Verwaltung, worunter Buchhaltung und Bilanzkunde, öffentliches Rechnungswesen, Bank- und Börsentechnik.
 - Schweizerische Wirtschaftskunde.
 - Finanzwesen, Export- und Verkehrspolitik der Schweiz.
 - Angewandte Mathematik, worunter Schuldentilgungs-, Renten- und Versicherungsrechnung.
 - Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde.
 - Arbeiterschutzgesetzgebung.
 - Genossenschaftswesen.
 - Enzyklopädie des Rechtes.
 - Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht.
 - Allgemeines, schweizerisches und kantonales Verwaltungsrecht.
 - Völkerrecht und Konsularwesen.
 - Handels- und Wechselrecht.
 - Gewerberecht (Urheber-, Patent-, Marken- und Transportrecht).
 - Versicherungsrecht.
 - Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

B. Seminarübungen:

Neben den bereits bestehenden Seminarien für Geographie, Versicherung, Volkswirtschaftslehre und Statistik wird ein eigenes Seminar für allgemeine und spezielle Betriebslehre und für schweizerische Finanz- und Volkswirtschaft geschaffen.

§ 6. Ausser den Vorlesungen und Seminarübungen werden nach Möglichkeit durch Männer der Praxis über Spezialfragen aus dem Gebiete der Abteilung Vorlesungen und Übungen abgehalten.

§ 7. Studienpläne orientieren über den zu empfehlenden Gang der Studien.

IV. Wirtschaftsarchiv.

7. Juni
1912.

§ 8. Dem nach § 5 neu zu schaffenden Seminar wird ein Archiv angegliedert, in welchem das zum Studium der schweizerischen Privatwirtschaft und Verwaltung erforderliche Quellenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und aufzubewahren ist.

V. Prüfungen und Diplome.

§ 9. Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen:

- a. die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum (der Staatswissenschaften);
- b. die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Lizenziaten rerum politicarum;
- c. die Endprüfung gemäss § 21 dieses Reglements.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfasst;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, dass er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden

7. Juni
1912.

- sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Massgabe der folgenden Paragraphen.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doctor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaat für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäss § 4, lit. b, dieses Reglementes unerlässlich.

§ 12. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themen für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 13. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe. Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

7. Juni
1912.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe. (Handel.)	Zweite Gruppe. (Verwaltung und Verkehr.)
A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik. 20 Minuten.	A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik. 20 Minuten.
2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. 20 Minuten.	2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. Schweizerisches Finanzwesen. 20 Minuten.
B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Handelsbetriebslehre. 20 Minuten.	B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Betriebslehre für Verkehr und Verwaltung. Öffentliches Rechnungswesen, Buchführung u. Bilanzwesen. 20 Minuten.
4. Buchhaltung u. Bilanzkunde. 20 Minuten.	4. Obligationen-, Handels- und Gewerberecht. 10 Minuten.
C 5. Obligationen-, Handels-, Wechsel- und Gewerberecht. 20 Minuten.	C 5. Staats- und Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 15 Minuten.
6. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht oder internationales Konkursrecht. 10 Minuten.	6. Verwaltungsrecht. 15 Minuten.
7. Enzyklopädie des Rechtes. 10 Minuten.	7. Enzyklopädie des Rechtes. 10 Minuten.

Auf Wunsch eines ausländischen Kandidaten können die schweizerischen Prüfungsfächer der ersten Gruppe durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird im Universitäts-

7. Juni
1912.

gebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 16. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor rerum politicarum erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen. Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluss wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefasst und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 17: Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muss die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuterter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 18. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecher-examen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 19. Ausserordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren aus-

gezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor rerum politicarum honoris causa erteilen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung des Senates.

7. Juni
1912.

§ 20. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§§ 12—14) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten rerum politicarum zu verleihen.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

§ 22. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt 325 Fr. (inklusive 10 Fr. als Beitrag für die Bibliothek und 15 Fr. für den Pedell); sie ist bei der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von 50 Fr. (inklusive 10 Fr. für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt 165 Fr. (inklusive 10 Fr. als Beitrag für die Bibliothek und 5 Fr.

7. Juni für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung
1912. kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 20, Absatz 2, wird die bezahlte Lizenz-
tiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

§ 23. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät ge-
stellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm
die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Ver-
leihung der Würde des Doctor honoris causa wird keine
Gebühr erhoben.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle
ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 24. Die Organisation des Abteilungsseminars und
des Archivs der Abteilung ist durch ein besonderes Regle-
ment zu bestimmen.

§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch
dasselbe wird das Reglement vom 30. Januar 1912 auf-
gehoben.

Bern, den 7. Juni 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut

Eckert.



Reglement

12. Juni
1912.

betreffend

**das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und
die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen
Schule Rütti bei Zollikofen.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über
das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

I. Jahres- und Winterschule.

§ 1. Auf der Staatsdomäne Rütti werden vom Staate
unterhalten:

- a.* eine landwirtschaftliche Jahresschule mit zweijährigem
Kurse. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch.
Die Kurse beginnen jedes Jahr spätestens anfangs Mai;
- b.* eine landwirtschaftliche Winterschule mit zwei auf-
einander folgenden Winterkursen. Der Unterricht ist
theoretisch. Die Kurse beginnen jeweils im November
und sind im Monat März abzuschliessen.

12. Juni
1912.

II. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

a. Der praktische Unterricht.

§ 2. Der praktische Unterricht wird durch regelmässige Betätigung der Schüler in der Gutswirtschaft erteilt. Die Schüler der Jahresschule sollen soweit als möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obst-, Gemüse- und Waldbau, in der Obstverwertung und in der Alpwirtschaft herangezogen und darin geübt und unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Kanton Bern angepasst und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und eine angemessene Rendite abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft der Schule bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll überhaupt nach Möglichkeit darnach trachten, das kaufmännische Geschick der Schüler auch praktisch anzuregen und auszubilden.

§ 3. Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die erforderliche Anzahl Werkführer und das hiefür bestimmte Dienstpersonal erteilt.

b. Der theoretische Unterricht.

§ 4. Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten bernischen Primarschule erworbenen Kenntnisse auf-

zubauen, diese tunlichst zu erweitern und eine gründliche landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln. Er erstreckt sich auf folgende Gebiete:

12. Juni
1912.

- A. allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften:
 - deutsche Sprache (Aufsätze, Geschäftskorrespondenz, Verträge),
 - Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen),
 - Geometrie und Feldmessen,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Zoologie,
 - Botanik,
 - Geologie,
 - Zeichnen;
- B. volks- und betriebswirtschaftliche Fächer:
 - Volkswirtschaftslehre,
 - landwirtschaftliche Betriebslehre,
 - landwirtschaftliche Buchhaltung,
 - Genossenschaftswesen,
 - staatliche Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft,
 - Verfassungs- und Gesetzeskunde;
- C. landwirtschaftlich-technische Fächer:
 - allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre),
 - spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen),
 - allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre),

12. Juni
1912.

spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf-, Bienen- und Nutzgeflügelzucht),
Milchwirtschaft und Milchverwertung,
Gesundheitspflege und Tierheilkunde,
Alpwirtschaft,
Pflanzenkrankheiten,
Obstbau und Obstverwertung,
Gemüsebau,
Waldbau,
landwirtschaftliche Baukunde,
landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über Umfang und Inhalt der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan massgebend, welcher der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion unterliegt. Aus Gründen der Zweckmässigkeit können im Stundenplan einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden.

Zur Ergänzung des Unterrichtes und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrage abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges ist erwünscht.

§ 5. Der theoretische Unterricht an der Jahres- und Winterschule ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen. Die praktische Instruktion der Schüler und der theoretische Unterricht sind möglichst in Einklang zu bringen.

Mit dem theoretischen Unterrichte sind praktische Übungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Ausserdem ist er durch geeignete Exkursionen zweckmässig zu ergänzen.

§ 6. Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, die erforderliche Anzahl Hauptlehrer und Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil desselben kann auch den Werkführern und dem Buchhalter übertragen werden.

12. Juni
1912.

III. Eintrittsbedingungen.

§ 7. Der Eintritt der Schüler in die Jahres- und Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Be- fähigung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Von Angehörigen einer fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Die Anmeldungen sind jeweils rechtzeitig der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütti einzureichen.

§ 8. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit befähigt. Militärflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahr vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt;
5. ein Zeugnis über praktische landwirtschaftliche Be- tätigung, wenn der Bewerber nicht in der Landwirt- schaft aufgewachsen ist.

Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren,

12. Juni sowie für beide Schulen ein Jahr praktischer Betätigung
1912. in der Landwirtschaft erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger dieselben.

§ 9. Ältere, gut begabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden ist, als Hospitanten aufgenommen werden. Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörden hin als Schüler oder Hospitanten Aufnahme finden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

§ 10. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie folgende Beiträge zu entrichten:

a. An der Jahresschule: im ersten Jahr Fr. 350, im zweiten Jahr Fr. 200.

Sollte ein Schüler nicht promoviert werden, so bezahlt er auch im zweiten Jahr Fr. 350. Das Kostgeld ist halbjährlich im voraus zu bezahlen. Eine Rückerstattung findet in der Regel nicht statt und kann nur nach Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion erfolgen.

b. An der Winterschule: Fr. 170 für jeden Winterkurs. Davon sind Fr. 70 beim Eintritt im November und Fr. 100 im darauffolgenden Januar zu bezahlen. Eine Rückerstattung von Kostgeld erfolgt nur in Krankheitsfällen, wenn die Abwesenheit mehr als 14 Tage ausmacht und die Verpflegung nicht auf Rechnung der Schule erfolgt, sowie bei Einberufung zum ordentlichen Militärdienst, bei Abwesenheit von mehr als einem Monat.

Schul- und Kostgeld für Ausländer und Hospitanten werden durch die Landwirtschaftsdirektion von Fall zu Fall bestimmt.

12. Juni
1912.

§ 11. Wenig bemittelten, aber tüchtigen bernischen Schülern der Jahres- und Winterschule kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern, beizugeben. Andere Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind auch hinsichtlich Stipendien den Bernern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet die Landwirtschaftsdirektion auf den Antrag der Aufsichtskommission über die Gesuche um Kostgelderlass. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluss der Kurse, insofern Fleiss, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

§ 12. Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmässige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Jahresschüler auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

§ 13. Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

12. Juni
1912.

Hausordnung und Stundenplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

§ 14. In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmässig erscheint, kann Verpflegung im Inselspital erfolgen, wobei die Schule die dahерigen Kosten in der Regel für die Dauer eines Monates übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

§ 15. Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die dahерigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorien.

§ 16. Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichtes werden, ausser der Gutswirtschaft, an der landwirtschaftlichen Schule Rütti unterhalten:

1. eine Bibliothek, enthaltend die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Fachliteratur;
2. eine Sammlung von Tabellen, Modellen, Apparaten und anderen Hülfs- und Demonstrationsmitteln des naturwissenschaftlichen, land- und milchwirtschaftlichen Unterrichtes;
3. ein chemisches und physikalisches Laboratorium mit der nötigen Ausstattung zur Instruktion und für Übungen der Schüler gemäss Unterrichtsplan, sowie zur Vornahme von Versuchen und Untersuchungen durch die Fachlehrer, soweit sie dem Zwecke der Schule als Lehr- und Versuchsanstalt entsprechen.

12. Juni
1912.

- Wenn die Verhältnisse es erfordern, sol auch ein bakteriologisches Laboratorium eingerichtet werden;
4. eine Sammlung der wichtigsten landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, die auch im Gutsbetriebe Verwendung finden können und erprobt werden sollen. Neuheiten ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Ausbau dieser Sammlung zu einer Geräte- und Maschinenprüfungsstation ist anzustreben;
5. ein Demonstrations- und Versuchsgarten mit den wichtigsten Futterpflanzen, Unkräutern und andern land- und forstwirtschaftlich wichtigen Pflanzen, sowie mit Anlagen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Vertilgung von Unkräutern und zu Anbauversuchen mit Kulturpflanzen. Grössere Versuche finden im Gutsbetriebe statt.

VII. Zeugnisse, Diplomerteilung, Schlussprüfung.

§ 17. Am Schlusse jeden Kurses und an der Jahresschule ausserdem nach Abschluss des Sommersemesters werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, sowie über das Betragen. Ausserdem erhalten die austretenden Schüler, die befriedigende Zeugnisse aufweisen und die Schlussprüfung mitmachen, ein Diplom, das folgende Abstufungen vorsieht:

- I. Kategorie: Diplome mit sehr gutem Erfolg,
- II. » » mit gutem Erfolg,
- III. » » mit Erfolg.

Bei der Zuerkennung der Diplome sind die Noten in Fleiss und Leistungen der theoretischen Unterrichtsfächer und des Betragens und für die Jahresschüler ausserdem diejenigen in den praktischen Arbeiten massgebend.

12. Juni Die mündlichen Schlussprüfungen finden jeweils im
1912. Frühjahr zum Abschluss der Kurse statt und sind öffentlich.

VIII. Preisaufgaben.

§ 18. Behufs Förderung ihrer weiteren Berufsbildung werden jedes Jahr für ausgetretene Schüler der Jahres- und Winterschule Preisaufgaben aus dem Gebiete der Landwirtschaft gestellt. Für die Prämierung guter Leistungen wird ein angemessener Betrag ausgesetzt.

§ 19. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbes werden jeweilen durch die Aufsichtskommission auf den Antrag der Lehrerkonferenz festgesetzt.

IX. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunftserteilung.

§ 20. Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der landwirtschaftlichen Schule nach Bedürfnis veranstaltet werden. Der bezügliche Unterricht ist für die Teilnehmer unentgeltlich. Ebenso können Maschinenproben und andere Prüfungen von landwirtschaftlichen Hülfsstoffen und Einrichtungen zur Durchführung gelangen.

Soweit nötig können für derartige Kurse und Proben auch ausserhalb des ständigen Lehrkörpers stehende Fachleute beigezogen werden.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 21. Die landwirtschaftliche Schule Rütti hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunftserteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen in den Laboratorien, Prüfung von Maschinen und andern Hülfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

12. Juni
1912.

X. Versuchswesen.

§ 22. Kleinere Versuche können vom Direktor nach Beratung mit dem entsprechenden Beamten angeordnet werden. Für grössere Versuche ist ein ausführliches Programm auszuarbeiten und der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Die Durchführung einzelner Versuche kann einem Lehrer oder Werkführer auf eigene Verantwortung übertragen werden. Bezuglich Inanspruchnahme des Gutsbetriebes und des Personals haben sich jedoch die Versuchsleiter mit dem Direktor zu verständigen.

§ 23. Die Berichterstattung über die ausgeführten Versuche durch die Versuchsleiter erfolgt in der Regel im Jahresbericht der Schule. Jede anderweitige Veröffentlichung der Versuchsresultate vor dem Erscheinen des Jahresberichtes darf nur mit Zustimmung des Direktors stattfinden.

XI. Geschäftsführung.

§ 24. In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Conti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Gutsbetrieb ist mit einem Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler angemessen zu belasten.

§ 25. In der Leitung der Gutswirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, auch durch Abgabe von Saatgut und

12. Juni 1912. Zuchttieren gegen angemessene Bezahlung fördernd auf den Betrieb der einheimischen Landwirtschaft einzuwirken.

§ 26. Über den Verlauf des Schuljahres, die Ergebnisse der Gutswirtschaft und die Versuchstätigkeit ist der Aufsichtskommission jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

XII. Auswärtige Tätigkeit.

§ 27. Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäss Regulativ betreffend die Reiseentschädigung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Bern, den 12. Juni 1912.

Im Namen des Regierungsrates
das präsidierende Mitglied
Simonin,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.



Reglement

12. Juni
1912.

betreffend

**das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und
die Geschäftsführung der Molkereischule Rütti-
Zollikofen.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über
das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

1. Eintrittsbedingungen.

§ 1. Der Eintritt in die Molkereischule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. In der letztern hat sich der Bewerber über genügende geistige Befähigung und über normale Schulkenntnisse, wie sie mindestens durch eine gute Primarschulbildung erworben werden können, auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung hat der Bewerber folgende Ausweise beizubringen:

1. einen Heimatschein oder ein gleichlautendes Zeugnis als Ausweis über ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. Schulzeugnisse;
3. Zeugnisse über eventuelle praktische Betätigung im Molkereifache;

12. Juni
1912.

4. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, Abwesenheit von Leibschäden und solchen Krankheiten, welche die Ausübung des Molkereiberufes beeinträchtigen könnten. Militärdienstpflichtige Bewerber sind von der Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert;
5. ein Leumundszeugnis.

Für die Bewerber zu einem Halbjahreskurse ist der Ausweis über mindestens zweijährige Praxis in einem Käserei- oder Molkereibetriebe erforderlich. Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen können eventuell, ohne den Käserberuf erlernt zu haben, in die Halbjahreskurse aufgenommen werden. Darüber entscheidet von Fall zu Fall die Aufsichtskommission.

Die Bewerber für Jahreskurse können mit kürzerer Vorpraxis aufgenommen werden, jedoch ist gute Befähigung zur Erreichung der mit diesen Kursen bezweckten umfassenderen Ausbildung in allen Zweigen des Molkereiwesens unerlässlich.

§ 3. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Für Kost und Logis haben die Schüler an die Konviktverwaltung folgende Beiträge zu entrichten:

Schüler des Sommerhalbjahreskurses	Fr. 180
Schüler des Winterhalbjahreskurses	» 220
Schüler des Jahreskurses	» 400
für den ganzen Kurs.	

Die Beiträge sind nach erfolgtem Eintritt fällig. Teilweise Rückzahlung kann nur bei unverschuldetem Austritt infolge Krankheit oder Einberufung zum ordentlichen Militärdienst, und sofern die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt, stattfinden.

12. Juni
1912.

2. Stipendien.

§ 4. Befähigte, aber schwach bemittelte bernische Schüler können staatliche Beiträge (kantonale Stipendien) an das Kostgeld erhalten. Ausnahmsweise kann das Kostgeld ganz erlassen werden. Die Bewerbungen um diese Vergünstigungen sind mit der Anmeldung einzureichen. Nach erfolgter Aufnahme beschliesst die Landwirtschaftsdirektion auf den Vorschlag der Aufsichtskommission, ob jedem Bewerber ein Stipendium bedingungsweise in Aussicht gestellt werden kann. Die definitive Zuteilung der Beiträge erfolgt, gestützt auf den Bericht der Lehrerversammlung über Betragen, Fleiss und Leistungen des Bewerbers, am Schluss der Kurse.

3. Aufnahme von Ausländern und Hospitanten.

§ 5. Ausländer können nur auf Empfehlung der betreffenden Landesregierung hin und sofern Platz vorhanden aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme müssen deshalb von einer solchen Empfehlung begleitet sein. Über die Aufnahme, sowie über die Festsetzung der an die Molkereischule zu entrichtenden Entschädigung für Unterricht, Beköstigung und Unterkunft entscheidet von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern.

§ 6. Hospitanten können nur soweit Platz vorhanden aufgenommen werden. Über die Bedingungen entscheidet ebenfalls von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft.

4. Kurse, Zeugniserteilung.

§ 7. Es werden in der Regel alljährlich folgende Kurse abgehalten:

1. ein Sommerhalbjahreskurs von Anfang Mai bis Mitte Oktober;

12. Juni 1912. 2. ein Winterhalbjahreskurs von Anfang November bis Mitte April;
 3. ein Jahreskurs von Anfang Mai bis Mitte April.

§ 8. Die Unterrichtsverteilung für diese Kurse wird so gehalten, dass für die praktisch gut vorgebildeten Halbjahresschüler das Hauptgewicht auf den theoretischen Unterricht, und zwar in Anlehnung an die Betätigung im Käserei- und Molkereibetrieb, gelegt wird.

Für den Jahreskurs ist der Unterricht im Sommerhalbjahr vorwiegend praktisch und bezweckt die Durchbildung der Schüler in allen Zweigen des Molkereibetriebes, besonders in der Handhabung der gebräuchlichen Molkereimaschinen, Ausführung von Montagearbeiten, Reparaturen etc. Im fernern geniessen die Jahresschüler auch den entsprechend erweiterten Unterricht in den theoretischen Lehrfächern.

Die Zahl der Jahresschüler wird auf im Minimum 5 festgesetzt, die Zahl der Halbjahresschüler auf 30 bis 35 beschränkt.

§ 9. Die Erteilung von Austrittszeugnissen und Diplomen erfolgt am Schlusse der Kurse nach Vorschlag der Lehrerversammlung durch die Aufsichtskommission. Für die Zeugniserteilung sind Betragen, Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern massgebend. Den Leistungen in den theoretischen Fächern wird die gleiche Bedeutung beigemessen wie den praktischen Arbeiten.

5. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

a. Der praktische Unterricht.

§ 10. Der praktische Unterricht wird durch Betätigung der Schüler im Käserei- und Molkereibetriebe, sowie durch regelmässige Übungen in den Laboratorien erteilt. Es

gilt dabei der Grundsatz, dass der mit der Schule verbundene Molkereibetrieb in technischer und ökonomischer Hinsicht vorteilhaft eingerichtet und durchgeführt werden soll.

12. Juni
1912.

Besonders ist die Einführung und Ausprobung von Neuerungen und Verbesserungen nach Möglichkeit zu fördern. Die Verarbeitung der Milch hat in Übereinstimmung mit dem Lehrzweck zu geschehen und es sollen die Schüler besonders mit den Fabrikationsverfahren vertraut gemacht werden, die der bernischen und schweizerischen Milchwirtschaft am besten dienlich sind. Die praktische Instruktion soll möglichst mit dem theoretischen Lehrgang übereinstimmen.

b. Der theoretische Unterricht.

§ 11. Der theoretische Unterricht umfasst in der Regel täglich vier Stunden und erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. Betriebslehrefächer:

1. allgemeine milchwirtschaftliche Betriebslehre,
2. Buchhaltungslehre,
3. praktische Buchhaltung,
4. milchwirtschaftliches Rechnen,
5. Korrespondenz und Geschäftsaufsätze,
6. Gesetzeskunde;

B. molkereitechnische Fächer:

7. Milchprüfung,
8. Käsefabrikation,
9. Butterfabrikation,
10. Molkereieinrichtung und Maschinenkunde,
11. Baukunde;

C. allgemeine und landwirtschaftliche Fächer:

12. Chemie,
13. Bakteriologie,
14. Tierzucht (Fütterungslehre, Rindviehzucht, Schweinezucht),

12. Juni 15. Futterbau,
1912. 16. Gesundheitslehre der Haustiere,
17. Gesang.

§ 12. Über die Zahl der in den einzelnen Fächern zu erteilenden Stunden bestimmt der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigte Stundenplan. Die Anlage und Ausdehnung des Unterrichtsstoffes für die einzelnen Fächer wird überdies in dem jährlich mit dem Jahresberichte veröffentlichten Prospekte bekannt gegeben.

6. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorien

§ 13. An Unterrichtsmitteln werden an der Molkereischule ausser dem praktischen Käserei- und Molkereibetrieb unterhalten:

1. eine Sammlung von Maschinen und Geräten und sonstigem Demonstrationsmaterial, die fortwährend durch Neuerungen ergänzt und vervollständigt wird;
2. eine Bibliothek, umfassend sämtliche wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur. Die Bibliothek steht den Schülern während ihres Aufenthalts an der Molkereischule zur Verfügung;
3. ein chemisches Laboratorium, enthaltend die notwendige Ausrüstung für die praktische Instruktion der Schüler in der Milch- und Produktenprüfung, sowie eine vollständige Ausrüstung zur Ausführung fachwissenschaftlicher Versuche und Untersuchungen, soweit diese mit dem Zweck der Schule als Lehr- und Versuchsanstalt zusammenhängen;
4. ein bakteriologisches Laboratorium, enthaltend eine vollständige Ausrüstung zur Untersuchung der Milch auf Käsereitauglichkeit und zu allen wichtigeren bakteriologischen Arbeiten und Versuchen.

7. Preisaufgaben.

§ 14. Es wird alljährlich auf dem Budgetwege ein Betrag ausgesetzt für die Prämierung von Mulchen und für gute Führung von Käsereien und Molkereien, die unter Leitung ehemaliger Molkereischüler stehen.

§ 15. Bewerben können sich ehemalige Molkereischüler, die in der Schweiz in Stellung sind, und zwar während der ersten fünf Jahre, nachdem sie die Molkereischule absolviert haben. Ein Bewerber, der schon einmal prämiert worden ist, kann nicht ein zweites Mal konkurrieren.

§ 16. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbes werden von Jahr zu Jahr durch die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission der Schule festgesetzt und im Jahresbericht bekannt gegeben.

8. Konviktbetrieb.

§ 17. Die Molkereischüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Verpflegung, wie sie auch in den Käsereien und Molkereien dem Personal üblicherweise gewährt wird. Für je zwei bis drei Schüler wird ein Zimmer mit den nötigen Betten und Schränken zur Verfügung gestellt. Die Zimmerordnung haben die Molkereischüler entsprechend den Bestimmungen der Hausordnung selbst aufrecht zu halten.

§ 18. Es wird den Molkereischülern im gemeinsamen Haushalt ein schickliches, anständiges Betragen und die Beobachtung gehöriger Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht. Molkereischüler, die diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, oder deren Sitten und Gebräuche ein Zusammenleben im Anstaltsbetriebe erheblich erschweren,

12. Juni
1912.

12. Juni
1912.

können auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Landwirtschaftsdirektion entlassen werden.

§ 19. Die Hausordnung wird das Nähere über den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit und über die Gewährung von Urlaub bestimmen.

§ 20. Die Molkereischüler haben in Krankheitsfällen Anspruch auf freie Verpflegung im Inselspital in Bern, und zwar während der Dauer eines Monats. Es steht jedem Schüler frei, sich auch anderweitig in Behandlung zu ~~be~~geben, indessen trägt die Schule in letzterem Falle keine dahерigen Kosten.

Bei leichtern und rasch vorübergehenden Krankheitsfällen, die keine besondern Ansprüche an Verpflegung mit sich bringen, geschieht die Behandlung durch den Anstaltsarzt.

§ 21. Die Molkereischüler sind gegen Unfall versichert und es leistet die Schule an die bezüglichen Kosten einen Beitrag. Zur Verhütung von Unfällen werden die Schüler zu genauer Befolgung der Instruktion und zu vorsichtigem Arbeiten überhaupt ermahnt.

9. Personal und Geschäftsführung.

§ 22. Als ständige Beamte und Lehrer werden gewählt :

1. der Direktor, zugleich erster Hauptlehrer;
2. der Laboratoriumsvorstand, zugleich zweiter Hauptlehrer;
3. der Käsereiinspektor, zugleich dritter Hauptlehrer (nur für das Sommersemester).

Die Führung der Hausgeschäfte wird einer Haushälterin übertragen und als solche, wenn möglich, die Frau des Direktors gewählt.

Es werden ferner angestellt als Werkführer und Instruktoren für den praktischen Unterricht:

12. Juni
1912.

- ein Buchhalter, zugleich Instruktor für praktische Buchhaltung;
- ein Oberkäser, zugleich Instruktor für Emmentaler-käserei;
- ein Unterkäser, zugleich Instruktor für Weichkäserei;
- ein Maschinist-Butterer als Instruktor für Heizen, Zen-trifugenbetrieb und Butterfabrikation;
- ein Salzer als Instruktor für die Kellerbehandlung der Käse;
- ein Stallmeister als Instruktor für den Schweinemast-betrieb.

§ 23. Die besondern Obliegenheiten der Beamten und Angestellten richten sich nach dem diesbezüglich für alle landwirtschaftlichen Schulen erlassenen Reglemente, sowie nach den für den einzelnen Fall abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Die Verträge mit den Angestellten sind in der Regel auf ein Jahr abzuschliessen und gelten still-schweigend erneuert, sofern von keiner Seite zwei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

§ 24. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann der Direktor die Verwaltung der Laboratorien und die Erledigung der mit dem Laboratoriumsbetrieb ver-bundenen Korrespondenz an den Laboratoriumsvorstand übertragen. Der Direktor kann im Einverständnis mit der nämlichen Direktion auch die selbständige Besorgung der Hausgeschäfte und die Anordnung daheriger Anschaffungen und Einrichtungen der Haushälterin übertragen.

In beiden Fällen bleibt der Direktor gegenüber den Aufsichtsbehörden für den ganzen Gang der Anstalt ver-antwortlich und hat auch über diese Zweige der Anstalts-

12. Juui
1912. verwaltung die nach den Umständen gebotene Aufsicht und Kontrolle zu führen.

10. Kurzzeitige Kurse.

§ 25. Kurzzeitige Kurse sind, soweit dies der Gang der regelmässigen Kurse gestattet, nach Bedarf abzuhalten. Besonders sind folgende Spezialkurse in Aussicht zu nehmen:

1. Kurse für Alpsennen von zirka zwei bis drei Wochen Dauer;
2. Kurse über Milchkenntnis und Milchprüfung (Milchfekerkurse), speziell für Käsereivorstände und Käser;
3. Spezialkurse für Käser zur Einführung und Bekanntmachung von Neuerungen und Verbesserungen.

§ 26. Soweit die Leitung der Kurse nicht vom ständigen Lehrpersonal übernommen und durchgeführt werden kann, dürfen auch externe Lehrer und Spezialfachleute zugezogen werden. Darüber bestimmt im einzelnen Falle die Landwirtschaftsdirektion bei Genehmigung des Kursprogrammes.

11. Käsereiinspektionswesen.

§ 27. Die Fachlehrer der Molkereischule haben, soweit dies mit dem Gang der Kurse vereinbar ist, den bernischen Käsereien ihre Dienste zu leihen für die Durchführung von Käserei- und Stalluntersuchungen in Fällen von Betriebsstörungen. Zu diesem Zwecke steht besonders im Sommerhalbjahr ein Fachlehrer als Experte zur Verfügung, der von anderweitigen Verpflichtungen soweit als möglich zu entlasten ist.

§ 28. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann die Molkereischule auch mit den bestehenden milchwirtschaftlichen Vereinigungen (Verbände von Käserei-

genossenschaften, Käserverbände) Abkommen treffen über die regelmässige Ausführung von Käserei- und Stallinspektionen in den betreffenden Käsereien zum Zwecke der Vorbeugung von Betriebsstörungen und zur Sicherung der regelmässigen Fabrikation.

12. Juni
1912.

§ 29. Der von der Molkereischule für Käsereiinspektionen gestellte Experte hat Anspruch auf eine Reiseentschädigung gemäss Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sowie auf ein angemessenes Expertenhonorar, das von der Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission festzusetzen ist.

§ 30. Zur Förderung des Käsereiinspektionswesens wird nach Massgabe der Verhältnisse alljährlich ein Staatsbeitrag in den Voranschlag der Landwirtschaftsdirektion aufgenommen und ein entsprechender Bundesbeitrag nachgesucht. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt in der Regel an die Molkereischule unter Berücksichtigung der für Käsereiinspektionen gemachten Ausgaben. Indessen kann der Beitrag auch an milchwirtschaftliche Verbände ausgerichtet werden, sofern diese die Käsereiexperten selbst honorieren und über deren befriedigende Tätigkeit und gemachte Auslagen gehörige Ausweise beigebracht haben.

§ 31. In beiden Fällen der Unterstützung des Käsereiinspektionswesens gilt der Grundsatz, dass wenigstens ein Drittel der gesamten Inspektionskosten von den betreffenden Interessenten, beziehungsweise von den Verbänden, getragen werden müssen.

12. Versuchswesen.

§ 32. Die von der Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich besonders auf wissenschaftlich-praktische

12. Juni Fragen, an deren Lösung die einheimische Milchwirtschaft
1912. ein unmittelbares Interesse besitzt, erstrecken.

§ 33. Kleinere Versuche können vom Direktor oder vom Laboratoriumsvorstand nach Beratung mit den entsprechenden Lehrkräften angeordnet und durchgeführt werden. Beziiglich Inanspruchnahme des praktischen Molkereibetriebes für die Versuche haben sich die Versuchsleiter jeweils mit dem Direktor zu verständigen.

Für grössere Versuche ist ein genaues Programm auszuarbeiten und dasselbe der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34. Die Berichterstattung über die Versuche erfolgt durch die Versuchsleiter, und zwar in der Regel im Jahresbericht der Molkereischule. Umfassendere Berichterstattungen können auch in fachwissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen.

§ 35. Für die besondern Auslagen, welche die Versuche verursachen, wird alljährlich ein bestimmter Betrag in den Voranschlag der Schule aufgenommen.

Bern, den 12. Juni 1912.

Im Namen des Regierungsrates
das präsidierende Mitglied
Simonin,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

12. Juni
1912.

Kaminfegerordnung.

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

§ 1. Der Schlussatz des § 5, Absatz 3, der durch die Verordnung vom 28. November 1911 ergänzten Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 wird abgeändert wie folgt:

« In letzterm Falle darf aber kein Kaminfeger die Russung von mehr als 800 Gebäuden übernehmen. »

§ 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. Juni 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

17. Juni
1912.

Interkantonale Übereinkunft

betreffend

**die Kontrolle und die Schiffahrtspolizei auf dem
Neuenburger-, Bieler- und Murtensee, sowie auf
den Kanälen der Zihl und der Broye.**

Zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Art. 1. Die gemäss Art. 4 und 96 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Dezember 1910 durch die Kantone auszuübende Kontrolle und Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee wird einer einheitlichen und gemeinschaftlichen Kommission der vier Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg übertragen.

Art. 2. Die interkantonale Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Suppleanten. Jeder Kanton wählt ein Mitglied und einen Suppleanten.

Art. 3. Die Kommission trägt den Namen «Interkantonale Kommission für die Schiffahrtspolizei».

Die Kommission bestellt ihr Bureau.

Art. 4. Administrativer Sitz der Kommission ist Neuenburg.

Art. 5. Die vertragschliessenden Regierungen übertragen der Kommission Vollmacht in den Grenzen nachfolgender Befugnisse:

1. Die Kommission übt zu jeder Zeit im Namen der vier Kantone die nötige Aufsicht und Kontrolle über die Schifffahrtspolizei aus. Sie bezeichnet zu diesem Zwecke einen Inspektor und setzt dessen Obliegenheiten fest.
2. Sie trifft alle Massnahmen zur Sicherheit und zum guten Zustand der ihrer Kontrolle unterstellten Fahrzeuge.
3. Sie wacht über die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der erlassenen Weisungen und der Vorschriften des nach Art. 6 hiernach zu erlassenden Spezialreglementes.
4. Für die Erprobung und die periodisch vorzunehmende Untersuchung der verschiedenen Fahrzeuge stellt sie einen Tarif auf.
5. Über ihre Tätigkeit erstattet sie den beteiligten Kantonsregierungen alljährlich im Januar Bericht. Innerhalb der Grenzen der vorstehenden Bestimmungen steht sie mit den Kantonsregierungen in direkter Verbindung.
6. Vorschläge und Verfügungen, die sie infolge ihrer Erfahrungen zur Verbesserung als notwendig erachtet, legt sie den Kantonen zur Genehmigung vor.

Art. 6. Die Kommission hat für die vier Kantone ein einheitliches, alle Massnahmen und nötigen Anordnungen, sowie die Strafbestimmungen umfassendes Polizeireglement aufzustellen und den beteiligten Kantonsregierungen, sowie dem eidgenössischen Eisenbahndepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieses Reglement kann Bussen bis auf Fr. 500 oder eine Gefängnisstrafe von höchstens zwei Monaten vorsehen.

Art. 7. Die allgemeinen Unkosten der interkantonalen Kommission werden am Ende jedes Jahres unter die vier

17. Juni
1912.

17. Juni
1912. Kantone gleichmässig verteilt. Dagegen erfolgt die Verteilung der durch die Kontrolle und die Aufsicht verursachten Kosten im Verhältnis der vom Inspektor in jedem Kanton vorgenommenen Untersuchungen.

Art. 8. Die Taggelder für die Sitzungen und die Reisespesen der Kommissionsmitglieder werden durch die Kantonsregierungen festgesetzt.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Kantonen, welche in bezug auf die Anwendung dieser Übereinkunft entstehen könnten, werden dem letztinstanzlichen Schiedsspruche des Bundesrates unterbreitet.

Art. 10. Die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt diejenige der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg vom 20. März 1875. Sie tritt sogleich nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Also vereinbart und abgeschlossen in Freiburg den 22. Juli 1911.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern.
Bern, den 19. September 1911.

Der Präsident
Burren.

Der Staatsschreiber
Kistler.

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg.
Freiburg, den 10. Oktober 1911.

Der Präsident
L. Cardinaux.

Der Staatsschreiber
C. Godel.

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Waadt.
Lausanne, den 17. Oktober 1911.

Der Präsident
Oyex-Ponnaz.

Der Staatsschreiber
G. Addor.

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Neuenburg,
Neuenburg, den 22. September 1911.

17. Juni
1912.

Die vorliegende Übereinkunft wurde ratifiziert:

Vom Grossen Rat des Kantons Bern am 20. November 1911.

Vom Grossen Rat des Kantons Freiburg am 23. November
1911.

Vom Grossen Rat des Kantons Waadt am 20. November
1911.

Vom Grossen Rat des Kantons Neuenburg am 23. November
1911.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Januar 1912.

Staatskanzlei.



17. Juni
1912.

Interkantonales Reglement

betreffend

die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl und der Broye.

Die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg,

in Ausführung von Art. 96 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Dezember 1910 *) betreffend die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern,

des interkantonalen Abkommens vom 22. Juli 1911 betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl und der Broye, genehmigt durch den Bundesrat den 30. Januar 1912,

beschliessen:

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Art. 1. 1. Sämtliche auf den interkantonalen Gewässern im Betrieb befindlichen Schiffe, welche konzessionierten

*) Abkürzung: E. V., eidgenössische Verordnung vom 19. Dezember 1910.

17. Juni
1912.

Unternehmungen angehören und die zum Personen- oder Gütertransport verwendet werden, unterliegen der Kontrolle des Bundes.

2. Alle andern Schiffe sind der Kontrolle der Uferkantone unterstellt.

Art. 2. Die Kontrolle der den Kantonen unterstellten Schiffe wird durch die interkantonale Kommission ausgeübt, welche hierzu einen Inspektor bezeichnen wird.

Art. 3. Jeder Besitzer eines Dampf-, Motor-, Segel- oder Ruderschiffes hat am Standort seines Schiffes eine Betriebsbewilligung nachzusuchen.

Die Betriebsbewilligungen für die den konzessionierten Unternehmungen gehörenden Schiffe werden durch die eidgenössische Aufsichtsbehörde (Eisenbahndepartement) erteilt.

Für alle übrigen Schiffe werden die Betriebsbewilligungen durch die Departemente oder Direktionen der öffentlichen Bauten der betreffenden Kantone erteilt.

Art. 4 Die Betriebsbewilligung ist persönlich; sie ist gültig, solange sich das Schiff in gutem Zustande befindet; dieselbe ist zu erneuern:

- a. wenn das Schiff wesentliche Änderungen erfahren hat;
- b. wenn es an einen andern Besitzer übergeht;
- c. wenn dessen Standort in einen andern Kanton verlegt wird.

Die Schiffe, welche im Besitze einer Betriebsbewilligung sind, werden jährlich wenigstens einer Untersuchung unterzogen.

Neue Schiffe und solche, welche noch nicht im Besitze einer Betriebsbewilligung sind, werden einer Untersuchung, sowie einer Stabilitäts- und Fahrprobe unterzogen.

17. Juni
1912.

Die Untersuchungen und Proben der Schiffe und ihrer Maschinen werden auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers ausgeführt.

Art. 5. Jedes Gesuch für eine Betriebsbewilligung soll nachstehende Angaben enthalten:

- a. Name und Wohnort des Besitzers;
- b. beziehungsweise Name des Schiffes;
- c. Angabe des Zweckes, dem das Schiff dienen soll;
- d. kurze Beschreibung des Schiffskörpers und seiner Einrichtungen mit Angabe der Hauptdimensionen;
- e. für die mit Motoren betriebenen Schiffe, die Beschreibung des Motors, das heisst:
 - der Maschine mit Angabe der Zylinderdimensionen, des Hubes, der beabsichtigten Tourenzahl, sowie deren Leistungsfähigkeit in Pferdestärken;
 - des Kessels, nebst Zeichnung mit eingeschriebenen Massen, Angabe des maximalen Arbeitsdruckes, die Art der verwendeten Bleche, deren Stärke, sowie der Heizfläche;
 - bei Verwendung von Akkumulatoren, nähere Angaben über dieselben;
 - des Propellers und dessen Wellen mit Angabe der Hauptdimensionen;
- f. die Maximalzahl der zu befördernden Personen oder die Maximalladefähigkeit für Güterschiffe.

Für Segel- und Ruderschiffe genügen die Angaben unter a, b, c, d und f.

II. Abschnitt.

Bau der Schiffe.

Art. 6. Die einer konzessionierten Unternehmung gehörenden Schiffe unterliegen den Vorschriften der E. V.

Für die unter kantonaler Kontrolle stehenden Schiffe gelten folgende Vorschriften:

17. Jun̄ 1912.

Diese Schiffe müssen aus gutem Material und gemäss den Regeln der Schiffsbaukunst gebaut und unterhalten sein, so dass sie die gemäss Art. 49—57 der E. V. vorgesehene Solidität und Sicherheit bieten.

Jedes Schiff muss am Bug und auf beiden Seiten in leicht sichtbarer Weise eine Kontrollnummer von wenigstens 8 cm Höhe tragen. Es steht jedem Schiffseigentümer frei, dieser Nummer einen Namen beizufügen.

Bei Segelschiffen muss die Nummer ausserdem am obern Teil des Segels wiederholt werden.

Diese Angaben werden in der Betriebsbewilligung aufgeführt.

Die in der Betriebsbewilligung festgesetzte zulässige Passagier- oder Tonnenzahl ist an leicht ersichtlicher Stelle im Innern des Schiffes anzuschreiben.

Art. 7. Für Dampf- und Motorschiffe, sowie für Segel- und Ruderbarken ist die Tiefladewasserlinie an den Seiten der Schiffsschale mittelst Metallplatten von 25 cm Länge und 4 cm Breite oder Pegeln zu bezeichnen.

Das Freibordmass für die volle Belastung wird gemessen :
 bei Schiffen mit Lukfenstern, gewöhnlichen Fenstern oder andern Öffnungen vom tiefsten Punkt dieser letztern ;
 bei Schiffen, deren Schale nicht durch solche Öffnungen auf den Seiten durchbrochen ist, von der Oberkante Schale bis zur Tiefladewasserlinie ;
 bei kleinen Schiffen, ohne festes Deck, bei Motorbooten und Segeljachten, von Oberkante Waschbord, wenn dieses rings um das Schiff herum dicht und fest angepasst ist.

17. Juni
1912.

Der so gemessene Freibord soll hierbei mindestens betragen:

- a. bei Dampf- oder Motorschiffen mit festem Deck, welche für den Personentransport verwendet werden, 40 cm. Er kann auf 30 cm herabgesetzt werden bei Schiffen mit festem Deck und einer Tragfähigkeit von nicht über 60 Personen;
- b. bei Dampf- und Motor-, Segel- oder Ruderschiffen, die für den Gütertransport bestimmt sind, bei einer Belastung bis zu 80 t 40 cm, bei höherer Belastung 50 cm. Er kann auf 30 cm herabgesetzt werden bei Schiffen mit festem Deck und einer Tragfähigkeit von nicht über 80 t;
- c. bei kleinen Schiffen ohne festes Deck, Motor- und Segelbooten, die für den Personentransport bestimmt sind, bei einer Tragfähigkeit bis zu 15 Personen 40 cm, für grössere Boote 50 cm.

Der Freibord kann auf 40 cm herabgesetzt werden, wenn das Boot nur auf Flüssen verkehrt, wo starke Wellen nicht zu befürchten sind;

- d. bei Ruderbooten für Personenbeförderung mindestens 25 cm, je nach Grösse des Fahrzeuges.

Art. 8. Maschinen und Dampfkessel müssen gemäss den Bestimmungen der Art. 58—63 und 82—88 der E. V. gebaut, unterhalten und untersucht werden.

Die Prüfungen und periodischen Untersuchungen der Dampfkessel werden dem Schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern übertragen.

Art. 9. Die mit Explosions-, Verbrennungs- oder elektrischen Motoren ausgerüsteten Schiffe unterliegen nachstehenden Vorschriften:

- a. Der Motor muss so beschaffen sein, dass das Schiff vorwärts und rückwärts, sowie langsam fahren kann.

- b. Der Brennstoffbehälter soll in bezug auf Dichtigkeit alle Sicherheit bieten; derselbe soll soweit wie möglich vom Motor entfernt aufgestellt werden.
- c. Die Rohrleitungen, welche den Brennstoffbehälter mit dem Motor verbinden, selbst wenn dieselben durch einen andern kleinen Betriebsbehälter führen, müssen einem Drucke von mindestens zwei Atmosphären widerstehen können (Verlötungen aus Zinn sind nicht gestattet). Die Rohrleitungen sind von oben in den Brennstoffbehälter einzuführen und am Ausgang aus demselben mit einem Absperrventil zu versehen.
- d. Motoren mit leicht entzündbaren Brennstoffen (wie Benzin etc.) müssen mit elektrischer Zündung ausgerüstet sein.
- e. Anleitungen über die Bedienung des Motors müssen sich beständig auf dem Schiffe befinden. Diese Anleitungen sollen womöglich in der Nähe des Motors angeschlagen werden.
- f. Die Motoren und Brennstoffbehälter müssen ferner gemäss den Bestimmungen der Art. 68—70 der E. V. gebaut und unterhalten werden.
- g. Bei Anwendung von Elektromotoren sind die verschiedenen Apparate und Leitungen den eidgenössischen Vorschriften betreffend die Erstellung und den Unterhalt der elektrischen Stark- und Schwachstromeinrichtungen unterstellt.

17. Juni
1912.

III. Abschnitt.

Ausrüstung der Schiffe.

Art. 10. Für konzessionierten Unternehmungen gehörende Dampf- und Motorschiffe gelten die Bestimmungen der E. V.

17. Juni
1912.

Auf den übrigen Fahrzeugen müssen folgende Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein

1. Dampf- oder Motorschiffe.

- a. Ein oder zwei Anker mit Ketten oder starken Tauen, je nach der Grösse des Schiffes;
- b. das nötige Seilwerk;
- c. ein oder zwei Schaltenstangen von genügender Länge;
- d. eine Sirene oder eine Dampfpfeife*);
- e. ein Kompass mit Gehäuse, welcher bei Nacht beleuchtet werden kann;
- f. die vorgeschriebenen Signallichter (siehe Art. 20 und 21 nachstehend und Art. 64 und 71 der E. V.);
- g. ein bis sechs Rettungsringe mit Wurfleinen;
- h. zwei Ruder von genügender Grösse;
- i. ein Notsteuerhebel;
- k. eine rote Notflagge und zwei Blickfeuer für Notsignale; diese letztern sollen abwechselnd je fünfmal mit roter und grüner Farbe brennend mindestens fünf bis zehn Minuten andauern;
- l. Geräte und Material (Sand oder Decken) zur Bekämpfung eines Brandausbruches;
- m. ein Schöpfer;
- n. in der Motorkabine muss beständig vorhanden sein:
 1. Schraubenschlüssel, Werkzeuge, das nötige Dichtungsmaterial und die nötigen Reserveteile für den Unterhalt des Motors;

*) Zur Abgabe der akustischen Signale muss für Motorschiffe mit mehr als 15 km maximaler Geschwindigkeit in der Stunde ein mit Druckluft betriebener Signalapparat (Pfeife, Sirene oder Horn) vorhanden sein, dessen Ton auf mindestens 2 km hörbar ist. Für Schiffe mit kleinerer Geschwindigkeit genügt das gewöhnliche Nebelhorn (E. V. Art. 71, § 3).

2. ausser den zur Beleuchtung des Maschinenraumes nötigen Lampen oder Laternen, eine oder zwei Handlaternen;
3. ein metallenes Gefäss zur Aufbewahrung gebrauchter Putzlappen;
4. eine Anleitung betreffend die Bedienung und den Unterhalt des Motors.

17. Juni
1912.

2. Segelschiffe.

Obgenannte Gerätschaften mit Ausnahme derjenigen unter *k*, *l* und *n*.

3. Ruderschiffe.

Eine Mundpfeife oder ein Nebelhorn.

Das vorgeschriebene Signallicht (Art. 20).

Die genügende Anzahl Ruderpaare.

Ein Schöpfer.

IV. Abschnitt.

A. Personal und Betrieb.

Art. 11. Die Bemannung der Dampf- und Motorschiffe muss den Vorschriften des Art. 89 der E. V. entsprechen.

Art. 12. Es ist strengstens untersagt, eine grössere Anzahl Personen in die Schiffe aufzunehmen, als in der Betriebsbewilligung festgesetzt ist.

Den Schiffen für Gütertransport ist es ebenfalls strengstens verboten, die in der Betriebsbewilligung angegebene Tiefladewasserlinie zu überschreiten.

Art. 13. Die Kapitäne der im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe können die Aufnahme von betrunkenen

17. Juni
1912.

oder sich unanständig aufführenden Personen verweigern. Sie können die Passagiere, welche auf dem Schiffe Streit verursachen, sich beleidigende Äusserungen erlauben oder sich unanständig oder besonders lärmend aufführen, bei der ersten Station aussetzen.

Art. 14. Für die Beförderung von leicht entzündbaren oder gefährlichen Substanzen gelten die Vorschriften des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Es ist ausdrücklich verboten, solche Güter auf Schiffen, welche zum Personentransport verwendet werden, zu befördern.

Die Schiffsbesitzer sind übrigens berechtigt, solche Transporte zu verweigern.

B. Mietboote.

Art. 15. Jedermann, welcher Vergnügungsboote ausmieten will, muss eine vorherige Bewilligung bei der zuständigen Behörde einholen.

Art. 16. Die Bootsvermieter und ihre Schiffsleute müssen im Besitze eines von der Gemeinde des Wohnsitzes ausgestellten Leumundszeugnisses, sowie eines von der kantonalen Behörde (Departement oder Direktion) erteilten Fähigkeitszeugnisses (Schifferpatent) sein.

Dieses Schifferpatent wird nur solchen Schiffsleuten erteilt, welche als solche bekannt, des Schwimmens kundig und mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 17. Den Bootsvermieter ist es untersagt, jungen Leuten, welche das 16. Altersjahr nicht erreicht haben, Fahrzeuge auszumieten, sowie an Personen, die sich in betrunkenem Zustand befinden, oder solchen, *welche die*

nötige Erfahrung zur Führung eines Bootes nicht besitzen.
 Bei schlechter Witterung ist die Vermietung von Fahrzeugen zu verweigern. Die Schiffsvermieter müssen zu jeder Zeit auf Verlangen der kompetenten Behörde die Namen und das Domizil der Personen angeben können, welchen sie Fahrzeuge vermietet haben.

17. Juni
 1912.

Art. 18. Ohne Begleitung eines Schiffführers darf kein Segelschiff vermietet werden. Ausgenommen sind hiervon Personen, welche sich über die zur Führung eines Segelschiffes nötigen Kenntnisse ausweisen können und als solche dem Vermieter persönlich bekannt sind, oder solche, die ein Zeugniss einer nautischen Gesellschaft vorweisen.

Art. 19. Die Tarife der Bootsvermieter sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist untersagt, Passanten entgegenzugehen oder aufzuhalten, um ihnen Mietboote anzubieten oder aufzufordern, Fahrzeuge zu mieten.

Die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes kann ihnen, im Falle schwerer oder wiederholter Übertretung der Bestimmungen der Art. 17, 18 und 19 des gegenwärtigen Reglements, entzogen werden.

V. Abschnitt.

A. Lichterführung.

1. Schiffe in Fahrt.

Art. 20. Jedes Schiff in Fahrt muss zur Nachtzeit folgende Lichter führen:

a. Dampf- oder Motorschiffe.

1. Am Bug ein in der Achse des Schiffes angebrachtes weisses Licht, welches von hinten unsichtbar ist.

17. Juni
1912.

Dieses Licht soll von vorn gleichmässig über einen Bogen des Horizontes von $2\frac{1}{2}$ Quadrant, und zwar je $1\frac{1}{4}$ Quadrant nach jeder Seite von einer der Längsachse des Schiffes parallelen Linie an sichtbar sein.

2. Auf Steuerbordseite ein grünes Licht, so angebracht, dass es gleichmässig und ununterbrochen über einen Bogen des Horizontes von $1\frac{1}{4}$ Quadrant von vorn von einer der Längsachse des Schiffes parallelen Linie an nach der äussern Seite sichtbar ist.
3. Auf Backbordseite ein rotes Licht, so angebracht, dass es gleichmässig und ununterbrochen über einen Bogen des Horizontes von $1\frac{1}{4}$ Quadrant von vorn von einer der Längsachse des Schiffes parallelen Linie an nach der äussern Seite sichtbar ist.
4. Ein blaues Licht am Heck des Schiffes, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen von 2 Quadranten, und zwar 1 Quadrant von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

Die Seitenlichter der Dampf- und Motorschiffe müssen so angebracht werden, dass sie, wo möglich, die grösste Breite des Schiffes darstellen und durch Gegenstände oder Personen nicht zufällig verdeckt werden können. Diese beiden Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor die Lichter herausragen, dass diese nicht über den Bug von der andern Seite gesehen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft auf folgende Distanzen sichtbar sein:

bei Schiffen mit mehr als 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:

17. Juni
1912.

das Licht am Bug auf 5 km,
die Seitenlichter auf 3 km,
das Hecklicht auf 0,5 km;
bei Schiffen bis zu 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:
das Buglicht auf 3 km,
die Seitenlichter auf 2 km,
das Hecklicht auf 0,5 km.

Kein Licht anderer Farbe, als derjenigen unter §§ 2 und 3 angeführten, soll aussen am Schiffe sichtbar sein.

b. Schleppschiffe.

Ausser den Seitenlichtern und dem Hecklicht, zwei weisse Lichter am Bug, die in vertikaler Richtung auf 1 m Distanz übereinander angebracht werden sollen.

Bei Nacht muss sich das geschleppte Schiff hinter dem Schlepper befinden; das geschleppte Schiff muss ein am ganzen Horizont sichtbares weisses Licht führen.

c. Segelschiffe.

Zwei Seitenlichter und am Heck ein blaues Licht (wie oben unter Ziffern 2 und 3).

d. Ruderschiffe.

Ein weisses Licht am Bug, so angebracht, dass es von allen Seiten und auf wenigstens 2 km sichtbar ist.

2. Schiffe vor Anker.

Art. 21. Jedes Schiff, welches an einer Stelle, wo andere Schiffe durchfahren, vor Anker liegt, muss am Bug ein von allen Seiten sichtbares, glänzendes weisses Licht tragen.

Art. 22. Alle diese Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang angezündet sein.

17. Juni
1912.**B. Vorschriften zur Verhütung von Schiffs-
kollisionen, Signale.**

Art. 23. Bei den nachstehenden Vorschriften wird jedes Dampf- oder Motorschiff, das mit beigesetztem Segel fährt, als Segelschiff betrachtet, ungeachtet ob seine Maschine in Tätigkeit sei oder nicht.

Art. 24. Es ist jedem Fahrzeuge untersagt, sich in die Fahrlinie eines einer konzessionierten Unternehmung angehörenden Kursschiffes zu begeben und dasselbe in seiner gewöhnlichen Fahrt zu hindern.

Art. 25. Will ein Kursschiff eine Landungsstelle befahren, so muss es seine Ankunft mittelst Glocke oder Nebelhorn anzeigen; der Gang der Maschine muss vermindert und rechtzeitig angehalten werden, damit sich das Schiff mit mässiger Geschwindigkeit dem Landungsstege nähert. Der Abfahrt hat stets ein kurzes Pfeifensignal voranzugehen.

Die Motorschiffe geben die Signale mit der Luftpfeife oder dem Nebelhorn.

Art. 26. Wenn sich zwei auf der gleichen oder ungefähr gleichen Linie, aber in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampf- oder Motorschiffe kreuzen, so weicht jedes von ihnen rechts aus, so dass es das andere links vorbeifahren lässt. Im Moment der Kreuzung müssen die Schiffe wenigstens fünf Breiten des grössern Schiffes voneinander entfernt sein. Zwei Minuten vor der Kreuzung gibt jedes Schiff das in der beigegebenen Tabelle der phonischen Signale vorgeschriebene Pfeifensignal. Auf dieses Signal, welches als « Achtung » für das Personal gilt, begibt sich jeder Angestellte auf seinen Posten und bleibt daselbst bis nach vollzogener Kreuzung.

17. Juni
1912.

Art. 27. Wenn die Kreuzung in der Nähe einer Landungsstelle stattfindet, kann die Entfernung auf zwei Schiffsbreiten reduziert werden, aber in diesem Falle verlangsamen die beiden Schiffe ihren Gang und nehmen die Normalgeschwindigkeit erst nach der Kreuzung wieder auf.

Art. 28. Wenn zwei auf parallelen oder ungefähr parallelen Linien in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampf- oder Motorschiffe sich auf offenem See kreuzen, so finden die vorstehenden Bestimmungen so oft Anwendung, als die Entfernung zwischen den beiden Linien nicht fünf Längen des grössern Schiffes übersteigt. Bei grösserer Entfernung setzt jedes Schiff seinen Kurs unverändert fort.

Die Signale mit der Pfeife werden gegeben, sofern die Schiffe auf Hörweite sind, und zwar ein Pfiff, wenn die Kreuzung rechts stattfindet, zwei Pfiffe, wenn sie links erfolgt.

Art. 29. Wenn zwei auf senkrechten oder ungefähr senkrechten Linien fahrende Dampf- oder Motorschiffe sich in der Weise kreuzen, dass ein Zusammenstoss zu befürchten wäre, so hat das Schiff, welches das andere auf seiner rechten Seite sichtet, dem andern die Fahrlinie frei zu lassen, indem es das seiner Situation entsprechende Manöver ausführt, sei es, indem es nach rechts ausweicht, um hinter dem andern durchzufahren, wenn das Ufer oder andere Hindernisse nicht im Wege stehen, sei es, dass es den Gang der Maschine verlangsamt oder ganz abstellt oder selbst rückwärts fährt. Es gibt das vorgeschriebene Signal für das Manöver, welches es ausführen muss. Das andere Schiff fährt geradeaus.

Art. 30. Jedesmal, wenn zwei Dampf- oder Motorschiffe nahe beieinander fahren und ein Zusammenstoss zu befürchten ist, so hat jedes Schiff anzuhalten und, wenn

17. Juni 1912. nötig, rückwärts zu fahren, unter Abgabe von drei Pfeifensignalen.

Art. 31. Wenn ein Dampf- oder Motorschiff einem andern, das den gleichen Kurs hat wie dieses selbst, vorfahren will, so geschieht dies unter Ausweichen nach rechts des vorfahrenden Schiffes, so dass das überholte Schiff links bleibt. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn sich das überholte Schiff zu nahe am Ufer oder einem andern Hindernis befindet, so dass das andere Schiff links vorfahren muss. In beiden Fällen fährt das überholte Schiff geradeaus. Dasjenige, das vorfährt, gibt rechtzeitig das in der Signaltabelle vorgeschriebene Signal (s. Anhang A).

Art. 32. Jedes Dampf- oder Motorschiff, welches auf seinem Kurs einem Schiff begegnet, das sich nicht frei bewegen kann (vor Anker liegendes oder im Fischzug begriffenes Schiff, Segelschiff bei vollständiger Windstille, Schleppschiff), muss dem genannten Schiff ausweichen. Wenn nötig, wird dasselbe seine Fahrt verlangsamen oder seine Maschine anhalten, damit die durch seine Wellen dem gekreuzten leichteren Fahrzeug verursachte Gefahr vermieden wird.

Art. 33. Segel- oder Ruderbooten ist es untersagt, sich einem in regelmässiger Fahrt befindlichen Dampf- oder Motorkursschiff zu nähern, sei es, um mit ihm zu verkehren oder in seine Wellen zu fahren. Zu widerhandelnde sind für allfällig daraus entstehende Folgen, welche ihnen selbst oder andern zustossen können, verantwortlich.

Art. 34. Es ist jedem Fahrzeug verboten, sich auf die gewöhnlichen Fahrtrouten der Schiffe, welche einen regelmässigen Dienst ausführen, zur Zeit des Vorbeifahrens der letzteren, zu begeben. Diese Regel muss hauptsächlich

nachts und bei Nebel oder Schneewetter, sowie in den Häfen und in der Nähe der Landungsplätze beobachtet werden.

17. Juni
1912.

Art. 35. In den Kanälen (Broye-Zihl) haben die aufwärtsfahrenden Schiffe den abwärtsfahrenden den Vorrang zu lassen; die ersten müssen bei Kreuzungen anhalten und Platz machen.

Art. 36. Wenn zwei Schiffe, das eine ein Segel- oder ein Ruderschiff und das andere ein Dampf- oder Motorschiff, Gefahr laufen, zusammenzustossen, so muss das erstere seinen Kurs weiter verfolgen, ohne die Richtung zu ändern, und das Dampf- oder Motorschiff muss ihm ausweichen, indem es, soviel wie möglich, hinter ihm durchfährt.

Art. 37. Wenn sich ein Segel- oder Ruderboot im Kurse eines sich nähernden Dampf- oder Motorschiffes befindet und in der Unmöglichkeit ist, sich zu bewegen, sei es, weil es vor Anker liegt oder aus irgend einem andern Grunde (Fischzug), so muss derjenige, welcher sich auf dem Schiffe befindet, dem Dampf- oder Motorschiffe seine Lage zu erkennen geben, indem er seine Ruder erhebt oder selbst aufrecht steht. Dieses Signal muss rechtzeitig genug gegeben werden, damit das andere Schiff das für das Ausweichen nötige Manöver vollziehen kann.

Art. 38. Wenn zwei Segelschiffe Kurse verfolgen, welche sie einander näher bringen, so dass die Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so wird das eine derselben den Kurs verändern, unter Beobachtung folgender Regeln:

- a. das Schiff, welches mit Seitenwind segelt, muss demjenigen ausweichen, welches in der Richtung des Windes segelt;
- b. das Schiff, welches in der Richtung des Windes mit Backbordhalsen segelt, muss demjenigen ausweichen, lches die Halsen Steuerbord trägt;

17. Juni
1912.

- c. wenn zwei Schiffe mit Seitenwind, aber mit verschiedener Stellung der Hälften segeln, so muss dasjenige Schiff, welches den Wind von Backbord erhält, demjenigen ausweichen, das mit Steuerbordhälften segelt;
- d. wenn zwei Schiffe mit Seitenwind segeln und den Wind von gleicher Bordseite erhalten, so muss das vor dem Wind fahrende Schiff dem unter dem Wind befindlichen ausweichen;
- e. das Schiff, das den Wind direkt hinter sich hat, muss der Fahrlinie des andern ausweichen.

Art. 39. Wenn ein Dampf- oder Motorschiff sich in Gefahr befindet und Hilfe verlangt, muss es folgende Signale befolgen:

- bei Tag: eine rote Flagge und wiederholte Pfeifensignale;
- bei Nacht: Abbrennen von Blickfeuern und wiederholte Pfeifensignale.

C. Nebelsignale.

1. Schiffe in Fahrt.

Art. 40. Die bei unsichtigem Wetter, bei Nebel und Schneegestöber verkehrenden Fahrzeuge, sei es bei Tag oder Nacht, müssen in der Minute nachstehende Signale abgeben:

- a. Dampf- oder Motorschiffe mit einer Geschwindigkeit von über 15 km/Std., drei langgezogene Töne mit der Pfeife oder Sirene;
- b. Dampf- oder Motorschiffe mit einer Geschwindigkeit bis zu 15 km/Std., ein langgezogener Ton mit der Pfeife oder dem Nebelhorn;
- c. Schleppschiffe: ein langgezogener und zwei kurze Töne mit der Pfeife;

17. Juni
1912.

- d. Segelschiffe: zwei langgezogene Töne mit dem Nebelhorn;
- e. Ruderschiffe: ein langgezogener Ton mit der Mundpfeife oder Nebelhorn.

Art. 41. Bei trübem Wetter, Nebel und bei Schneegestöber darf die Kreuzung der Kursschiffe nur in den Häfen oder an den Landungsstellen stattfinden.

Zu diesem Zweck sind die konzessionierten Unternehmungen verpflichtet, für jede Fahrplanperiode die Kreuzungsstationen festzusetzen.

Art. 42. Jedes Dampf- oder Motorschiff, welches nachts oder bei Nebel fährt, muss in bezug auf sein Personal folgende Regeln beachten:

- a. ein Mann wird als Wache am Bug auf Deck des Schiffes aufgestellt mit der Weisung, sofort durch Rufen oder mit einer Mundpfeife jedes Hindernis oder jeden Gegenstand zu signalisieren, welcher das sofortige Anhalten des Schiffes erfordert;
- b. der Kapitän oder Schifführer befindet sich auf der Passerelle, und wenn er infolge der Kälte oder des Regens momentan seinen Posten verlassen muss, so bleibt er auf Deck in unmittelbarer Nähe der Sprachrohre, um im Notfalle schnell seine Kommandos erteilen zu können;
- c. der Maschinist muss sich in unmittelbarer Nähe der Maschinen befinden und bereit sein, die Manöver sofort ausführen zu können. Wenn er sich entfernen muss, so lässt er sich durch einen seiner Untergebenen ersetzen.

2. Schiffe vor Anker.

Art. 43. Wenn bei trübem Wetter, Nebel oder Schneegestöber ein Schiff auf offenem See anhält oder vor Anker

17. Juni
1912. liegt, so muss es bei Tag und bei Nacht in der Minute nachstehende Signale abgeben:

1. Dampf- oder Motorschiffe: zwei kurze Töne mit der Pfeife oder mit dem Nebelhorn;
2. Schleppschiffe: zwei kurze Pfiffe;
3. Segelschiffe: zwei Töne mit dem Nebelhorn;
4. Ruderschiffe: zwei Töne mit der Mundpfeife oder Nebelhorn.

Die Nebelhörner müssen so beschaffen sein, dass dieselben bei ruhigem Wetter auf eine Entfernung von mindestens 500 m hörbar sind.

VI. Abschnitt.

Häfen und Landungsplätze.

Art. 44. Die Schiffe, welche einen öffentlichen Dienst ausführen, dürfen nur an denjenigen Stationen Reisende ein- oder ausschiffen, wo eine Landungseinrichtung besteht.

Die durch die konzessionierten Unternehmungen regelmässig befahrenen Landungsstellen unterliegen den Bestimmungen der Art. 104—109 der E. V.

Die durch die konzessionierten Unternehmungen nur ausnahmsweise befahrenen Landungsstege sind der kantonalen Kontrolle unterstellt.

Art. 45. Die Landungsstellen sind solid und in einer Weise zu bauen, dass sie für die Passagiere alle Sicherheit bieten. Der Kopf des Steges soll durch Prellpfähle geschützt sein, die von der Brücke unabhängig und dazu bestimmt sind, den Anprall der Schiffe aufzunehmen.

Wenn der Landungssteg in Mauerwerk ausgeführt ist, soll er in einer Plattform endigen, die so breit sein soll, dass in jedem Falle weder die Räder noch die

Schiffsschale das Mauerwerk oder den Grund berühren können.

17. Juni
1912.

Art. 46. Jede Landungsstelle soll an einem fixen, nicht über 3 m vom äussersten Ende entfernten Punkte mit einer Laterne von besonderer Konstruktion mit grosskalibriger Flamme versehen sein, welche einerseits den Landungsplatz beleuchtet und seeseits ein rotes Licht abgeben soll.

Dieses Licht soll in dunkler Nacht auf eine Entfernung von wenigstens 2 km sichtbar sein, sofern die Atmosphäre regen-, nebel- oder schneefrei ist.

Die Laterne soll vom Sonnenuntergang an bis nach Vorbeifahrt des letzten Kursschiffes angezündet bleiben.

Die Lokalpolizei kann verfügen, dass diese Laterne die ganze Nacht oder bis zu einer bestimmten Stunde, je nach den Verhältnissen, angezündet bleibe.

Art 47. Jeder gefährliche Punkt in der Nähe einer Landungsstelle oder auf der Fahrlinie der Kursschiffe soll nachts zur Durchfahrtszeit der Schiffe mittelst eines grünen Lichtes beleuchtet sein.

Diese Beleuchtung soll namentlich am Kopf der Hafendämme bestehen. Die interkantonale Kommission bestimmt die Punkte, wo eine solche Beleuchtung für notwendig erachtet wird, sowie die Dauer derselben.

Art. 48. Ebenso soll am Kopf eines jeden Landungssteges eine Glocke mit hellem Klang angebracht sein, um an Nebeltagen Signale geben zu können. Diese Glocke muss bei Nebelwetter eine Viertelstunde vor der Durchfahrtszeit eines Dampf- oder Motorkursschiffes bis zu seiner Ankunft alle zwei Minuten geläutet werden. Die Verwendung eines Nebelhorns an Stelle der Glocke kann gestattet werden.

17. Juni
1912.

Art. 49. Die in den zwei vorhergehenden Artikeln angegebenen Sicherheitsvorkehrungen betreffen nicht nur die gewöhnlichen, regelmässigen Fahrten, sondern auch Sonder-, Spazier- und andere Fahrten, welche angekündigt worden sind.

Art. 50. Die Zufahrten zu den Landungsplätzen sollen immer offen gehalten werden, und es ist alles zu vermeiden, was ein Hindernis für den freien Verkehr und die Ausführung der Manöver der im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe bilden könnte.

Art. 51. Die Durchfahrt für die einen öffentlichen Dienst versehenden Schiffe muss in der Nähe der Landungsstellen beständig frei sein. Es ist jedem Fahrzeuge untersagt, den Verkehr der Kursschiffe irgendwie zu beeinträchtigen.

Art. 52. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, in der Nähe der Landungsstellen ein Ruderschiff zu halten zur Hülfeleistung im Notfalle.

Art. 53. Das Fischen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Landungsstegen ist untersagt. Anderseits ist im Interesse der Fischerei den Dampfschiffen untersagt, ihre Schlacken in einer Entfernung vom Lande auszuwerfen, wo die Wassertiefe weniger als 30 m beträgt.

Art. 54. Ein besonderes Reglement bestimmt den Verkehr der Schiffe in und vor den Häfen.

VII. Abschnitt.

Nautische Feste.

Art. 55. Ohne Bewilligung darf kein nautisches Fest abgehalten werden.

Das Gesuch ist an den Regierungsstatthalter zu richten, welcher die Bewilligung erteilt, nachdem er sich mit dem Departement oder der Direktion der öffentlichen Bauten verständigt hat.

17. Juni
1912.

Die Bewilligung wird erst nach erfolgter Verständigung mit den Schiffahrtsverwaltungen erteilt, und soweit die Organisation dieser Feste kein Hindernis für die Schiffe bildet, die einen öffentlichen Dienst ausführen.

VIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 56. Jede Übertretung des gegenwärtigen Reglements kann eine Klage oder Anzeige veranlassen, welche den Behörden, wo die Übertretung stattgefunden hat, übermittelt wird. Die Reisenden können ihre Beschwerden beim Verlassen des Schiffes bei der Kantonspolizei anbringen, welche dieselbe innert 24 Stunden an die kompetente Behörde weiterleitet.

Art. 57. Unvorgreiflich der Fälle, wo das Gericht wegen Verbrechen oder Vergehen schwerere Strafen auszusprechen hat, werden Übertretungen des gegenwärtigen Reglements mit Bussen von Fr. 5—500 oder mit Gefängnis von einem Tag bis zwei Monaten bestraft.

Das Urteil ist vollstreckbar auf dem ganzen Gebiet aller Konkordatskantone.

Art. 58. Die Kantonsregierungen der Uferkantone haben von jeder Übertretung, welche durch ihre Organe festgestellt und wofür die konzessionierten Schiffsunternehmungen bestraft worden sind, dem schweizerischen Eisenbahndepartement Mitteilung zu machen.

17. Juni
1912.IX. Abschnitt.
Schlussbestimmungen.

Art. 59. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements betreffend die Ruderboote und Segelschiffe, sowie die Notsignale (Art. 10, lit. *k*, und 39), sind überall, wo Schiffe vermietet werden, anzuschlagen, damit das Publikum davon genügend Kenntnis nehmen kann.

Art. 60. Die Polizeiorgane, die Kapitäne und die Schiffsführer machen Anzeige über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen. Zu diesem Zwecke sind die Kapitäne und die Schiffsführer der konzessionierten Unternehmungen in jedem Uferkanton zu beeidigen.

Art. 61. Das gegenwärtige Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das schweizerische Eisenbahn-departement in Kraft.

Art. 62. Werden hinfällig:

Insofern dieselben die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Zihl- und Broyekanälen betreffen, alle kantonalen und interkantonalen Reglemente, sowie sämtliche Instruktionen und Vorschriften, die gegenteilige Weisungen zum gegenwärtigen Reglement enthalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern,
Bern, den 10. Mai 1912.

Der Präsident
Burren.

Der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Freiburg,
Freiburg, den 21. Mai 1912.

Der Präsident
Eg. Deschenaux.

Der Staatsschreiber
E. Gremaud.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Waadt. 17. Juni
Lausanne, den 4. Mai 1912. 1912.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Neuenburg.
Neuenburg, den 7. Mai 1912.

Genehmigt durch das schweiz. Eisenbahndepartement.
Bern, den 17. Juni 1912.

Post- und Eisenbahndepartement
(Eisenbahnabteilung)
Perrier.

17. Juni
1912.

Signal-Ordnung.

1. Phonische Manöversignale

Nr. des Signals	Bedeutung des Signals	Anwendung des Signals	Reglement Artikel
1	Anfahrtsignal. Dampf- oder Motorschiff, welches eine Landungsstelle befahren will	— — —	25
2	Abfahrtsignal. Dampf- oder Motorschiff, welches eine Landungsstelle befahren will	1 Glockensignal	25
3	Kursänderungssignal. Ich lenke nach Steuerbord Ich lenke nach Backbord Ich fahre zurück	○ — — — — — — — — —	1 kurzes Pfeifensignal 1 langgezogener Pfiff 2 langgezogene Pfiffe 3 langgezogene Pfiffe 30
4	Überholungssignal. Reglementarisch rechts Ausnahmsweise links	— — O — — — — O — — — — — —	1 langgezogener, 1 kurzer und 1 langer Pfiff 2 langgezogene, 1 kurzer und 1 langer Pfiff langgezogene Pfiffe 31 31 39
5	Alarm- und Notsignale. Bei Tag: 1 rote Flagge Bei Nacht: 2 Blickfeuer		

Anmerkung. Die Motorschiffe geben die Signale mit der Luftpfeife oder dem Nebelhorn.

2. Phonische Signale bei Nebel und Schneegestöber.

Nr. des Signals	Bedeutung des Signals	Anwendung des Signals	Reglement Artikel
	Schiffe in Fahrt.		
6	Dampf- oder Motorschiffe mit mehr als 15 km Geschwindigkeit	— — —	3 langgezogene Töne mit der Pfeife oder Sirene
7	Dampf- oder Motorschiffe bis zu 15 km Geschwindigkeit	— — —	1 langezogener Ton mit der Pfeife oder Nebelhorn
8	Schleppschiffe	— — —	1 langezogener und 2 kurze Pfeife
9	Segelschiffe	— — —	2 langezogene Töne mit dem Nebelhorn
10	Ruderschiffe	— — —	1 langezogener Ton mit der Mundpfeife oder Nebelhorn
	Stillstehende oder vor Anker liegende Schiffe.		
11	Dampf- oder Motorschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit der Pfeife oder dem Nebelhorn
12	Schleppschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit der Pfeife
13	Segelschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit dem Nebelhorn
14	Ruderschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit der Mundpfeife oder Nebelhorn
	Landungssteg.		
15	Signal des Brückewärters	Glockensignal oder mit dem Nebelhorn alle 2 Minuten	48

Abgabe der Signale. — Bestimmungen betreffend die Dauer der Signale, sowie die Pausen zwischen 2 Tönen und 2 wiederholten Signalen.

Für die mit der Dampf- oder Luftpfeife, sowie dem Nebelhorn gegebenen Signale haben

kurze Töne eine Dauer von einer Sekunde.

langgezogene Töne eine Dauer von 5 Sekunden.

Die Pause zwischen zwei Tönen beträgt eine halbe Sekunde.

Die Pause zwischen zwei wiederholten Signalen hat wenigstens eine Dauer von zwei Sekunden.

Anhang B.

Tabelle über die Lichterführung.

Bezeichnung der Schiffe	Gewöhnliche Schiffahrt	Schiffe vor Anker	Reglement Artikel
1. Dampf- oder Motorschiffe	1 weisses Licht am Bug, die Seitenlichter rot und grün 1 blaues Licht am Heck	1 weisses Licht am ganzen Horizont sichtbar	20
2. Schlepper	2 übereinanderliegende weisse Lichter, 1 Meter voneinander entfernt, und die Seitenlichter rot und grün Am Heck ein blaues Licht	wie unter 1	20
3. Geschleppte Schiffe	1 weisses Licht am Heck, am ganzen Horizont sichtbar	Die Seitenlichter rot und grün, am Heck ein blaues Licht	20
4. Segelschiffe und -jachten		wie unter 1	20
5. Ruderschiffe und -barken	1 weisses Licht am Bug, am ganzen Horizont sichtbar	wie unter 1	20

G e s e t z7. Juli
1912.

betreffend

**Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb
von Eisenbahnen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Spiez-Frutigen-Lötschberg-Brig;
2. Thun-Scherzligen;
3. Meiringen-Innertkirchen;
4. Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht;
5. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez;
6. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsey-Huttwil-Bahn über Ober-Goldbach;
7. Solothurn-Schönbühl-Zollikofen-Bern;
8. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg;

7. Juli 1912.
9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg;
 10. Herzogenbuchsee - Wangen - Wiedlisbach - Niederbipp und Wiedlisbach-Solothurn;
 11. Langenthal-Melchnau;
 12. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal;
 13. Huttwil-Eriswil;
 14. Biel-Meinisberg-Büren;
 15. Biel-Nidau-Täuffelen-Ins;
 16. Ins-Erlach-Neuenstadt;
 17. Neuenstadt-Lignières-Nods;
 18. Reconvilier (Tavannes)-Bellelay;
 19. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez;
 20. Delsberg-Mervelier;
 21. Alle-Miécourt-Charmoille-Fregiécourt-Cornol-Courgenay;
 22. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol-deutsche Grenze.

Wird in Thun ein Schifffahrtskanal erstellt, so kann der Grosse Rat eine Subvention im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an den Kanal anstatt an die Bahn Thun-Scherzliken aussprechen.

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hiervor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 16 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

1. Die Lötschbergbahn.

7. Juli
1912.

Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihens von 42 Millionen Franken im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken;
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundeinhalbprozentigen Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu 4 % verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die dahерigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu 4 % verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

2. Die andern Eisenbahnen.

Art. 5. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Übernahme von Aktien. Dieselbe beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

- a. bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer. Bei den normalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens Fr. 60,000 per Kilometer;
- b. bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 50,000 per Kilometer. Bei schmalspurigen Bahnen

7. Juli
1912.

mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens Fr. 37,500 per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch im Maximum Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

Art. 6. Bahnen mit andern Betriebssystemen können vom Grossen Rat in angemessener Weise subventioniert werden.

Art. 7. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grossen Rat fest.

Er kann ausserdem nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 8. Der Grossen Rat kann eine Aktienbeteiligung des Staates bei der Elektrifikation von im Betrieb befindlichen Dampfbahnen wie folgt beschliessen:

- a. bei Normalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit Fr. 16,000 per Kilometer;
- b. bei Schmalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit Fr. 10,000 per Kilometer.

Art. 9. Die in Art. 5 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grossen Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlage-

7. Juli
1912.

kapitals bewilligen, wenn es im besondern Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz u. dgl. zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der dahерige Schätzungs-wert in Rechnung gestellt werden.

Art. 10. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, welcher im Kostenvoranschlag, der dem genehmigten Finanzausweis zugrunde liegt, für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials zur Verwendung auf bernischem Gebiet vorgesehen ist.

Art. 11. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetze zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Ohne Ermächtigung des Grossen Rates darf weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abgetreten werden.

Art. 12. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und

7. Juli
1912. sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O.-R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 13. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 14. Der Staat hat das Recht, sich im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 15. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten, begleitet von einem durch den Regierungsrat einzuholenden Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens.

Art. 16. Der Grossen Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht. Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

7. Juli
1912.

Art. 17. Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigen Bau- und Lieferungsverträge; im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahn-direktion während der Dauer des Bahnbaues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Überdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit, d. h. sowohl während des Baues wie des Betriebes, die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzuordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 18. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

II. Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen.

Art. 19. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 7 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor die Vorschüsse zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden verabfolgt werden.

7. Juli
1912.

Art. 20. Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutschneidenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen.

Wo es zweckmäßig erscheint, ist er befugt, mehrere solcher Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden zentralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

III. Anleihen.

Art. 21. Der Grosser Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 15 Millionen zu beschaffen.

IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

Art. 22. Die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Regulativ vom 26. Juni 1897 für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die

Projektaufnahmen für Eisenbahnbauten im Kanton Bern aufgehoben.

7. Juli
1912.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juli 1912,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen ist mit 28,646 gegen 10,440, also mit einem Mehr von 18,206 Stimmen angenommen worden.

Dem gemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1912.

Im Namen des Regierungsrates
das präsidierende Mitglied
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.



30. Juli
1912.

Reglement

betreffend

die Reiseentschädigungen der Angehörigen des Polizeikorps.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 6 des Ausführungsdekretes vom
4. Oktober 1906 zum Gesetz betreffend das bernische
Polizeikorps,

beschliessst:

I. Inspektionen und Dienstreisen.

§ 1. Die Offiziere und Unteroffiziere beziehen für die Reisen, welche sie zu Dienstzwecken unternehmen, für ihre Auslagen:

Die Offiziere pro Tag	Fr. 8
und für ein Nachtquartier	» 6
Die Unteroffiziere pro Tag	» 6
und für ein Nachtquartier	» 4

Für einen halben Reisetag wird die Hälfte der betreffenden Entschädigungen verrechnet.

§ 2. Für Fahrauslagen sind berechtigt zu verrechnen :
 Die Offiziere II. Wagenklasse auf Eisenbahnen und I. Klasse
 auf Dampfbooten, sofern sie nicht Freikarten besitzen.
 Die Unteroffiziere III. Wagenklasse auf Eisenbahnen und
 II. Klasse auf Dampfbooten.

30. Juli
 1912.

Da wo weder Eisenbahn-, noch Dampfboot-, noch Postverbindungen bestehen und deshalb andere Verkehrsmittel benutzt werden müssen, werden die effektiven Auslagen vergütet, welche zu belegen sind.

§ 3. Bei Aufträgen am Dienstdomizil und für Reisen bis auf 10 km im Umkreise werden keine Taggelder, sondern nur allfällige Fahrauslagen vergütet.

II. Transporte.

§ 4. Für alle kantonalen Transporte, die armenpolizeilichen inbegriffen, welche eine Entfernung aus dem Stationsbezirk von über 10 km erfordern, erhält der Mann ohne Unterschied des Grades :

Bei einer Entfernung von 10—20 km Fr. 1,

»	»	»	»	21—35 km Fr. 1. 50,
»	»	»	»	36—50 km 4 Rappen per km, mindestens Fr. 1. 60.
»	»	»	»	51—100 km $3\frac{1}{2}$ Rp. per km, mindestens Fr. 2. 10,
»	»	»	»	100 km und mehr 3 Rp. per km, mindestens Fr. 3. 60 und höchstens Fr. 5.

In dieser Entschädigung ist eine allfällige Verpflegung des Transportaten nicht inbegriffen.

30. Juli
1912.

§ 5. Ist der Begleiter gezwungen, auswärts zu übernachten, so gebührt ihm eine Zulage für das Nachtlager von Fr. 3 und für den folgenden Tag von Fr. 3.

§ 6. Die Listen über Transportgebühren sind monatlich auf dem Dienstwege einzureichen.

III. Stationswechsel.

§ 7. Die Polizeidirektion bestimmt unter Berücksichtigung der Distanzverhältnisse und der zur Verfügung stehenden Transportmittel die Entschädigung für die Kosten des Umzuges bei Stationswechsel von Unteroffizieren und Soldaten des Polizeikorps jeweilen für den speziellen Fall.

§ 8. Über die Ausführung des Umzuges haben die Unteroffiziere auf dem Dienstwege Berichte einzureichen, welche mit den genauen Belegen für Wagen- und Bahn- auslagen zu versehen sind.

§ 9. Für Stationswechsel durch Strafverfügung kann die Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Für besondere Missionen im In- und Auslande kann die Polizeidirektion Extraentschädigungen bewilligen.

§ 11. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 18. März 1896 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten des Polizeikorps;
- b. der dritte Paragraph im Abschnitt B der Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung der Justizrechnungen;

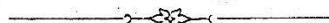
- c. der Absatz e im Art. 8 der Vollziehungsverordnung vom 11. August 1858 zum Armenpolizeigesetz;
- d. das Kreisschreiben der Polizeidirektion vom 1. Oktober 1888 betreffend Transportentschädigung der Landjäger.

30. Juli
1912.

§ 12. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1912 in Kraft.

Bern, den 30. Juli 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



30. Juli
1912.

Verordnung

betreffend

**das interkantonale Reglement vom 17. Juni 1912
über die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-,
Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl
und der Broye.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

§ 1. Das interkantonale Reglement vom 17. Juni 1912 betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl und der Broye ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Dasselbe findet im Gebiet des Kantons Bern Anwendung auf den Bielersee, sowie die Zihl von ihrem Ausfluss aus dem Neuenburgersee bis zu ihrer Einmündung in den Bielersee.

§ 2. Widerhandlungen gegen dieses interkantonale Reglement werden mit einer Busse von Fr. 1—200 oder Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Soweit mit diesem interkantonalen Reglement im Widerspruch stehend, ist das Polizeireglement vom 4. Mai 1898 betreffend die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern für den Bielersee und die Zihl aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

30. Juli
1912.

Bern, den 30. Juli 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Scheurer,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.



28. August
1912.

Ausführungsverordnung
für
den Kanton Bern zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 3 und 22 des Bundesgesetzes
vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und Art. 16
und 17 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912
betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen-
und Hohlmasse, Gewichte und Wagen,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Aufsicht über das Mass- und Gewichtswesen
im Kanton liegt, unter der obersten Leitung des Regie-
rungsrates, der Direktion des Innern ob.

§ 2. Unter der letztern steht ein Inspektor für Mass
und Gewicht für den ganzen Kanton, welchem die Eich-
meister für die einzelnen Eichbezirke und die Fassfecker
unterstellt sind.

Der Regierungsrat bestimmt, unter Vorbehalt der Ge-
nehmigung des Bundesrates, die Zahl der Eichstätten und
den Umfang der Eichbezirke.

§ 3. Die in § 2 genannten Beamten werden auf den Vorschlag der Direktion des Innern vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amts dauer gewählt. Provisorische Wahlen für eine kürzere Amts dauer sind zulässig.

28. August
1912.

Der Inspektor wird vom Direktor des Innern, die Eichmeister und Fassfecker vom Regierungsstatthalter ihres Wohnortes beeidigt oder in Gelübde genommen (Art. 113 K.-V.).

Der Inspektor bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1500 (§ 28 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906). Die Eichmeister und Fassfecker beziehen keine fixe Besoldung, sondern die durch die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 und § 17 hiernach festgesetzten Gebühren. Diese Gebühren dürfen weder erhöht noch erniedrigt werden. Die Eichmeister beziehen überdies für Nachschauen und andere amtliche Aufträge die in § 8 hiernach bestimmten Taggelder.

§ 4. Der Inspektor besorgt den technischen Teil und die allgemeine Kontrolle über das Mass- und Gewichtswesen. Er ist dem Staate für die gute Aufbewahrung, Instandhaltung und Ordnung der ihm laut Inventar übergebenen Apparate, Instrumente, Masse, Gewichte, Wagen und sonstigen Geräte verantwortlich. Er wacht über die genaue Ausführung und Befolgung der auf das Mass- und Gewichtswesen bezüglichen Verordnungen durch die Eichmeister und Fassfecker. Er prüft die Richtigkeit der den Eichmeistern und Fassfeckern zugestellten Probemasse, Gewichte und Wagen und überwacht die sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlicher, den Eichmeistern und Fassfeckern vom Staate übergebenen Gerätschaften, ferner die zweckmässige Beschaffenheit, Einrichtung und die gute Ordnung der Eichstätten und Fassfeckereien. Er

28. August erteilt den Eichmeistern die Aufträge für die periodischen und besondern Nachschauen. Er erstattet der Direktion des Innern über alle seinen Geschäftskreis berührende wichtige Vorkommnisse sofort getreuen Bericht und nach Jahresschluss einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr. Er steht mit den Regierungsstatthalterämtern betreffs der Vollziehung der auf das Mass- und Gewichtswesen bezüglichen Anordnungen im direkten amtlichen Verkehr.

§ 5. Den Eichmeistern liegt ob: die amtliche Prüfung und Stempelung von Längen-, Trocken- und Flüssigkeitsmassen, von Gewichten und Wagen mit Verwendung der ihnen vom Staate übergebenen Probemasse, -gewichte und -wagen. Sie haben dabei die Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 und diejenigen der Anleitung vom 23. Januar 1912, sowie allfällige spätere Erlasse über Mass und Gewicht genau zu beobachten. Sie üben zudem eine fortgesetzte Kontrolle aus über alle der amtlichen Prüfung unterworfenen, im öffentlichen Verkehr verwendeten Masse, Gewichte und Wagen bezüglich ihres guten Zustandes und der vorschriftsgemässen Stempelung. Sie erstatten über wichtige Vorkommnisse in ihrer Amtstätigkeit, namentlich beim Vorfinden von gestempelten, aber den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Gegenständen, dem Inspektor sofort Bericht; sie lassen demselben vor Jahresschluss einen kurzen Jahresbericht über den Stand des Mass- und Gewichtswesens in ihrem Bezirk zukommen. Diesem Berichte sind die bei der Prüfung von Lastwagen vorschriftsgemäss aufgenommenen Protokolle (Ziffer 47 der Anleitung) zur Kontrolle beizulegen. In zweifelhaften Fällen holen sie seine Weisungen ein.

Die Eichmeister sind dem Staate für die sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlicher ihnen laut

Inventar übergebenen Probemasse, -gewichte, -wagen und sonstigen Gerätschaften, sowie für die gute Ordnung der Eichstätte verantwortlich.

28. August
1912.

§ 6. Die Eichmeister haben die Prüfung, beziehungsweise Stempelung der ihnen übergebenen Gegenstände persönlich und beförderlichst vorzunehmen; für absolut notwendige Mithülfe übernehmen sie alle Verantwortung. Ohne Auftrag oder Bewilligung des Inspektors dürfen die Eichmeister ausserhalb der Bezirke, für welche sie gewählt sind, keine Amtsverrichtungen ausüben.

§ 7. Die Eichmeister führen die in Art. 12, 57 und 58 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 und Ziffern 20 und 22 der Anleitung vorgesehenen Tarabestimmungen bei metallenen und hölzernen Fässern und Fischversandgefassen, unter Berücksichtigung der in den obigen Artikeln angeführten Bestimmungen gewissenhaft aus. Sie verwenden dazu allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wagen und Gewichte und tragen alle Tarabestimmungen in die ihnen zugestellten Kontrollen ein.

Sofern sich das Bedürfnis einstellt, können von der Direktion des Innern auch Fassfecker mit der Ausführung von Tarabestimmungen betraut werden, sofern sie über zuverlässige Wagen und Gewichte verfügen und sich über die Fähigkeit, richtige Wägungen vorzunehmen, ausweisen.

§ 8. Für die amtliche Prüfung und Stempelung der ihnen übergebenen Masse, Gewichte, Wagen und Messgeräte beziehen die Eichmeister die im Tarif (Art. 90 und 91 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

Ferner werden ihnen vom Staate für die periodische Nachschau oder die Ausführung von andern amtlichen Aufträgen folgende Entschädigungen verabfolgt:

28. August
1912.

- a. ein Taggeld von Fr. 10 für die Nachschau innerhalb der Gemeinde, in welcher sich die Eichstätte befindet;
- b. ein Taggeld von Fr. 15, beziehungsweise Fr. 20 für die Nachschau oder die Besorgung von amtlichen Aufträgen ausserhalb dieser Gemeinde. Das höhere Taggeld darf nur verrechnet werden, wenn der Eichmeister auswärts zu übernachten genötigt ist;
- c. für das Ausfüllen der Nachschaurapporte Fr. 2 per Seite.

In zweifelhaften Fällen wird das Taggeld von der Direktion des Innern festgesetzt.

§ 9. Beschwerden gegen Eichmeister bezüglich ihrer Amtshandlungen und der Anwendung des Tarifes werden von der Direktion des Innern auf Bericht des Inspektors endgültig erledigt.

§ 10. Die Fassfecker besorgen das Messen, Bezeichnen und Stempeln der ihnen zu diesem Zweck übergebenen hölzernen Fässer, Weinzüber, Brenten und hölzernen Gefässen ohne metallene Ausgüsse von fünf und mehr Liter Inhalt nach den Bestimmungen der Art. 12 und 57 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 über Mass und Gewicht und der Ziffer 19 der Anleitung vom 23. Januar 1912.

Die Fassfecker stehen unter Aufsicht und Leitung des Inspektors; ihre Zahl ist nicht bestimmt. Sie dürfen ihre amtlichen Verrichtungen nur im Amtsbezirke ihres Wohnortes oder in solchen benachbarten Amtsbezirken ausführen, für die kein Fassfecker gewählt ist. Jeder Wohnortswechsel unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 11. Die Fassfecker haben die ihnen obliegenden Messungen und Stempelungen beförderlichst und persönlich

28. August
1912.

auszuführen; sie dürfen nur für Nebenarbeiten Gehülfen beziehen, für deren Arbeitsleistungen sie verantwortlich sind. Über alle ihren Geschäftskreis berührenden wichtigern Vorkommisse, namentlich beim Vorfinden unrichtig ausgeführter Messungen oder Stempelungen, haben sie dem Inspektor getreuen Bericht zu erstatten und in zweifelhaften Fällen seine Weisung einzuholen.

§ 12. Der Staat übergibt den Fassfeckern durch den Inspektor folgende Gerätschaften für die amtlichen Messungen:

ein Messkessel aus Metall von 100 l Inhalt;
fakultativ ein Messkessel aus Metall von 35 oder 50 l Inhalt;
ein 5 l Gefäß aus Metall;
ein 1 l Gefäß aus Metall;
die erforderlichen Brennstempel, Brennzahlen und Brennbuchstaben.

Über sämtliche Gegenstände ist ein Inventar in zwei Doppeln auszufertigen.

Die Fassfecker haben sich neben den in § 13 dieser Ausführungsverordnung bezeichneten Massen für die amtlichen Messungen ausschliesslich dieser vom Staate beschafften Gerätschaften zu bedienen.

Die Fassfecker leisten dem Staate für gute Aufbewahrung und Instandhaltung der oben bezeichneten Geräte eine Barkaution von Fr. 50, die ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern im Falle ihres Amtsaustrittes, abzüglich eines allfälligen Minderwertes für Beschädigungen, zurück erstattet wird. Ein solcher Abzug wird auf den Bericht des Inspektors von der Direktion des Innern bestimmt, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrat. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

28. August
1912.

§ 13. Die Fassfecker haben auf eigene Kosten die nötigen Brenten und Gelten anzuschaffen, die sie, wenn aus Holz verfertigt, alle zwei Jahre von einem Eichmeister eichen lassen sollen.

§ 14. Die Fassfecker dürfen Begehren zur Ausübung ihrer amtlichen Funktionen von Einwohnern ihres Amtsbezirkes oder eines benachbarten Amtsbezirkes, in dem kein Fassfecker amtet, nicht ablehnen.

§ 15. Messungen vermittelst Wägungen, sowie Tara-bestimmungen von Fässern und Fischversandkästen dürfen die Fassfecker nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion des Innern vornehmen.

§ 16. Die Fassfecker können ausserdem von Behörden und Privaten gegen Entschädigung nach untenstehendem Tarif zur Ausführung folgender Arbeiten in Anspruch genommen werden:

- a. für die Ermittlung eines Gefässinhaltes bei Liquidationen oder Inventarien;
- b. für die Ermittlung von Mankos als Beweismittel gegen Versender, Fuhrmann, Eisenbahn oder sonstige Transportanstalten;
- c. zum Nachzählen von gelagerten oder in verschlossenen Kisten oder Körben verpackten Flaschen und Krügen in Streitfällen oder bei Pfändungen.

In allen Fällen werden sich die Fassfecker zunächst die entsprechenden Papiere vorweisen lassen und sich überzeugen, dass die ihnen zur Nachmessung oder Nachzählung vorgewiesenen Gegenstände mit den auf den Schriftstücken verzeigten identisch sind.

Sind die Getränke in Fässern enthalten, so wird der Inhalt durch Herausmessen ermittelt; betrifft es in Flaschen

oder Krüge abgefüllte, in Kisten oder Körbe verpackte Getränke, so werden sich die Fassfecker zunächst überzeugen, ob solche noch uneröffnet sind, und darauf zur Öffnung und Nachzählung schreiten.

28. August
1912.

In den bezüglichen Zeugnissen haben die Fassfecker alle diese Umstände zu erwähnen, ebenso die Art der Getränke. Alle Zeugnisse versehen sie mit dem Datum und mit ihrer Unterschrift. Sie tragen alle Messungen in ihre Kontrolle ein.

§ 17. Die Fassfecker beziehen für das Messen, Bezeichnen und Stempeln von hölzernen Fässern und Geschirren die in Art. 90, Abschnitt C, lit. *f*, der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 über Mass und Gewicht festgesetzten Gebühren. Eichnägel können à 1 Ct. per Stück berechnet werden. Tarif für das Messen von Getränken nach § 16 hiervor:

a. für Quantitäten bis 50 l	60 Cts.
für Quantitäten von 51—100 l	80 >
für jeden weiteren oder angefangenen Hekto-	
liter	60 >
b. für das Nachzählen von Flaschen oder	
Krügen bis 50 Stück	50 >
von 51—100 Stück	70 >
jedes weitere oder angefangene 100 Stück	50 >

Muss sich der Fassfecker in amtlicher Eigenschaft 3 km oder weiter von seinem Wohnort fortbegeben, so gebührt ihm, die Transportkosten für die Mess- und Stempelgeräte, für allfällige Gehülfen und den Rückweg inbegriffen, eine Reiseentschädigung von 50 Cts. für jeden Kilometer.

Das Ausstellen der Zeugnisse und spezifizierten Rechnungen sind in obigen Ansätzen inbegriffen.

28. August
1912.

§ 18. Reklamationen gegen Gebühren- und Reiseentschädigungsforderungen u. dgl. werden von der Direktion des Innern auf den Bericht des Inspektors endgültig entschieden.

§ 19. Ausser dem Inspektor für Mass und Gewicht und den Eichmeistern sind auch die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden verpflichtet, genaue Aufsicht zu halten und durch die Angestellten der Staats- und Gemeindepolizei halten zu lassen, dass in allen Verkaufslokalen, Wirtschaften, Mühlen, auf Märkten und überhaupt im öffentlichen Verkehr keine andern als gesetzlich geeichte Masse und Gewichte und gehörig gestempelte Wagen gebraucht werden.

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz, die bundesrätliche Vollziehungsverordnung und diese Ausführungsverordnung haben die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden sofort nach ihrer Entdeckung dem Regierungsstatthalter anzuzeigen.

Auf Anordnung des Inspektors für Mass und Gewicht oder des Regierungsstatthalters sind die Gemeindebehörden gehalten, Nachschauen über alle im öffentlichen Verkehr verwendeten Masse, Gewichte und Wagen, namentlich auf Märkten, abhalten zu lassen. Über das Ergebnis statten sie dem Regierungsstatthalter zuhanden des Inspektors einen bezüglichen Bericht ab.

Es steht den Regierungsstatthaltern und den Einwohnergemeinderäten zu, bei der Direktion des Innern die Anordnung besonderer Nachschauen durch die Eichmeister anzugehen.

§ 20. Widerhandlungen gegen die Tarifvorschriften (Art. 17 und 90—92 der eidgenössischen Vollziehungs-

verordnung und § 17 hiervor) werden mit Bussen von Fr. 5—200 bestraft.

28. August
1912.

§ 21. Neben den Strafbestimmungen der Art. 28—32 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht finden auf Widerhandlungen gegen die Mass- und Gewichtsordnung, begangen durch die in gegenwärtiger Ausführungsverordnung angeführten Beamten, die einschlägigen Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches Anwendung (Art. 31 des Bundesgesetzes).

§ 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dieselbe werden die kantonale Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 und die Verordnung vom 21. September 1877 betreffend die Fassfecker, sowie alle nachherigen kantonalen Erlasse, das Mass- und Gewichtwesen betreffend, aufgehoben.

Bern, den 28. August 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



17. September
1912.

D e k r e t

betreffend

Lötschbergbahn-Hypothekaranleihen II. Ranges ; Zinsengarantie des Staates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme von dem Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Juli 1912,

sowie von dem zwischen der Berner Alpenbahn-Gesellschaft (Bern-Lötschberg-Simplon) einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Crédit français und der Société centrale des Banques de Province, diese beiden letztern in Paris, anderseits abgeschlossenen Anleihensvertrag vom 10. Juli 1912,

in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 über die Beteiligung des Staates beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

beschliesst:

§ 1. Für den Zins des von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft unterm 10. Juli 1912 aufgenommenen 4 % Hypothekaranlehens II. Ranges von 42 Millionen Franken wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Obligationen die Staatsgarantie ausgesprochen.

§ 2. Die Zahlungen, welche der Staat Bern infolge dieser Garantie zu leisten in den Fall kommen sollte, sind als Vorschüsse an die Berner Alpenbahn-Gesellschaft zu behandeln; dieselben sind zu 4 % verzinslich und rückzahlbar, sobald dies die Betriebseinnahmen gestatten.

17. September
1912.

§ 3. Der Anleihensvertrag vom 10. Juli 1912 wird genehmigt.

Bern, den 17. September 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.

17. September
1912.

Verordnung

betreffend

die amtliche Schatzung von Grundstücken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 113 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

A. Organisatorische Bestimmungen.

I. Grundsatz. § 1. Für die Ermittlung des Ertragswertes ländlicher und städtischer, sowie des Bodenwertes städtischer Grundstücke (Art. 848 Z. G. B.) besteht für jede Gemeinde eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern.

Diese Kommission ist auch zuständig zur Schatzung der Grundstücke bei einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 107 E. G.) und zur Festsetzung des Anrechnungswertes von Grundstücken bei Erbteilungen (Art. 74 E. G.).

Mehrere Gemeinden können sich zu einem Schatzungskreis vereinigen.

Die Ausmittlung des Bauwertes (Zustandswertes) eines Gebäudes erfolgt durch die Schatzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt. 17. September 1912.

§ 2. Der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, wovon das erste als Obmann den Schatzungskommissionen in mehreren Amtsbezirken angehört. Die Bezeichnung dieser Bezirke erfolgt anlässlich der Wahl. Das zweite Mitglied muss seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der gelegenen Sache haben. Wo die Verhältnisse es erfordern, können für den nämlichen Amtsbezirk mehrere Schätzer ernannt werden. In diesem Falle ist bei der Wahl gleichzeitig die Zuteilung der Gemeinden zu bestimmen.

Das dritte Mitglied wird durch die Gemeinde oder den Schatzungskreis gewählt.

Jede Kommission bezeichnet aus ihrer Mitte den Sekretär, dem die Erledigung der Korrespondenzen, die Protokollführung und die Anfertigung der Auszüge (Besccheinigungen) obliegt.

In gleicher Weise wie für die Schätzer findet die Wahl ihrer Stellvertreter statt.

§ 3. Die Mitglieder der Kommissionen und ihre Stellvertreter sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzbezirkes zu beeidigen.

§ 4. Kein Mitglied oder Stellvertreter eines solchen darf bei einer Schatzung mitwirken:

1. wenn es selbst, seine Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwister Eigentümer der betreffenden Grundstücke sind;

II. Wahlen.

III. Be-eidigung.

IV. Aus-schliessungs-gründe.

17. September
1912.

2. wenn es Vormund des Eigentümers ist oder den Eigentümer vertritt;
3. wenn es am Ergebnis der Schatzung ein mittelbares oder unmittelbares Interesse hat.

Trifft für ein Mitglied ein Ausschliessungsgrund zu, so hat es dem Obmann davon Mitteilung zu machen.

Die entgegen diesen Vorschriften zustande gekommene Schatzung kann durch den Regierungsrat auf Beschwerde hin als ungültig erklärt werden. Der Fehlbare haftet den Beteiligten für allen entstehenden Schaden. Die Kosten einer allfälligen Neuschätzung fallen zu seinen Lasten.

V. Verant-
wortlichkeit.

§ 5. Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter sind dem Staate gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schatzung den Instruktionen entsprechend und mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werde.

VI. Aufsicht.

§ 6. Die Schatzungskommissionen stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Beschwerden sind schriftlich innerhalb 10 Tagen nach Kenntnis des Beschwerdegrundes bei der Justizdirektion einzureichen, die die notwendigen Erhebungen macht und die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet.

Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen; er kann die Ersetzung des fehlbaren Mitgliedes anordnen.

B. Das Schatzungsverfahren.

I. Vor-
aussetzung.

§ 7. Das Gesuch um Ausmittlung einer Schatzung ist bei der Amtsschreiberei des Bezirkes, in dem sich das betreffende Grundstück ganz oder zum grössten Teil

befindet, schriftlich einzureichen. Die Objekte müssen 17. September
in zuverlässiger Weise bezeichnet sein. 1912.

Der Amtsschreiber überweist das Gesuch an den Obmann der Kommission.

Sollen Gebäude geschätzt werden, so hat der Amtsschreiber vor Überweisung auf dem Begehren an Hand des Lagerbuches die letzte Bauwertschätzung mit Angabe des Datums derselben zu vermerken.

§ 8. Der Obmann hat den Tag der Schätzung zu II. Anordnung
bestimmen. Er gibt davon den übrigen Mitgliedern der
Kommission und den Eigentümern der Schätzungsobjekte
Kenntnis. Die Schätzung soll in der Regel innerhalb
der Frist von 14 Tagen nach Einreichung des Begehrens
stattfinden.

In den Fällen, wo der Bauwert eines Gebäudes neu
bestimmt werden muss (§ 10), hat der Obmann die zu-
ständige Schätzungskommission der Brandversicherungs-
anstalt zur Vornahme der Schätzung aufzufordern.

§ 9. Die Schätzung darf nur auf Grund einer ge- III. Schätzung.
meinsamen Besichtigung der Schätzungsobjekte durch die
Schätzer vorgenommen werden.

Für die Ermittlung des Ertragswertes ländlicher
Grundstücke sollen die Grundsätze fachmännischer Rein-
ertragsberechnung angewendet werden. In keinem Falle
dürfen dabei Liebhaberpreise oder Ergebnisse aus Zwangs-
verwertungen bestimmd sein. Der Regierungsrat erteilt
die nötigen Instruktionen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes
städtischer Gebäude dient deren Mietwert.

Die Festsetzung des Bodenwertes städtischer Grund-
stücke erfolgt auf Grund des allgemeinen Verkehrswertes
derselben. Für die Ausmittlung des Bauwertes (Zustands-

17. September 1912. wertes) der Gebäude gelten die auf die Brandversicherungsschätzung bezug habenden Gesetzesbestimmungen und die zudenenden Ausführungsvorschriften.

Die Schätzer sind in allen Fällen berechtigt, die Grundbücher in bezug auf die zu bewertenden Objekte einzusehen.

2. Bauwert.

§ 10. Die neue Ermittlung des Bauwertes (Zustandswertes) eines Gebäudes ist vorzunehmen, wenn der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt, oder wenn seit Ausmittlung dieses Wertes durch die Schatzungskommission der kantonalen Brandversicherungsanstalt mehr als zwei Jahre verstrichen sind, oder wenn der Zustand des Gebäudes seit der letzten Schatzung verändert wurde.

Wo die Neuschätzung nicht nötig ist, wird als Bauwert die durch die Organe der Brandversicherungsanstalt festgesetzte, im Lagerbuch eingetragene Summe angenommen.

3. Auskunftspflicht des Eigentümers.

§ 11. Der Grundeigentümer hat, wenn möglich, der Schätzung beizuhören. Er ist verpflichtet, den Schätzern alle Angaben, die zu einer möglichst genauen Ermittlung des Wertes notwendig sind, zu machen und, wo es sich um Ausmittlung des Ertragswertes handelt, ihnen Einsicht in die geführten Bücher zu gewähren. Die definitive Festsetzung des Ertragswertes kann so lange verschoben werden, bis der Eigentümer seiner Auskunftspflicht gegenüber der Schatzungskommission nachgekommen ist.

4. Schätzung bei einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten.

§ 12. Die Schätzung eines Grundstückes bei einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 107 E. G.) erfolgt nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Verhältnisse.

Die bestehenden Grundsteuer- und Brandversicherungsschätzungen sind dabei nicht massgebend. 17. September 1912.

§ 13. Über jede Schätzung ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Grundstücke und Gebäude sind darin in einer jeden Zweifel über die Identität ausschliessenden Weise zu bezeichnen. Das Protokoll hat über die Art und Weise der Ausmittlung der Schätzung Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Kommission und der Grundeigentümer, wenn er der Schätzung beiwohnt, haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Das Resultat einer allfälligen Gebäudeschätzung ist im Protokoll in jedem Fall zu vermerken.

§ 14. Zur Vornahme einer Ertrags- oder Bodenwertschätzung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Gelangen sie zu verschiedenen Resultaten, so gilt als Schätzung der Betrag, dem zwei Mitglieder zustimmen. Erfolgt eine solche Zustimmung nicht, so wird das Mittel aus allen Schätzungen als Ertrags- und Bodenwert des Schätzungsobjektes angenommen.

Die Schätzungskommissionen für die Ausmittlung des Bauwertes haben dem Obmann der Kommission für die Ermittlung des Ertragswertes das Resultat ihrer Schätzung sofort nach Festsetzung mitzuteilen.

§ 15. Über jede Schätzung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die geschätzten Objekte sind darin dem Protokolleintrag entsprechend zu bezeichnen. Die Bescheinigung ist von den Schätzern zu unterzeichnen, und zwar, wenn der Bauwert nicht neu ermittelt wurde, nur von den Mitgliedern der Kommission für Ertragswertschätzung, in den andern Fällen auch durch diejenigen Schätzer, die den Bauwert bestimmt haben.

17. September 1912. Die Bescheinigung wird dem Gesuchsteller durch die Vermittlung des Amtsschreibers gegen Bezahlung der Kosten zugestellt.

IV. Kosten. **§ 16.** Die Schatzungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schatzung anbegehrt hat.

Die Mitglieder der Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 15. In bezug auf die Reiseentschädigungen kommen die Ansätze zur Anwendung, wie sie für die Mitglieder des Grossen Rates gelten.

Auf Begehren der Kommission sind die Schatzungskosten durch den Gesuchsteller vorzuschiessen.

C. Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. September 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.



Verordnung25. September
1912.

betreffend

**die Organisation der Direktion der öffentlichen
Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Durchführung des Dekrets vom 22. April 1912
betreffend die Reorganisation der kantonalen Bau- und
Eisenbahndirektion,

beschliesst:

A. Baudirektion.**a. Zentralverwaltung.**

§ 1. Die Zentralverwaltung der Baudirektion besorgt das zentrale Geschäfts- und Rechnungswesen und vermittelt den Verwaltungsverkehr des Direktors mit den verschiedenen Abteilungen und mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden und Korporationen etc., soweit dazu nicht die Spezialabteilungen selbst zuständig sind.

§ 2. Der Abteilungschef sorgt mit dem ihm unterstellten Personal, dem Geschäftskontrolleur und Archivar, dem Rechnungsführer und den Kanzlisten für die Voll-

25. September 1912. ziehung der Direktionsverfügungen, die Kontrollierung und Zuweisung der Geschäfte an die zuständigen Abteilungen, die Erledigung aller dem Zentralbureau auffallenden Arbeiten, die Durchführung des zentralen Budget- und Rechnungswesens gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die zweckmässige Archivierung der Akten und Pläne, sowie die Verwaltung der Drucksachen und der Bibliothek.

b. Hochbauamt.

§ 3. In den Geschäftskreis des Hochbauamtes fallen der Bau neuer, sowie der Unterhalt bestehender Staatsgebäude und das Rechnungswesen;

die Prüfung und Begutachtung der Projekte, sowie der Ausführung und der Abrechnungen für staatlich subventionierte Anstalts-, Schulhaus- und Kirchenbauten;

die Vorbehandlung von Hochbaupolizeigeschäften, Baureglementen, Alignementsplänen und andern in das Hochbaufach einschlagenden Arbeiten.

§ 4. Der Abteilungschef sorgt mit den ihm unterstellten Architekten, Bauführern und Kanzleiangestellten für die richtige Verwaltung der ihm zugewiesenen Dienstzweige, führt über die Geschäfte und das Rechnungswesen genaue Kontrolle und sorgt für die Archivierung der Hochbauakten und Pläne.

Bei allen Anordnungen hat er für Einhaltung der bewilligten Kredite, gute und fachgemäss Ausführung der Arbeiten und richtige Instandhaltung der Gebäude zu sorgen.

Notarbeiten, die keinen Aufschub dulden, kann er sofort anordnen, soll aber ohne Verzug an die Direktion einberichten und um Genehmigung seiner Verfügung einkommen.

c. Tiefbauamt.

25. September
1912.

- § 5.** In den Geschäftskreis des Tiefbauamtes fallen
der Bau und Unterhalt der Staatsstrassen und der
vom Staat subventionierten Gemeindestrassen;
die Aufsicht über das Verkehrswesen auf den Staats-
strassen und den staatlich unterstützten Gemeindestrassen,
sowie die Ausübung der staatlichen Strassenpolizei;
die Begutachtung von Alignementsplänen, Strassen-
und Wegreglementen u. dgl.;
die Aufsicht und Leitung aller staatlichen oder von
Bund und Staat subventionierten Wasserbauten an öffent-
lichen und unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern
und deren Unterhalt;
die Besorgung des staatlichen Schleusendienstes in
Unterseen, Thun und Nidau;
die Ausübung der staatlichen Wasserbaupolizei;
die Begutachtung von Schwellenreglementen und
Katastern u. dgl.;
die Begutachtung von Wasserwerkprojekten und deren
Ausführung, von Wasserrechtskatastern etc.;
die Begutachtung von Eisenbahn- und Schiffahrts-
projekten zuhanden der Eisenbahnabteilung.

§ 6. Der Kantonsoberingenieur als Abteilungschef des
Tiefbauamtes vollzieht mit dem ihm unterstellten Ingenieur,
dem Techniker und Sekretär, sowie den Kreisoberingenieuren,
dem Wasserbauingenieur und deren Personal die Aufträge
der Direktion und sorgt für die richtige Durchführung des
Tiefbauwesens und die gute Ausführung der Arbeiten.

Er unterbreitet der Direktion die ihm von den Kreis-
oberingenieuren und dem Wasserbauingenieur eingesandten
Vorlagen mit seinem Bericht und Antrag.

25. September
1912.

Notarbeiten, welche keinen Aufschub ertragen, kann er sofort anordnen, soll aber ohne Verzug um die Genehmigung seiner Verfügungen einkommen.

§ 7. Der Ingenieur des Kantonsoberingenieurs steht demselben in der Ausübung all dieser Obliegenheiten zur Verfügung und hat ihn bei Abwesenheit zu vertreten.

§ 8. Die dem Kantonsoberingenieur unterstellten Kreisoberingenieure leiten in ihren Kreisen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüsse die staatlichen und staatlich unterstützten Strassen- und Wasserbauten und sorgen für den guten Unterhalt derselben, sowie aller dem Staat gehörenden Objekte; sie führen die Aufsicht über die Strassen- und Wasserpolizei und haben die einschlägigen Reglemente und Kataster etc., sowie zugewiesene Eisenbahngeschäfte zu behandeln.

Dringliche Notarbeiten können sie sogleich anordnen, sollen aber unverzüglich über ihre Verfügungen einberichten.

Kleinere Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, sowie vorübergehende Materialablagerungen, Transportgeleise u. dgl. auf Strassengebiet können sie von sich aus bewilligen.

§ 9. Jedem Kreisoberingenieur steht ein HülfsTechniker und ein Sekretär zur Verfügung.

Deren Wahl und die Bestimmung ihrer Besoldung erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 10. Die Oberingenieurkreise werden wie folgt abgeteilt:

Kreis I, Oberland, bestehend aus den Ämtern Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Thun, Nieder-Simmental, Ober-Simmental und Saanen.

Sitz des Kreisbureaus in Thun.

Kreis II, Mittelland, bestehend aus den Ämtern Konolfingen, Signau, Trachselwald, Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Bern, Seftigen, Schwarzenburg, Laupen und Aarberg rechts der Aare. 25. September 1912.

Sitz des Kreisbureaus in Bern.

Kreis III, Jura, bestehend aus den Ämtern Erlach, Nidau, Aarberg links der Aare (letztere inbegriffen), Büren, Biel, Neuenstadt, Courtelary, Münster, Delsberg, Laufen, Freibergen und Pruntrut.

Sitz des Kreisbureaus in Biel.

Änderungen in der Kreiseinteilung unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 11. Dem Kantonsoberingenieur ist ferner ausser dem Rahmen des eigentlichen Beamtenpersonals ein Wasserbauingenieur für spezielle Flussgebiete unterstellt, welchem die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten, sowie des Unterhaltes an den ihm unterstellten Gewässern obliegt.

Seine Anstellung und Besoldung, sowie sein Tätigkeitsgebiet bestimmt der Regierungsrat.

Ihm sind ein Hülfttechniker und ein Sekretär zugeteilt, deren Anstellung und Besoldung ebenfalls der Regierungsrat bestimmt.

§ 12. Zur direkten Beaufsichtigung und Besorgung des Strassenunterhaltes sind den Kreisoberingenieuren die notwendigen Oberwegmeister und Wegmeister unterstellt.

Die Oberwegmeister haben die Wegmeister und das übrige Strassenpersonal zu beaufsichtigen und anzuleiten, für gute Unterhaltung der Strassen und richtige Ausübung der Strassenpolizei zu sorgen.

Ihre Wahl erfolgt durch die Baudirektion; die Besoldung wird nach grundsätzlichen Beschlüssen des Regierungsrates durch die Baudirektion festgesetzt.

25. September 1912. Reiseauslagen werden ihnen nur bei ausserordentlicher Inanspruchnahme nach den wirklichen Kosten vergütet.

Eine besondere Instruktion wird ihre Dienstobliegenheiten genauer regeln.

§ 13. Den Wegmeistern liegt der ordentliche Unterhalt der Strassen und Brücken nach Anleitung der Oberwegmeister ob. Ihre Wahl erfolgt durch die Baudirektion, die Festsetzung der Besoldung nach Massgabe grundsätzlicher Beschlüsse des Regierungsrates. Eine besondere Instruktion regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 14. Für den Wasserbau sind den Kreisoberingenieuren und dem Wasserbauingenieur Schwellenmeister beigegeben. Dieselben werden von der Baudirektion nach Bedürfnis für einen oder mehrere Amtsbezirke oder für besondere Gewässer zur Leitung und Beaufsichtigung der darin vorkommenden Wasserbauten und deren Unterhalt, sowie zur Ausübung der Wasserpolicie ernannt. Ihre Bezahlung erfolgt je nach der Natur ihrer Obliegenheiten und Arbeiten vom Staat oder auf Rechnung der ausgeführten Unternehmungen.

Ihre Dienstverhältnisse werden durch eine besondere Instruktion näher geregelt.

§ 15. Die staatlichen Schleusenmeister von Interlaken, Thun und Nidau unterstehen unmittelbar den betreffenden Kreisoberingenieuren. Sie haben deren Weisungen und den für die Handhabung der Schleusen aufgestellten Vorschriften gewissenhaft nachzukommen.

Ihre Wahl und die Festsetzung der Besoldung erfolgen durch die Baudirektion.

d. Wasserrechtswesen.

§ 16. Das Wasserrechtsbureau hat vor allem die Durchführung der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung

der Wasserkräfte, sowie die Behandlung aller wasserrechtlichen Fragen zur Aufgabe. 25. September 1912.

§ 17. Die Organisation des Wasserrechtsbureau ist vorläufig eine provisorische.

Eine definitive Regelung soll stattfinden, sobald dies nach dem Stand der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung möglich ist.

e. Vermessungswesen.

§ 18. Dem Vermessungsbureau liegt ob:

die Organisation und Weiterführung der Triangulation IV. Ordnung und der Neuvermessungen,
und bis zu einer allfälligen Zuteilung an die Justizdirektion auch die Nachführung der Vermessungswerke.

§ 19. Der Kantonsgeometer als Abteilungschef leitet nach Massgabe der einschlägigen Gesetzesvorschriften das Vermessungswesen, soweit dasselbe dem Kanton und speziell der Baudirektion unterstellt ist.

Dem Kantonsgeometer sind zwei patentierte Geometer als Adjunkte, sowie das nötige technische und Kanzleipersonal beigegeben. Die Anstellung und die Bestimmung der Besoldung dieses Personals erfolgt durch den Regierungsrat. Der bisherige Adjunkt für den Jura bleibt bis zur Neuordnung des Nachführungswesens dem Kantonsgeometer unterstellt.

B. Eisenbahndirektion.

§ 20. Der Eisenbahndirektion untersteht das Eisenbahnwesen, sowie die Schiffahrt und die Schiffahrtspolizei, soweit solche der kantonalen Verwaltung zugeteilt sind.

25. September
1912.

§ 21. Der Abteilungschef der Eisenbahndirektion besorgt mit dem ihm unterstellten Kanzleipersonal die Geschäfte zuhanden des Direktors. Er sorgt für Instandhaltung des Archivs und der Bibliothek.

Soweit die Verwaltungszweige der Bau- und Eisenbahndirektionen in einander übergreifen, wie bei Strassenbahnen, Änderungen an Staatsstrassen, Brücken und Gewässern durch Eisenbahn- und Tramwaybauten, bei Schiffahrtspolizeigeschäften etc. haben sich beide Abteilungen zu verständigen und durch Mitteilung der Akten und Pläne zu orientieren.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Der Übergang von der bisherigen zur neuen Organisation erfolgt, soweit tatsächlich nicht bereits geschehen, sogleich nach Inkraftsetzung dieser Verordnung.

Dem Kreisoberingenieur III wird gestattet, mit seinem Bureau bis auf weiteres in Delsberg zu bleiben.

§ 23. Der Ingenieur, der Techniker und der Sekretär des Kantonsoberingenieurs, die Kreisoberingenieure und ihre HülfsTechniker und Sekretäre, sowie das Personal des Wasserbauingenieurs und die Adjunkte des Kantonsgeometers unterliegen der Bestätigung, beziehungsweise Neuwahl durch den Regierungsrat; die übrigen Beamten und Angestellten, deren Stellung durch diese Verordnung nicht verändert wird, sind in ihrer Stellung nach Massgabe ihrer Wahlakten bestätigt.

§ 24. Die Besorgung spezieller Arbeiten, die Projektierung und Leitung besonderer Unternehmungen im Hoch-, Strassen- und Wasserbau, für welche das Personal der Bau- und Eisenbahndirektion nicht ausreicht, kann das not-

wendige Hülfspersonal eingestellt oder die Arbeit an Zivil- 25. September
fachleute übergeben werden. 1912.

§ 25. Jeder Beamte und Angestellte kann von der Direktion auch zur Besorgung von Arbeiten verpflichtet werden, welche nicht in ihrem umschriebenen Tätigkeitsbereiche liegen.

§ 26. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bern, den 25. September 1912.

Im Namen des Regierungsrates
für den Präsidenten
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

1. Oktober
1912.

Verordnung

betreffend

Stellung des Staubbaches unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpoliciegesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Staubbach in der Gemeinde Lauterbrunnen, von seinem Ursprung am Schwarz- und Weissberg bis zu seiner Einmündung in die weisse Lütschine, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 1. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.



Verordnung

22. Oktober
1912.

betreffend

Stellung des Eichholzgrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April
1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Eichholzgraben in den Gemeinden Hilterfingen und Heiligenschwendi, von seinem Ursprung bis zum Thunersee, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.
2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, den 22. Oktober 1912.

**Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.**

22. Oktober
1912.**Regulativ**

über

**die Besoldungen der Beamten und Angestellten des
kantonalen Frauenspitals in Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten des Frauenspitals
betrugen:

Direktor	Fr. 1000—1500
Verwalter	» 2000—2500
I. Assistenzarzt	» 1000
II. »	» 700
III.	» 400
IV. » (sogenannter wissen- schaftlicher)	» 700
V. und VI. Assistenzarzt freie Station ohne Barbesoldung;	
Oberhebamme	» 800—1200
Poliklinische Hebammen	» 600—800

Überdies erhalten die vorstehend aufgeführten Beamten
(mit Ausnahme des Direktors) freie Station im Spital.

§ 2. Die Höhe der Besoldung des Direktors, des Verwalters und der Assistenten wird jeweilen durch den Regierungsrat, diejenige der Hebammen durch die Sanitätsdirektion auf den Vorschlag der Spitälerkommission festgesetzt.

22. Oktober
1912.

§ 3. Die Besoldungen der Angestellten des Frauen-
spitals betragen:

a. nebst freier Verköstigung im Spital:

Bureaulistin Fr. 900—1200

b. nebst freier Station:

Haushälterin » 600—1000

I. Köchin » 800—1400

II. » » 450—700

I. Wäscherin » 600—800

II. » » 450—600

Lingère » 500—800

Haus-, Küchen- und Abteilungsmägde » 240—480

Schwestern jeweilen nach Spezialver-
trag;

Abwart » 600—1000

Pörtnerin » 300—500

I. Heizer » 1000—1400

II. » » 800—1200

c. ohne freie Station:

Laboratoriumsdiener » 1500—2000

§ 4. Bei genügenden Leistungen und gutem Betragen sollen die Löhne in der Regel jährlich erhöht werden. Es sollen jedoch nur gute Angestellte das Maximum erreichen

§ 5. Die Besoldungen der Angestellten bis auf Fr. 600 werden von der Anstaltsdirektion, diejenigen über Fr. 600

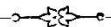
22. Oktober bis auf Fr. 1200 von der Sanitätsdirektion und diejenigen
1912. über Fr. 1200 vom Regierungsrate festgesetzt.

Besoldungen, für welche das gegenwärtige Regulativ einen Ansatz nicht enthält, werden vom Regierungsrate festgesetzt, in dessen Kompetenz auch die Bewilligung von Besoldungen, welche die vorenthaltenen Maxima überschreiten, fällt.

§ 6. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 3. April 1907 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des kantonalen Frauenspitals aufgehoben, ebenso die mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen im Organisationsreglemente vom 5. April 1902 des kantonalen Frauenspitals und in den Spezialinstruktionen.

Bern, den 22. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung29. Oktober
1912.

betreffend

**die Zahl der Eichstätten und den Umfang
der Eichbezirke.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. August 1912 zu diesem Gesetz,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern wird in folgende Eichkreise mit Eichstätte eingeteilt:

I. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken; Eichstätte in Interlaken.

II. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmental und Thun; Eichstätte in Thun.

III. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Konolfingen und Signau; Eichstätte in Langnau.

IV. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Burgdorf, Frau-
brunnen und Trachselwald; Eichstätte in Burgdorf.

29. Oktober V. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen und
1912. Wangen; Eichstätte in Langenthal.

VI. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen; Eichstätte in Bern.

VII. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Nidau; Eichstätte in Biel.

VIII. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Delsberg, Münster und Laufen; Eichstätte in Münster.

IX. Kreis, umfassend den Amtsbezirk Courtelary; Eichstätte in St. Immer.

X. Kreis, umfassend den Amtsbezirk Freibergen; Eichstätte in Saignelégier.

XI. Kreis, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut; Eichstätte in Pruntrut.

Der Regierungsrat behält sich die Verlegung von Eichstätten im Bedürfnisfall vor.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 17. Januar 1913.

Staatskanzlei.



Verordnung

5. November
1912.

betreffend

die Verunreinigung von Fischgewässern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,

in Erwägung,

dass die Entwicklung des Fischbestandes und die Einnahmen des Staates aus der Verpachtung der öffentlichen fliessenden Gewässer durch deren häufige Verunreinigung stark beeinträchtigt werden;

dass Art. 21 des Bundesgesetzes vom Jahre 1888 über die Fischerei zwar die Verunreinigung von Gewässern verbietet, es jedoch den Kantonen überlässt, zu entscheiden, ob und inwieweit dieses Verbot für gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen, welche bereits vor dem Jahre 1876 bestanden haben, Anwendung finden solle;

dass eine Verfügung dieser Art vom Regierungsrat nie erlassen worden ist,

beschliesst:

§ 1. Das Verbot der Verunreinigung von Fischezen-
gewässern durch Ableitung der Abgänge aus landwirtschaft-

5. November 1912. lichen, gewerblichen und industriellen Anlagen (Art. 21 des Bundesgesetzes vom Jahre 1888 über die Fischerei), sowie die zugehörige Strafbestimmung (Art. 31, Ziffer 2, des vorerwähnten Gesetzes) werden anwendbar erklärt auch auf solche derartige Anlagen, welche schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. September 1875 (1. März 1876) bestanden haben.

§ 2. Zur Einrichtung neuer Ableitungen, welche die unschädliche Fortführung der Abgänge gewährleisten sollen, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1913 festgesetzt.

§ 3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. November 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Regulativ15. November
1912.

betroffend

die kantonalen Lebensmittelinspektoren.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 3 und 5 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln,

in Abänderung des Regulativs vom 6. Juli 1909,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat ernennt jeweilen auf vier Jahre vier ständige Lebensmittelinspektoren zum Zwecke der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. Diese Beamten haben ihre ganze Arbeitszeit dem Amte zu widmen.

§ 2. Die Einteilung des Kantonsgebietes in Inspektionskreise erfolgt durch den Regierungsrat. Der Wohnsitz des Lebensmittelinspektors in dem ihm zugeteilten Kreise wird von der Direktion des Innern bestimmt.

Die Inspektoren haben einander im Verhinderungsfalle zu vertreten.

15. November
1912.

§ 3. Ausser den ständigen Lebensmittelinspektoren kann der Regierungsrat nach Bedürfnis auch noch solche ernennen, denen neben ihrem Amte noch andere Beschäftigungen gestattet werden (Art. 13, Absatz 2, des Reglementes betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen).

§ 4. Neu zu wählende Lebensmittelinspektoren müssen im Besitze eines Befähigungsausweises sein, den sie nach Massgabe der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren erworben haben.

§ 5. Die Lebensmittelinspektoren haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1905).

§ 6. In technischer Beziehung stehen die Lebensmittelinspektoren unter der Leitung des Kantonschemikers. Dieser kann ihnen von sich aus und auf Weisung der Direktion des Innern erforderlichenfalls spezielle Aufträge erteilen und sie so oft notwendig zu Wiederholungskursen und zur Belehrung über sachbezügliche Angelegenheiten zusammenberufen.

§ 7. Die Lebensmittelinspektoren überwachen in Verbindung mit den Ortsgesundheitskommissionen den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ihre Tätigkeit soll diejenige der Ortsexperten und Gesundheitskommissionen ergänzen. Sie haben daher ihre Nachschauen da am eingehendsten vorzunehmen, wo letztere dies aus irgend einem Grunde ungenügend besorgen. Ausserdem sollen sie auch, soweit möglich, den Gemeindebeamten in der Vollziehung des Bundesgesetzes vom

8. Dezember 1905 und der dazu erlassenen Verordnungen 15. November
durch Belehrung an die Hand gehen.
1912.

Die Lebensmittelinspektoren haben mindestens 18
Tage im Monat für Inspektionen zu verwenden.

§ 8. Die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren sind in der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 festgestellt.

§ 9. Die Lebensmittelinspektoren führen über ihre Inspektionen eine Kontrolle (Verzeichnis) mit folgenden Rubriken:

- a. Ort und Gemeinde,
- b. Tag der Inspektion,
- c. Firma oder Name des Geschäftsinhabers,
- d. Gegenstand der Kontrolle,
- e. Ergebnis der Nachschau und Vorprüfung,
- f. vorgenommene Massregel (Warnung, Probeentnahme, Beschlagnahme etc.),
- g. Ergebnis der genauen Untersuchung, beziehungsweise der Oberexpertise (später einzutragen).

§ 10. Die Besoldung der ständigen Lebensmittelinspektoren beträgt mit Inbegriff des Bundesbeitrages Fr. 4200—5400.

Für nichtständige Lebensmittelinspektoren (§ 3) wird die Besoldung entsprechend festgesetzt.

Dem ständigen Lebensmittelinspektor, der für die Ausübung seines Amtes ein besonderes Arbeitszimmer nötig hat, wird eine Lokalentschädigung von Fr. 100—200, für die Stadt Bern bis Fr. 300, ausgerichtet, sofern ihm nicht der Staat ein geeignetes Lokal zur Benutzung einräumt.

15. November
1912.

§ 11. Für Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes haben die Lebensmittelinspektoren Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen gemäss dem Regulativ vom 7. Mai 1912 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 12. Die Lebensmittelinspektoren sind für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes zu beeidigen.

§ 13. Dieses Regulativ tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, auf den 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 6. Juli 1909 aufgehoben.

Bern, den 15. November 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 27. Dezember 1912.

Staatskanzlei.



D e k r e t

19. November
1912.

betreffend

den Ausbau des kantonalen Armeninspektorates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 74, Ziffer 1, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und in Ergänzung und teilweiser Abänderung des Dekretes vom 26. April 1898 betreffend den kantonalen Armeninspektor,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem kantonalen Armeninspektor kann, abgesehen von seinen in den §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. April 1898 umschriebenen Obliegenheiten, als fernere Aufgabe zugewiesen werden die regelmässige Inspektion der Armenverpflegungsanstalten und der staatlichen, sowie der aus Mitteln der Armendirektion subventionierten Erziehungsanstalten.

§ 2. Für diesen Zweig seiner Tätigkeit bezieht er eine Besoldungszulage, welche vom Regierungsrat festgesetzt wird.

19. November
1912.

§ 3. Dem kantonalen Armeninspektor wird, zur Aus-
hülfe in seinen Inspektionsreisen gemäss §§ 4 und 5 des
Dekretes vom 26. April 1898, ein Adjunkt beigegeben.

Der Adjunkt bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 bis
Fr. 5500.

§ 4. Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem
Inspektorat das nötige Angestelltenpersonal beigegeben
werden.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und wird in
die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 19. November 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.

D e k r e t

19. November
1912.

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Johannesgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Johannesgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1913 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

B e r n , den 19. November 1912.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.

19. November
1912.

D e k r e t

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinden Thun und Goldiwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 63, Alinea 2, der Staatsver-
fassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Thun und Goldiwil werden in der Weise vereinigt, dass Thun die Gemeinde Goldiwil in sich aufnimmt. Sämtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängenden und den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegenden Verwaltungszweige gehen auf die erweiterte Einwohnergemeinde Thun über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird die Einwohnergemeinde Goldiwil aufgelöst.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 19. November 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

19. November
1912.

betreffend

Abänderung der lit. A, Ziffer 1, des Emolumententarifs für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Lit. A, Ziffer 1, des Emolumententarifs für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 wird aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1913 in Kraft.

Bern, den 19. November 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. Dezember
1912.

G e s e t z

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat).

Der Grosse Rat des Kantons Bern
beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Finanzdirektoren schweizerischer Kantone am 18. Februar 1911 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche bei.

§ 2. Konkordat

betreffend

die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

(Vom Bundesrat genehmigt am)

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfassung für rechtskräftige Zivilurteile vorgesehene interkantonale Rechtshilfe auch auf öffentlichrechtliche Ansprüche auszudehnen, haben die Kantone

laut Protokoll der interkantonalen Finanzdirektoren-Konferenz vom folgendes Konkordat abgeschlossen:

I.

Regelung der Rechtshilfe.

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche des Staates und der Gemeinden, sowie der den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen.

Diese vollstreckbaren Ansprüche sind:

1. die Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltungssteuern;
2. die Erb- und Schenkungssteuern;
3. die Nach- und Strafsteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschliessen;
4. der Militärpflichtersatz;
5. Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen.

Art. 2. Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsfalle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordatskanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Massgabe des Art. 80, Alinea 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 3. Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Artikels gelten die von den zuständigen Behörden erlassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister

1. Dezember
1912.

Umfang
der
Rechtshilfe.

Art und Ver-
fahren der
Rechtshilfe.

Rechts-
öffnungstitel.

1. Dezember
1912.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses oder Entscheides, beziehungsweise ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden Behörde, beziehungsweise des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervorgeht, dass der betreffende Beschluss oder Entscheid, beziehungsweise das Steuerregister nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich der zu vollstreckende Beschluss oder Entscheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Abschrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, dass die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuerregister festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat.

Ein-
wendungen
des
Betriebenen.

Art. 4. Den Betriebenen stehen die in Art. 81, Alinea 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu.

Gegenüber den in Art. 81, Alinea 2, des Bundesgesetzes genannten Einwendungen muss, abgesehen von den gemäss Art. 3 hiervor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, beziehungsweise dem Steuerregisterführer ausgestelltes, gehörig beglaubigtes Zeugnis dargetan werden, dass dem Betriebenen oder gegebenenfalls seinem legitimierten Vertreter nach Massgabe der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der öffentlich-

rechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

1. Dezember
1912.

Handelt es sich dabei um einen Beschluss oder Entscheid, so muss bescheinigt sein, dass der Betriebene im vorausgehenden Verfahren in Stand gesetzt war, die gesetzlich vorgesehenen Vorkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, dass der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntnis erhielt und dass er Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

II.

Zusatzbestimmungen.

Art. 5. Die Rechtswirksamkeit der Übereinkunft beginnt für die das Konkordat abschliessenden Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Beginn der
Rechts-
wirksamkeit.

Art. 6. Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Beitritt
weiterer
Kantone.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Art. 7. Wenn ein Kanton von der Übereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Rücktritt.

Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

1. Dezember **§ 3.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch
1912. das Volk in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 1. Dezember 1912,

beurkundet:

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum
Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechts-
hülfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche
(Rechtshülfe-Konkordat) ist mit 37,500 gegen 27,486, also
mit einem Mehr von 10,014 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

G e s e t z

1. Dezember
1912.

über

**die Armenpolizei und die Enthaltungs-
und Arbeitsanstalten.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarvergehen.

Art. 1. Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bittelt oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird, wenn nicht ein Fall des schweren Bettels vorliegt, mit Arrest bestraft.

Wer Personen, die von ihm abhängig sind, vom Bettel abzuhalten unterlässt, kann mit Busse bis zu Fr. 20 oder mit Arrest bestraft werden.

Art. 2. Strafmündige Personen, gegen die zum erstenmal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der Strafe in die

I. Die einzelnen Disziplinarvergehen.
1. Bettel.
a. Begriff.

b. Rücktransport:
Erwachsener.

1. Dezember 1912. Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo § 104 des Armengesetzes zur Anwendung kommt, an ihren früheren Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde zu transportieren. von Kindern.

Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind zurückzutransportieren, unter Mitteilung an den Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armengesetzes massgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

2. Müssig-
gang, Lieder-
lichkeit.

Art. 3. Eltern, die sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen,

kinderlose Personen, die sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, in der sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen,

können, nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden, mit Arrest bestraft werden.

3. Nicht-
leistung der
Verwandten-
beiträge
infolge lieder-
lichen oder
leichtfertigen
Lebens-
wandels.

Art. 4. Wer infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihm gemäss §§ 14 ff. des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge oder eine bestimmte Rate derselben innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides oder nach dem festgesetzten Termin nicht bezahlt, kann mit Arrest bestraft werden.

Von einer Bestrafung kann insbesondere Umgang genommen werden, wenn die Leistung vor Ausfällung des Urteils erfolgt.

4. Missbrauch
ander Unter-
stützungen.

Art. 5. Wer vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Seinigen Unter-

stützung erhält und sich den armenpflegerischen Anordnungen der Behörden hinsichtlich der Verwendung von erhaltenen Unterstützungen nicht unterzieht, oder dem Alkoholgenuss fröhnt oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet, kann mit Arrest bestraft werden.

1. Dezember
1912.

Art. 6. Wer sich bei Anlass seines Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen ihn eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den Behörden oder Beamten schuldig macht,

wer ohne triftigen Grund einer Vorladung vor die Armenbehörden nicht Folge leistet, oder sich überhaupt gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widerspenstig zeigt,

kann mit Busse bis zu Fr. 20 oder mit Arrest bis auf zwei Tage bestraft werden; vorbehalten bleibt Art. 76 Str. G.

Art. 7. Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar. II. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 8. Die von der Disziplinarbehörde ausgesprochenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Die Dauer der Arreststrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Die Arreststrafe ist, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt, im Gemeindearrestlokal zu verbüßen.

In Fällen, wo die Disziplinarstrafe nicht obligatorisch ist und die Disziplinarbehörde nach den obwaltenden Umständen von einer Disziplinarbestrafung Umgang nimmt, ist an ihrer Stelle eine Verwarnung auszusprechen.

Die Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

5. Störrisches
Betrügen.

1. Straf-
mündigkeit.
2. Disziplinar-
strafen.
a. Busse.
b. Arrest.

3. Verjährung
der
Disziplinar-
vergehen.

Unter-
brechung
der Klage-
verjährung.

Ruhen der
Verjährung.

4. Verjährung
der
Disziplinar-
strafen.

I. Disziplinar-
behörden.
1. Ortspolizei-
behörden.

2. Polizei-
richter.

Art. 9. Die Disziplinarvergehen verjähren in sechs Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt neu mit jeder solchen Handlung. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet ist.

Während der Einstellung des Verfahrens beginnt die Verjährung nicht und steht stille, falls sie begonnen hat.

Art. 10. Die wegen Disziplinarvergehen ausgesprochenen Strafen verjähren in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet.

B. Disziplinarbehörden und Disziplinarverfahren.

Art. 11. Die Disziplinarbefugnis ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden ist.

Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter.

Art. 12. In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinarbefugnis durch den Polizeirichter ausgeübt (Art. 50).

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, wenn schwere Rücksichten es rechtfertigen, die Disziplinargerichtsbarkeit dem Polizeirichter übertragen.

Der Richter urteilt als Disziplinarbehörde nach dem in diesem Gesetze und in der zu dienenden Verordnung aufgestellten Disziplinarverfahren; die von ihm ausgesprochenen Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

Art. 13. Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Disziplinarbestrafung durch die Hausordnung den Vorstehern übertragen werden (vgl. Art. 86).

Art. 14. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten, wenn er es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zur Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu.

Art. 15. Das Disziplinarverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der Armenbehörden an die Disziplinarbehörde.

In der Anzeige sollen die Verumständungen des Disziplinarvergehens und allfällige Verwarnungen des Verzeigten durch die Armenbehörden genau angegeben sein.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder sich des störrischen Betragens schuldig macht, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal gebracht werden, unter sofortiger Anzeige an die Disziplinarbehörde. Die Disziplinarbestrafung hat in diesen Fällen spätestens innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

Art. 16. Das nähere Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 17. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nicht ein Disziplinarvergehen, sondern ein Armenpolizei-

3. Anstalts-
vorsteher.

4. Gemeinde-
polizeidiener.

II. Das
Disziplinar-
verfahren.
Einleitung
des
Verfahrens.

Überweisung
an den
Richter.

1. Dezember 1912. vergehen oder überhaupt eine strafbare Handlung in Frage steht, so stellt die Disziplinarbehörde die Akten dem Regierungsstatthalter zur Überweisung an den Richter zu.

Treffen Disziplinarvergehen mit Armenpolizeivergehen oder überhaupt mit strafbaren Handlungen zusammen, so findet die Überweisung an den Richter in nicht dringlichen Fällen erst nach Beurteilung des Disziplinarvergehens durch die Disziplinarbehörde statt.

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügungen.

Art. 18. Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt.

Gegen Ungezetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen bei den Disziplinarverfügungen kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters ist die in Art. 45, Al. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde zulässig.

Gegen den Polizeirichter als Disziplinarbehörde kann gestützt auf Art. 7 der Gerichtsorganisation Beschwerde geführt werden.

Formulare.

Art. 19. Der Regierungsrat gibt an die Armen- und Disziplinarbehörden gleichförmige Formularien zur Aufnahme der Anzeigen, der Verhandlungen vor der Disziplinarbehörde und ihrer Verfügungen ab.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

C. Disziplinarkontrolle.

1. Kontrolle.

Art. 20. Die Disziplinarbehörde führt über die eingelangten Fälle eine nach gleichförmigen Formularen angefertigte Kontrolle, in die einzutragen sind: Disziplinarvergehen, Name, Wohn- und Heimatort, besondere Kennzeichen, Beruf und Vorleben der Bestraften, sowie die getroffenen Verfügungen.

Die Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchiv einzusenden.

1. Dezember
1912.

Art. 21. Der Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren haben die Pflicht, halbjährlich von der Kontrolle der Disziplinarbehörden Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Übelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis zu geben, die die geeigneten Massnahmen anzuordnen hat.

Art. 22. Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Überweisung eines Armenpolizeivergehens an den Richter einen Auszug aus der Disziplinarkontrolle beizulegen.

2. Einsichtnahme und Beseitigung von Übelständen.

3. Beschaffung eines Auszuges aus der Disziplinarkontrolle.

D. Disziplinareinrichtungen.

Art. 23. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Arrestlokale.

a. Einrichtung.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

b. Aufsicht des Regierungsstatthalters.

Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und bedürfen seiner Gutheissung. Er hat dieselben jährlich wenigstens einmal, abwechselnd im Sommer und im Winter, zu inspizieren und für Beseitigung allfälliger Übelstände zu sorgen.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden zur Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales vereinigen.

c. Gemeinsame Arrestlokale.

Art. 24. Wenn es tunlich ist, kann der Regierungsrat in den Bezirksgefängnissen besondere Arrestlokale einräumen oder errichten. Die bezüglichen Kosten haben die beteiligten Gemeinden zu tragen.

d. Ausnahmen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

1. Dezember
1912.**E. Disziplinar- und Polizeikosten.**

Art. 25. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Lohnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts-(polizei)kasse zu tragen.

Art. 26. Für die Kosten des in Art. 2 und 28 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Über diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Trägt ein Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen auf sich, die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Dem Arrestanten ist über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

Zweiter Abschnitt.**Strafbestimmungen.****A. Armenpolizeivergehen.**

- I. Die einzelnen Armenpolizeivergehen.
- 1. Schwerer Bettel.
- a. Begriff.

Art. 27. Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft:

wer gewohnheitsmäßig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bittelt,

der Bettler, der sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benützung echter Zeugnisse bittelt,

der Bettler, der unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt,

der Bettler, der Waffen, Diebschlüssel oder andere Werkzeuge mit sich führt, die auf unredliche Absicht schliessen lassen oder geeignet sind, begründete Furcht einzuflössen.

1. Dezember
1912.

Art. 28. Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet (Art. 26).

b. Heim-
transport.

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

Art. 29. Wer aus Arbeits scheu oder, wenn er arbeits unfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bestraft (vgl. Art. 62, Ziff. 8).

2. Land-
streichelei.

Art. 30. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hierzu Vorschub leistet, wird erstmals mit einer Busse bis zu Fr. 50 oder mit Gefängnis bis auf acht Tage, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bis auf 30 Tage bestraft.

3. Unter-
stützung der
Zusammen-
künfte von
Bettlern und
Land-
streichern.

Inhabern von Wirtschafts- und Kleinverkaufspatenten, welche sich wiederholt gegen diese Bestimmung verfehlen, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf immer entziehen.

Art. 31. Wer wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen, unter Patronat Stehenden, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet, oder sie zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen verleitet,

4. Vorschub-
leisten zu
Spiel- und
Trunksucht,
Verleitung zu
unehrlichen u.
unsittlichen
Handlungen.

1. Dezember wer eine öffentlich unterstützte oder eine bedingt ver-
1912. urteilte oder bedingt entlassene Person zur Übertretung
 des Enthaltsamkeitsversprechens verleitet,
 wird erstmals mit Busse bis zu Fr. 50 oder Gefäng-
 nis bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfalle mit Busse
 bis zu Fr. 100 oder Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft.
 Den Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufs-
 patenten, die sich wiederholt gegen diese Bestimmungen
 verfehlten, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte
 Zeitspanne oder für immer entziehen.
 Vorbehalten bleiben §§ 22, 45 und 46 des Gesetzes
 vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den
 Handel mit geistigen Getränken.
5. Aufreizung **Art. 32.** Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete
 von Ver- oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber
 pflegten und ihren Übergeordneten oder Behörden aufreizt oder anders-
 Unter- wie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vor-
 stützten. heriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde,
 erstmals mit Gefängnis bis zu vier Tagen und im Wieder-
 holungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.
6. Böswillige **Art. 33.** Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen
 Verlassung. oder in hülflosen Zustand versetzen, und andere Personen,
 die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren
 Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche
 Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung
 schuldig und sind, wenn nicht die strengeren Bestimmungen
 des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung
 finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.
7. Vernach- **Art. 34.** Wer eine von Behörden oder Privaten ver-
 lässigung kostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte
 verpflegter Verpflegung vernachlässigt, durch Überanstrengung aus-

beutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Busse bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetzbuch schärfer geahndet wird. Ausserdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein.

Art. 35. Die Misshandlung verpflegter Personen wird, sofern sie Verletzungen zur Folge hat, von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff. Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Auf Täglichkeiten zwischen Anstaltsinsassen finden die in der Hausordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen Anwendung.

Art. 36. Der Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 146 Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Art. 37. Wer böswillig die ihm nach Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt, wird mit Gefängnis bestraft. Werden diese Vermögensleistungen vor Ausfällung des Urteils erfüllt, so kann in besonders günstigen Fällen Straflosigkeit eintreten.

1. Dezember
1912.

8. Miss-
handlung
verpflegter
Personen.

9. Missbrauch
der
Disziplinar-
gewalt.

10. Böswillige
Nicht-
erfüllung der
Unterhalts-
pflicht.

11. Verbotenes Steuer-sammeln.
- II. Allgemeine Bestimmungen.
1. Geltung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.
2. Strafen.
- a. Gefängnis.
- b. Arbeitshaus.
3. Nebenstrafen.
- Art. 38.** Wer zum Zwecke des Bettels oder einer zur Unterstützung von Privatpersonen veranstalteten Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt, wer ohne amtliche Bewilligung zur Unterstützung von Privatpersonen Liebesgaben von Haus zu Haus sammelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50 bestraft (vgl. Art. 82 und 83).
- Art. 39.** Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass und die Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gelten auch für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung, sofern das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt.
- Art. 40.** Die Dauer der Gefängnisstrafen beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 60 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.
- Es soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.
- Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.
- Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre; bei der erstmaligen Verurteilung darf nicht über ein Jahr gegangen werden.
- Die Enthaltung der armenpolizeilich Verurteilten in Gefängnissen oder im Arbeitshaus erfolgt auf Staatskosten.
- Art. 41.** In den Straffällen der Art. 27, 29, 30, 32 und 37 kann mit der Strafe verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
2. Überweisung an die zuständige Administrativbehörde mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

Art. 42. Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Art. 43. Bei arbeitsunfähigen Personen kann der Richter an Stelle der Arbeitshausstrafe beim Regierungsrat die administrative Versetzung oder „Versorgung“ beantragen (Art. 52, Ziff. 4).

Bei geistig minderwertigen oder unverbesserlichen Personen kann der Richter die administrative Versetzung auf den Zeitpunkt der Entlassung beantragen (Art. 62, Ziff. 6 und 7).

Art. 44. Die Armenpolizeivergehen verjähren in zwei Jahren von der Begehung an gerechnet.

Art. 45. Die auf Arbeitshaus lautenden Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

B. Strafbehörden und Strafverfahren.

Art. 46. Über die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Armenpolizeivergehen im eigentlichen Sinne, Art. 27 bis 38) urteilt der Polizeirichter, als obere Instanz die erste Strafkammer des Obergerichts.

Art. 47. Für das Verfahren ist das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen massgebend, sofern nicht das vorliegende Gesetz anders bestimmt.

1. Dezember
1912.

4. Besondere
Strafbestim-
mung gegen
Ausländer.

5. Antrag des
Richters auf
administrative
Versetzung.

6. Verjährung.

7. Verjährung
der Arbeits-
hausstrafe.

I. Straf-
behörden.

II. Straf-
verfahren.
1. Geltung
des Straf-
verfahrens.

2. Gerichts-
stand des Be-
gehungsor-
tes.
3. Ausserhalb
des Kantons
begangene
Armenpolizei-
vergehen.
- Gerichtsstand.

4. Zuständig-
keit des
Richters zur
Beurteilung
von
Disziplinar-
vergehen.

Art. 48. Zuständig ist der Polizeirichter des Bezirkes, in dem das Vergehen stattgefunden hat.

Art. 49. Bernische Kantonsangehörige, die sich ausserhalb des Kantons eines der in Art. 32 bis 37 vorgesehenen Armenpolizeivergehen schuldig machen, werden im Kanton verfolgt und bestraft (Art. 3 St. G.).

Zuständig ist der Richter des Wohnsitzes des Angeklagten; hat dieser keinen Wohnsitz im Kanton, so ist es der Richter des Aufenthaltsortes; hat er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Kanton, so ist der Richter des Heimatortes zuständig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge und der Konkordate.

Art. 50. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nur ein Disziplinarvergehen in Frage steht, so ist der Richter zu dessen Beurteilung auch zuständig (Art. 12)

Er hat vom Urteil der Disziplinarbehörde der Wohnsitzgemeinde Kenntnis zu geben.

Dritter Abschnitt.

Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.

A. Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt.

1. Errichtung
und Zweck
der Anstalt.

Art. 51. Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können.

In diese Anstalt sollen nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel nicht Aufnahme finden.

Art. 52. In diese Anstalt werden versetzt:

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 62 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 61 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist;
4. Arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen (Art. 43).

Art. 53. Die Versetzung findet auf dem Administrativwege statt.

Über die Aufnahme entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armendirektion.

Art. 54. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;

2. Versetzung
in die Anstalt.

3. Ent-
scheidende
Behörde.

4. Antrag-
stellende
Behörden und
Verfahren.

1. Dezember
1912.

2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, der sie prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, die berechtigt sind, von Amtes wegen einzuschreiten;
5. die Armendirektion von Amtes wegen;
6. der Richter im Falle von Art. 43.

5. Dauer der
Versetzung.

Art. 55. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte oder unbestimmte.

Sie ist bestimmt, wenn das administrative Urteil eine bloszeitweilige Versetzung vorsieht.

In allen andern Fällen ist sie unbestimmt.

Wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich ändern, so kann Versetzung in eine andere Anstalt oder Entlassung erfolgen.

Das Minimum der Versetzung beträgt sechs Monate.

6. Versetzung
in andere
Anstalten,
Entlassung,
Verlängerung
der
Enthaltung.

Art. 56. Über die Versetzungen in andere Anstalten oder über die Entlassung nach Art. 55, Al. 4, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

7. Trennung
der
Geschlechter.

Art. 57. Die Trennung der Geschlechter ist strenge durchzuführen.

8. Anstalts-
disziplin.

Art. 58. Die Disziplin in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist durch die Armendirektion zu erlassen nach Anhörung der Vertreter der Bezirksarmenanstalten. Körperstrafen dürfen nicht angewendet werden.

Art. 59. Verfügt der Regierungsrat die Aufnahme einer Person in die Anstalt, so setzt er zugleich das Kostgeld fest. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen.

An Kostgeld beteiligt sich der Staat mit 60 %. Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld.

Bei der Unterbringung von nicht armengenössigen Bösartigen haben die Gemeinden das volle Kostgeld zu bezahlen.

Art. 60. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

10. Errichtung
auf dem
Dekretswege.

B. Arbeitsanstalten.

Art. 61. Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme:

1. Errichtung
und Zweck
der Anstalten.

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen,
- b. minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbener Personen und
- c. zur Verwahrung arbeitsfähiger, die allgemeine Sicherheit gefährdender Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Der Staat errichtet, wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vgl. Art. 107 Staatsverfassung).

Art. 62. In die Arbeitsanstalten werden versetzt:

- 1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder

1. Dezember
1912.

- Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
2. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und
 öffentliches Ärgernis erregen oder
 infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder
 sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden;
3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche gemäss Art. 47 Str. G. dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zugewiesen werden;
5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen;
6. geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden;
7. unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen;
8. Personen, die aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben in Verbänden im Lande herumziehen oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreiben und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden oder das Publikum in hohem Masse belästigen (Zigeuner).

Art. 63. Gegen bernische Angehörige, die sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 62 ebenfalls zur Anwendung.

3. Versetzung von Bernern, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten.

Art. 64. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege.

4. Entscheidende Behörde.

Über die Versetzung entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Polizeidirektion.

Art. 65. Zur Antragstellung sind berechtigt:

5. Antragstellende Behörden.

1. in allen Fällen: die Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren;
2. gemäss Art. 62, Ziffer 1: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden;
3. gemäss Art. 62, Ziffer 2 und 3: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden;
4. gemäss Art. 63: die kantonale Armendirektion.

Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist.

5. der Richter im Falle von Art. 43;
6. die Direktionen von Arbeiterheimen gemäss Art. 78.

Im Falle des Art. 62, Ziffer 7, kann der Regierungsrat die Versetzung von Amtes wegen anordnen nach Anhörung der Strafanstaltsdirektion, der unterstützungspflichtigen Gemeinde des zu Versetzenden und des letzten selbst.

Art. 66. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu versetzenden wohnen, eingebracht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb

6. Verfahren.

1. Dezember des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirkes zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so soll er sie entweder selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein.

Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat (Art. 43).

7. Zeitdauer
der
Versetzung.

Art. 67. Die Versetzung auf dem Administrativwege kann erstmals bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

8. Ver-
längerung
der Ent-
haltungszeit.

Art. 68. Bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

9. Entlassung
und Ver-
setzung wegen
Arbeits-
unfähigkeit.

Art. 69. Tritt vollständige Arbeitsunfähigkeit ein, so soll Entlassung oder Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

10. Bedingter
Erlass des
Vollzuges.

Art. 70. Die ausgesprochene Versetzung kann unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit aufgeschoben werden. Die Probezeit darf die Enthaltungszeit nicht übersteigen. Der Verurteilte kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Ausserdem kann der Regierungsrat den Aufschub der Versetzung an Bedingungen knüpfen, zum Beispiel, dass sich der bedingt Versetzte während der

Probezeit von geistigen Getränken enthalte, an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufhalte.

1. Dezember
1912.

Die Versetzung wird durch Beschluss des Regierungsrates vollzogen, wenn der bedingt Versetzte während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass gibt, insbesondere, wenn er die vom Regierungsrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

Art. 71. Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung des in die Arbeitsanstalt Versetzten anordnen, wenn die Enthaltung die Hälfte der festgesetzten Zeit und mindestens sechs Monate gedauert hat. Vorerst sind die Anstaltsleitung und die Antragsberechtigten (Art. 65) anzuhören.

11. Bedingte
Entlassung.

Die bedingte Entlassung erfolgt unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre, während welcher der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird. Ausserdem kann ihm die Weisung erteilt werden, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten, an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten. Während der Probezeit steht der bedingt Entlassene unter der Aufsicht der Anstaltsdirektion. Er hat derselben vierteljährlich eine Bescheinigung seines Schutzaufsehers über seine Aufführung einzusenden.

Gibt der Entlassene während dieser Zeit zu ernstlichen Klagen Anlass, befolgt er insbesondere die ihm erteilte Weisung nicht, so wird er durch Beschluss des Regierungsrates wieder in die Anstalt zurückversetzt, um den Rest der Enthaltungszeit auszustehen.

1. Dezember
1912.

Für die Organisation und die Ausübung der Schutzaufsicht sind die Bestimmungen des Dekretes vom 6. Februar 1911 in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

12. Wirtshausverbot
und Entzug
der elterlichen Gewalt.

Art. 72. Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden :

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre für die Zeit nach dem Austritt.

Die Übertretung des Wirtshausverbotes wird nach Art. 82 Str. G. bestraft;

2. Entzug der elterlichen Gewalt.

13. Beschäftigung
der
Versetzten.

Art. 73. Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

14. Kostgeld.

Art. 74. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Familien; durch antragstellende Vereine in Fällen, wo dies sich rechtfertigt. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

15. Trinker-
heilstätte
statt Arbeits-
anstalt.

Art. 75. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1. Dezember
1912.

Art. 76. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Ortes anzuzeigen oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 77. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreters.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, die von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

Art. 78. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der

I. Behörden.
1. Allgemeine Pflicht.

2. Antragsrecht.
a. Der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege.

b. Der privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine.

1. Dezember Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.
1912.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird. Über die Frage, wer bei Versetzung in eine Arbeitsanstalt das Kostgeld zu tragen habe, entscheidet in streitigen Fällen der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion.

c. Der
Arbeiter-
heime.

Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

3. Ver-
warnung
und Verweis.

Art. 79. Den Ortsarmenbehörden und den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

4. Bestreitung
der Kosten
einer Kur in
Trinker-
heilanstan-

Art. 80. Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

5. Zurück-
behaltung
der Ausweis-
schriften.

Art. 81. Solchen Personen, die sich augenscheinlich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe, einer administrativen Versetzung oder einer richterlich ausgefallenen Busse zu entziehen, können die für den neuen Wohnsitz erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

Art. 82. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

6. Ausstellung von Armutszeugnissen.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

Art. 83. Die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus ist innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirk mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

7. Bewilligung der Sammlungen von Liebesgaben.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu gunsten von Personen, die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die Befugnisse des Regierungsrates, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, bleibt vorbehalten.

Art. 84. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

II. Arbeitsnachweis.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letzteren die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 85. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangsweg eine oder mehrere besondere

III. Trinkerheil- und Trinker-versorgungsanstalten.

1. Dezember 1912. Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

IV. Hausordnung der Arbeits-, Enthaltungs- und Verpflegungsanstalten. **Art. 86.** Die Aufsichtskommissionen der Verpflegungs-, Enthaltungs- und Arbeitsanstalten erlassen Hausordnungen, die der Genehmigung der Armendirektion unterliegen.

Die Hausordnung regelt namentlich das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsinsassen, die Widerhandlungen gegen die Hausordnung und die Disziplinarmassnahmen.

V. Gemeinsame Disziplinar- und Strafbestimmungen. **Art. 87.** Im Widerholungsfall im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer innerhalb von zwei Jahren seit seiner letzten administrativen Massregelung oder richterlichen Verurteilung der nämlichen Widerhandlung sich schuldig macht.

Der Widerholungsfall bildet einen Straferhöhungsgrund, wonach die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erhöhen ist.

2. Gerichtsstand bei Unterlassungsvergehen. **Art. 88.** Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, so ist der Begehungsort am Erfüllungsort der gebotenen Handlung.

3. Verjährung von Unterlassungsvergehen. **Art. 89.** Bei Unterlassungsvergehen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Leistung aufhört.

Fünfter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

1. Schlussbestimmungen. **Art. 90.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk festzusetzen.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen.

1. Dezember
1912.

Art. 91. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei;
2. die Verordnung vom 11. August 1858 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten;
4. § 62 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen.

Art. 92. Der Grosser Rat und der Regierungsrat erlassen die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete und Verordnungen.

Art. 93. Bis zur Errichtung der Gemeindearrestlokale 2. Übergangs- ist die Arreststrafe in besonderen Zellen der Bezirks- gefängnisse abzubüßen. bestimmung.

Bern, den 27. Februar 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

1. Dezember
1912.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 1. Dezember 1912,

beurkundet:

Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs-
und Arbeitsanstalten ist mit 40,870 gegen 16,470, also mit
einem Mehr von 24,400 Stimmen angenommen worden.

Dem gemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

14. Dezember
1912.

betreffend

die Garnfischerei in den Seen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Al. 2, des Gesetzes vom 26. Februar
1833 über die Ausübung der Fischerei,

beschliesst:

§ 1. Die Garnfischerei in den Seen des Kantons Bern (Thunersee, Brienzersee und Bielersee) wird ausgeübt mittelst der Reusen, Netze und Garne.

§ 2. Die Fischerei mit einer dieser Gerätschaften ist nur auf Grund besonderer Patente gestattet.

§ 3. Diese Patente werden von der Forstdirektion des Kantons Bern auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und sollen den Bewerbern ordentlicherweise auf 1. Januar zugestellt werden. Die Anmeldungen sind einzureichen bis spätestens 20. Dezember:

- a. für den Thunersee: bei dem Regierungsstatthalteramt Thun;
- b. für den Brienzersee: bei dem Regierungsstatthalteramt Interlaken;
- c. für den Bielersee: bei dem Regierungsstatthalteramt Nidau.

14. Dezember Die Forstdirektion ist befugt, die Zahl der jährlich
1912. dem gleichen Fischer, sowie für die einzelnen Gerätschaften auszustellenden Patente im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes für die einzelnen Seen zu beschränken.

§ 4. Sämtliche Gerätschaften der patentierten Fischer müssen mit dem Kontrollzeichen des Staates und dem Namen oder einem mit dem Fischereiaufseher vereinbarten Kennzeichen des Fischers versehen sein.

Der Name des Fischers ist ferner an dem auf dem Wasser schwimmenden «Netzzeichen» in leicht sichtbarer Weise anzubringen.

§ 5. Es werden Patente für folgende Gerätschaften ausgegeben:

- | | |
|---|--------|
| 1. Reusen zu je 4 Stück für | Fr. 10 |
| 2. Trüschenbären zu je 100 Stück für | » 5 |
| 3. Speisenetze (Ködernetze) zu je 1 Stück für | » 20 |
| 4. Schweb- und Grundnetz für | » 60 |
| 5. Zuggarn zu je 1 Stück für | » 150 |

Die Zuteilung der Patente für das Zuggarn kann auf dem Wege der Versteigerung erfolgen; Angebote unter Fr. 150 sind nicht zu berücksichtigen.

Speisenetz- und Trüschenbärenpatente werden nur an Inhaber von Schweb- und Grundnetz- oder von Zuggarnpatenten abgegeben.

§ 6. 1. Die Trüschenbären dürfen eine kleinere Maschenweite als 3 cm haben, jedoch nur in Tiefen von mindestens 40 m Verwendung finden.

2. Das Speisenetz soll eine Maximallänge von 50 m und eine Maximalhöhe von 125 cm nicht überschreiten und je nach Art der zu fangenden Köderfische folgende Maschenweiten aufweisen:

	Maschenweite	14. Dezember
	Maximum	Minimum
	mm	mm
a. Gütschnetz	8	8
b. Albelinetz	10	8

Das Speisenetz darf nur zum Fang von Köderfischen (Gütsch oder Grundeli, Albeli oder Bläulig, Winger oder Krauthasel, Häsel oder Grundhasel, Ischer oder Ischerli, Butzli oder Bammeli, Groppe) verwendet werden, wobei deren Verwendung zu andern Zwecken als zum Fischködern verboten ist. Der Inhaber des Speisenetzpatentes darf nur ein Speisenetz und solches nur bei Tag verwenden.

3. Die Schweb- und Grundnetze dürfen aus höchstens 20 je 100 m langen Einzelnetzen zusammengesetzt sein und eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Das Patent berechtigt zum Gebrauch von 25 Einzelnetzen; für den Gebrauch von weitern 25 Einzelnetzen oder eines Bruchteils hiervon ist die Lösung je eines fernern Patentes notwendig.

Für die Fischerei auf den Brienzer und das Kropflein im Brienzer- und Thunersee dürfen Grundnetze mit einer Maschenweite von 23—26 mm verwendet, jedoch nur ausserhalb der Halden in einer Tiefe von wenigstens 20 m ausgesetzt werden.

4. Das Zuggarn soll folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge der Flügel	60 m
Höhe der Flügel	25 »
Länge des Sackes	15 »

§ 7. Bei der Verwendung von Motorbooten zum Garnfischereibetriebe darf die motorische Kraft allein der rascheren Fortbewegung des Schiffes, niemals der Fischereiausübung als solcher, wie dem Einziehen der Netze, dienen.

14. Dezember Für die Ausübung der Garnfischerei mittelst Motorbooten ist eine Zuschlagsgebühr von Fr. 30 pro Boot zu entrichten.

§ 8. Die Patente sind persönlich und unübertragbar; sie gelten nur für denjenigen See, für welchen sie ausgestellt sind.

Der Inhaber des Patentes muss sich bei der Ausübung der Fischerei, d. h. beim Setzen und Heben der Netze, persönlich beteiligen; Stellvertretung oder Beauftragung Dritter ist unzulässig.

Der Patentinhaber ist jedoch zur Mitnahme der nötigen Gehülfen befugt. Es berechtigt das erste Patent für Schweb- oder Grundnetz oder für Zuggarn zu zwei Gehülfen, jedes weitere Patent des gleichen Inhabers zu je einem Gehülfen.

§ 9. Die Fischerei während der Schonzeit zum Zwecke der künstlichen Fischzucht ist nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Forstdirektion gestattet. Über ihren Betrieb und ihre Ausdehnung erlässt die Forstdirektion jeweilen besondere Vorschriften.

§ 10. Die Forstdirektion ist im Falle vorkommender Widerhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften zum sofortigen Rückzug der Patente befugt.

§ 11. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, soweit solche weder durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei, noch durch das kantonale Gesetz vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei mit Strafe bedroht sind, werden folgendermassen bestraft:

1. das Fischen mit Gerätschaften, welche durch das Reglement erlaubt sind, aber deren Dimensionen

- den Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, mit 14. Dezember
Fr. 5—100 (§ 6, Ziffern 2, 3, 4); 1912.
2. das Fischen mit den in § 5 aufgeführten Gerätschaften ohne Patent mit Fr. 10—200 oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen (siehe auch § 6, Ziffer 3);
 3. das Aussetzen der engmaschigen Trüschenbären, Kropflein- und Brienzliggrundnetze in einer geringern als der vorgeschrivenen Tiefe mit Fr. 5—200 (§ 6, Ziffern 1 und 3, Absatz 2; vgl. Art. 31, Ziffer 1, Art. 4 des B. G. vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei);
 4. alle hiervor nicht erwähnten Widerhandlungen mit Fr. 1—200.

Alle Gerätschaften, die zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, sind sofort in Beschlag zu nehmen.

§ 12. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 1. März 1910 betreffend die Fischerei in den Seen des Kantons Bern ausser Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 14. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 31. Dezember 1912.

Staatskanzlei.



14. Dezember
1912.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 34 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 und Art. 1, lit. *a*, der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889, sowie des § 2 des Vollziehungsdekretes vom 28. November 1877 über die Fischerei,

verordnet:

§ 1. Der Fischfang in den Gewässern des Kantons Bern darf nur nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons, sowie allfälliger Staatsverträge und Konkordate ausgeübt werden.

§ 2. Der Staat lässt die ihm in den öffentlichen und in Privatgewässern zustehenden Fischereirechte ausüben:

1. in den Seen durch Erteilung von Bewilligungen (Patenten) zur Ausübung der Netzfischerei;
2. in den fliessenden Gewässern durch Verpachtung.
(Siehe B. G. Art. 1 und K. G. Art. 2, Absatz 2.)

§ 3. Zur selbständigen Ausübung der Patent- und Pachtfischerei sind nur Personen berechtigt, welche das

18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Zustande der bürgerlichen Ehrenfähigkeit befinden.

14. Dezember
1912.

Die Ausübung der durch Art. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. Hornung 1833 erlaubten Fischerei mittelst Angel oder Setzbähre ist nur solchen Personen gestattet, welche im Kanton Domizil besitzen oder verzeigen.

(Die Bestimmungen der Konventionen über die Fischerei in den Grenzgewässern bleiben vorbehalten. Art. 24 des B. G.)

§ 4. Die Verpachtung der dem Staate gehörenden Fischezenrechte erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder Ausschreibung. Die Forstdirektion ist hierbei befugt, Fischereivereinen, die sich die Hebung des Fischereiwesens zur Aufgabe machen, ohne Rücksichtnahme auf die eingelangten Angebote, den Vorzug zu geben.

§ 5. Unterpacht ist unzulässig. Die Zahl der vom Pächter zum Fischfang angestellten Gehülfen darf die im Pachtvertrag festgesetzte nicht überschreiten. Die Anstellung der Gehülfen unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen staatlichen Fischereiaufseher.

§ 6. Für das Erlegen von Fischottern und Fischreihern bedarf es einer besondern Bewilligung der Forstdirektion.

§ 7. Zur Überwachung der Fischerei werden die Gewässer, soweit sie dem Kantonsgebiet angehören, in folgende Aufsichtsbezirke eingeteilt:

I. Bezirk: umfassend den Brienzersee mit seinen Zuflüssen, sowie die Aare zwischen dem Brienzer- und Thunersee.

14. Dezember
1912.

- II. Bezirk: umfassend den Thunersee mit seinen Zuflüssen.
- III. Bezirk: umfassend die Aare mit ihren Zuflüssen von ihrem Austritt aus dem Thunersee bis und mit der Saane.
- IV. Bezirk: die Aare und alte Aare mit ihren Zuflüssen von der Einmündung der Saane in die Aare hinweg bis an die Solothurner-Kantongrenze bei Nennigkofen, den Bielersee, den Zihlkanal und die Wasserläufe im Grossen Moos.
- V. Bezirk: umfassend die Emme und die Aare mit ihren Zuflüssen, die letztere von der Solothurner-Kantongrenze bei Schachen hinweg.
- VI. Bezirk: umfassend die Birs mit ihren Zuflüssen.
- VII. Bezirk: umfassend den Doubs und die Allaine mit Zuflüssen.

Für jeden Aufsichtsbezirk wird ordentlicherweise je ein Fischereiaufseher angestellt; wo jedoch die Fischerei in den Seen besondere Aufsicht erheischt, soll für dieselbe ein besonderer Fischereiaufseher ernannt werden.

§ 8. Den Fischereiaufsehern sollen nötigenfalls Gehülfen beigegeben werden, insbesondere für die Ausübung der amtlichen Kontrolle betreffend die künstliche Fischzucht.

Über die Anstellung, die Obliegenheiten, Besoldungen und Entschädigungen der Fischereiaufseher und Gehülfen wird der Regierungsrat ein besonderes Reglement erlassen.

§ 9. Überdies sind die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, sowie die Bannwarte, Wildhüter, Weg- und Schwellenmeister zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst es gestattet. (Art. 21 der eidg. V. V. zum B. G.)

§ 10. Zum Fang von Köderfischen in fliessenden Gewässern dürfen die Besitzer und Pächter von Fischezen mit besonderer Bewilligung des zuständigen Fischereiaufsehers engmaschige Bären verwenden.

14. Dezember
1912.

Mitglieder von pächterischen Fischereivereinen bedürfen zum Gebrauch solcher Ködernetze der Bewilligung der Forstdirektion.

Im übrigen ist der Gebrauch von Ködernetzen niemandem gestattet.

Die Forstdirektion wird die zur Verhütung von Missbräuchen notwendigen Vorschriften aufstellen. (B. G. Art. 4, Abs. 2; Art. 15; eidg. V. V. hierzu Art. 15.)

§ 11. Bei der Erteilung von Bewilligungen zum Fischfang und der Verpachtung von Fischgewässern ist die Aufnung des Fischbestandes im Auge zu behalten. In die betreffenden Bewilligungen und Pachtverträge sind die notwendigen Bedingungen aufzunehmen, dass den Betreffenden auch vor Ablauf der Bewilligungs- oder Pachtzeit die Berechtigung zum Fischen entzogen werden könne, wenn sie durch vorschriftwidrige oder den Fischbestand arg schädigende Ausübung der Fischerei, Widersetzlichkeit gegen die Angestellten der Fischereipolizei usw. dazu Anlass geben.

§ 12. Die für die Unterstützung von Fischzuchstanstalten, für Aussetzung von jungen Fischen, Anlage von Fischwegen, Refugien, Laichplätzen und sonstige Massregeln zur Hebung des Fischbestandes zu verwendenden Summen werden alljährlich im Budget festgesetzt.

§ 13. Der Fischfang ist verboten:

1. an der Einmündung von Flüssen in Seen, seewärts der Einmündung, innerhalb der von der Forstdirektion unter Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Grenze (Art. 3 des B. G.);

14. Dezember 1912. 2. in der Nähe von Fischwegen, auf eine von der Forstdirektion zu bestimmende Entfernung ober- und unterhalb derselben (B. G. Art. 6, Absatz 4; Bundesbeschluss betreffend Abänderung von Art. 7 der V. V. zum B. G. [vom 10. Februar 1893]);
 3. in den künstlich angelegten Zufluchtsorten (Refugien). (Art. 6 des B. G. und Art. 7, Absatz 2, der eidg. V. V. hierzu.)

§ 14. Die in Gemässheit der Art. 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes von den zuständigen kantonalen Behörden zu erteilenden Bewilligungen werden, unter Anordnung der notwendigen Kontrollmassregeln, von der Forstdirektion ausgestellt.

§ 15. Inhaber von Fischereibewilligungen und Pächter dürfen zum Fischfang nur solche Gerätschaften benützen, welche vom Fischereiaufseher anerkannt und gezeichnet worden sind.

Strafbestimmungen.

§ 16. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die nicht bereits durch kantonal- oder bundesrechtliche Vorschriften mit Strafe bedroht sind, werden mit einer Busse von Fr. 5—200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

Gerätschaften, die zur Begehung der strafbaren Widerhandlung gedient haben, sind in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Über die Patentfischerei in den Seen gelten im besondern die Bestimmungen des Garnfischereireglementes vom 14. Dezember 1912.

§ 18. Der Regierungsrat wird die Fischerei in den interkantonalen Grenzgewässern durch besondere Vereinbarungen

mit den betreffenden Kantonen regeln. (Art. 24 und 25 14. Dezember
des B. G.) 1912.

§ 19. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1892 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei aufgehoben.

Bern, den 14. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 31. Dezember 1912.

Staatskanzlei.



14. Dezember
1912.

Reglement
über
die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 40 und 53 des Gesetzes vom
31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Gerichtsschreiberei ist in allen Amtsbezirken ein einheitliches Amt, deren verantwortlicher Chef der Gerichtsschreiber ist. Ihm liegt als Beamten der streitigen Rechtspflege nach Massgabe der weitern Bestimmungen dieses Reglementes die Ausübung folgender Funktionen ob:

1. die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Gerichtspräsidenten (inklusive Redaktion der Urteilsbegründungen, falls er in der Urteilsverhandlung als Sekretär fungiert) (G. O., Art. 40, 53, Satz 1; C. P. §§ 7/282; Gesetz vom 24. März 1878, § 8; Str. V. Art. 97, 98, 139, 187 bis 189, 305, 330);
2. die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge aus den von ihm geführten Protokollen und Registern;

die Mitteilung von Urteilen, Verfügungen und andern 14. Dezember
gerichtlichen Vorkehren an Behörden in den gesetz- 1912.
lich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es sonst als
notwendig erscheint (§ 14) und die Übermittlung von
Beweismitteln an den Regierungsstatthalter in den
Fällen des Str. V. Art. 518;

3. die Besorgung des Sekretariates des Amtsgerichts und desjenigen des Gerichtspräsidenten, sowie allfälliger weiterer Kanzleiarbeiten und die Unterhaltung des Archivs dieser Behörden (§§ 16—19);
4. die Führung der hiernach vorgesehenen Kontrollen, Register und Inventare (§§ 20—25);
5. die Verwaltung der Bibliothek der Gerichtsverwaltung (§ 26);
6. die Führung des Rechnungswesens und der Kasse der Gerichtsverwaltung (§ 27).

§ 2. Sämtliche Schriften sind in leserlicher Hand- oder Maschinenschrift und mit haltbarer Tinte auszufertigen. Die Leserlichkeit darf nicht durch Rücksichten auf Stempelpflichten, Vervielfältigungsmöglichkeit und dergleichen beeinträchtigt werden.

Durch Anwendung von Überschriften, Marginalien, Unterstreichungen und Absätzen soll der Text seinem Inhalten entsprechend gegliedert werden, so dass einzelne Teile leicht nachgeschlagen werden können.

§ 3. Die Protokolle und Kontrollen sollen in der Regel in Folioformat gehalten, stets mit Registern versehen und solide eingebunden werden.

Soweit dies zweckdienlich erscheint, haben die zuständigen Behörden für die Kontrollen und Bücher einheitliche Formulare aufzustellen, die der Staat an die Gerichtsschreibereien abgibt.

14. Dezember 1912. **§ 4.** Bureaux und Archive sind so einzurichten und zu ordnen, dass die Beamten, unter deren Aufsicht sie stehen, sich leicht eine Übersicht darüber verschaffen können.

II. Besondere Vorschriften.

1. Protokollführung.

§ 5. In Ausführung von Art. 53, Satz 2 der G. O. wird in der Regel die Protokollführung in folgenden Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen:

- a. bei Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter, dem Polizeirichter und dem korrektionellen Einzelrichter;
- b. bei Verhandlungen im Nachlassverfahren (Sch. K. G., Art. 293 ff.; E. G. hierzu § 30);
- c. bei Erledigung von Begehren und Anträgen nach § 32 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Sch. K. G.;
- d. bei Erledigung von Armenrechtsgesuchen (§ 55 C. P.);
- e. bei Sühneversuchsverhandlungen (§ 114 ff. C. P.);
- f. bei Erledigung von Gesuchen um Anordnung von Massnahmen und Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäss den Bestimmungen des Z. G. B., des Art. 2 des E. G. hierzu und der §§ 61—65 des Dekretes vom 30. November 1911, sowie bei Moderationsbegehren;
- g. bei Voruntersuchungsverhandlungen in Bevogtungsprozessen (§ 34 E. G. zum Z. G. B.).

§ 6. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise auch in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen die Mitwirkung des Gerichtsschreibers verlangen, wenn die Eigenart des Falles es rechtfertigt.

§ 7. In der Regel sind über die Gerichtsverhandlungen gesonderte Protokolle zu führen:

14. Dezember
1912.

- a. in den Zivilgeschäften des Amtsgerichts;
- b. in den Zivilgeschäften des Gerichtspräsidenten inkl. Rogatoriaalverhandlungen;
- c. in den Strafgeschäften des Amtsgerichts für jeden einzelnen Fall;
- d. in den Strafgeschäften des Gerichtspräsidenten als Polizei- und korrektioneller Einzelrichter für jeden einzelnen Fall;
- e. über die Voruntersuchungen in Strafgeschäften für jeden einzelnen Fall.

In Amtsbezirken, in denen die richterlichen Funktionen durch mehrere Beamte ausgeführt werden oder wo die Geschäftszahl es sonst als zweckmässig erscheinen lässt, wird das Obergericht nach Anhörung des Gerichtspräsidenten, des Gerichtsschreibers und des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien spezielle Weisungen erlassen, wonach die in § 7, lit. a und b, vorgesehenen Protokolle nebst zu gehörigen Kontrollen, Registern oder Registerbänden nach den Abteilungen und wenn nötig nach Materien getrennt geführt werden können.

Wenn durch Anwendung von Art. 46, Alinea 2 G. O. die Einheit des Richteramtes durchbrochen ist, so hat der Gerichtsschreiber den verschiedenen Sekretären und Angestellten ihre Arbeit zuzuteilen und dafür zu sorgen, dass sie sich nötigenfalls vertreten und gegenseitig aushelfen.

§ 8. Bei der Protokollführung soll sich der Gerichtsschreiber bewusst sein, dass er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde (§§ 196 und 197 C. P.) ausstellt. Er darf demgemäß nur Tatsachen verurkunden, die er sinnlich wahrgenommen hat und die sich nach gesetz-

14. Dezember licher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er hat 1912. von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 186 St. V.).

§ 9. Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll während den Verhandlungen zu führen und soll deshalb von dem Gerichte und dem Richter verlangen, dass ihm hierzu die nötige Zeit eingeräumt werde.

§ 10. Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Gerichtsschreiber anhand der gesetzlichen Vorschriften genau darüber orientieren, welchen Inhalt das Protokoll im betreffenden Prozessverfahren zu enthalten hat. Auch soll er, falls in der zu verhandelnden Streitsache bereits Akten vorhanden sind, von deren Inhalt vor der Verhandlung Kenntnis nehmen.

Nach beendigter Verhandlung soll er das Protokoll den gesetzlichen Vorschriften entsprechend genehmigen lassen (§ 110 C. P. und Art. 187 ff. und 330 St. V.).

Raduren, Durchstreichungen und Zusätze sind in gesetzlicher Weise zu beglaubigen (vgl. § 206 C. P. und Art. 188 St. V.).

§ 11. Die Ausfertigung der Urteile soll möglichst bald (§ 282 C. P., Str. V. Art. 280, 516, 517) nach der Ausfällung vorgenommen werden. Der Gerichtsschreiber hat sich bei der Redaktion der Begründung an die Urteilsberatung oder an die mündliche Begründung bei der Eröffnung zu halten.

2. Die Ausfertigung und Beglaubigung.

§ 12. Der Gerichtsschreiber fertigt mit Hilfe seiner Kanzlei unter seiner Verantwortlichkeit die in § 111 C. P.

und § 10, Alinea 2 des Dekretes vom 30. November 1911 vorgesehenen Auszüge und Abschriften aus und beglaubigt deren Inhalt gemäss § 195, Ziff. 2, C. P.

14. Dezember
1912.

Er beglaubigt ebenfalls die Auszüge aus den von ihm geführten Kontrollen und Registern. (195, Ziff. 3, Al. 1 C. P.)

§ 13. Der Gerichtsschreiber bescheinigt die Rechtskraft der Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten.

§ 14. Er besorgt die Mitteilungen von Urteilen an andere Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, vom Gerichte oder Richter verfügt worden ist oder sonst als notwendig erscheint, sowie die vorgeschriebenen Mitteilungen von Verfügungen und andern gerichtlichen Vorekehren. Alle diese Mitteilungen sind am Rande des Protokolls unter Angabe des Datums anzumerken.

§ 15. Der Gerichtsschreiber besorgt ferner die Rückgabe von Beweisurkunden an die Eigentümer, sowie die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände an das Regierungsstatthalteramt (Art. 518 und 531 St. V.). Er lässt sich dafür quittieren.

3. Sekretariat und Archiv.

§ 16. Der Gerichtsschreiber besorgt mit Hülfe seiner Kanzlei die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke und Korrespondenzen, soweit dies nicht der Richter persönlich tut.

Er hat darauf zu achten, dass alle gerichtlich verfügten Massnahmen rechtzeitig zur Ausführung gelangen. Das Datum der Ausführung ist bei der betreffenden Verfügung am Rande anzumerken.

§ 17. Soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sollen sämtliche Aktenstücke prozessweise gesammelt und

14. Dezember in allen appellablen Prozessen gehörig gebunden, paginiert, 1912. mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und registriert werden.

Schriftstücke, die nicht auf einen bestimmten Prozess Bezug haben und auch nicht unter § 26 fallen, sind als «Allgemeine Korrespondenz» zu sammeln und während 10 Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleibt das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892.

§ 18. Der Gerichtsschreiber ist der Archivar des Gerichts.

Die Protokolle in Zivilsachen werden in chronologischer Folge eingebunden und registriert. Diejenigen in Strafsachen (Art. 305 St. V.) und die gemäss § 10 des Dekretes vom 30. November 1911 geführten bilden Bestandteile der betreffenden Prozessakten und sind mit diesen einzubinden.

Die nach § 10 des Dekretes vom 30. November 1911 in appellablen Fällen errichteten amtlichen Zivilprozessaktenhefte sind nach Erledigung des Prozesses in chronologischer Folge zu sammeln, zu registrieren und im Gerichtsarchiv aufzubewahren.

Die Strafakten werden jahrgangsweise vereinigt und registriert, diejenigen in aufgehobenen (Art. 235 St. V.) und in eingestellten (Art. 242 St. V.) Untersuchungen gesondert.

Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, dass keine Beweismittel und sonstige Aktenstücke entfernt und dass edierte Akten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden. Er hat über den Eingang und die Herausgabe solcher Aktenstücke eine Spezialkontrolle zu führen.

Die Amtsanzeiger sind während zwei Jahren, die Amtsblätter während 10 Jahren in je einem Exemplar aufzubewahren.

Im übrigen wird auf die §§ 47 und 48 des Reglements der Staatskanzlei vom 24. September 1892 verwiesen. 14. Dezember 1912.

§ 19. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Kreisschreiben und andere die Gerichte betreffenden behördlichen Erlasse, soweit sie nicht in der Gesetzesammlung publiziert sind, gesammelt, eingebunden und registriert werden.

4. Kontrollen, Register, Inventare.

§ 20. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass folgende Kontrollen angelegt und fortwährend nachgeführt werden:

§ 21. In Zivilsachen:

1. Kontrolle über alle appellablen Zivilprozesse aus der ersichtlich sind:
die Parteien und ihre Vertreter,
Art der schriftlichen Vorkehr und Datum ihrer Einreichung,
Natur des eingeklagten Anspruchs und Streitwert,
Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (ev. der Umgehungskonvention),
allfällig ergriffene Rechtsmittel und Besorgung der Diligenzen,
Datum der Kenntnisnahme der oberinstanzlichen Erledigung;
2. Kontrolle über die Verfügungen und Entscheidungen gemäss § 32 E. G. z. Sch. K. G. und Rehabilitationen, nebst allfällig erklärten Weiterziehungen und deren oberinstanzlichen Erledigung;
3. Kontrolle über alle Aufträge und Einfragen und deren Erledigung;

14. Dezember 4. Kontrolle über Eingang und Herausgabe von Beweismitteln und sonstigen Aktenstücken (§ 18);
 1912. 5. Kontrolle über Beschwerden gegen Betreibungsbeamte und Betreibungsgehülfen, woraus ersichtlich sein soll: Datum des Einlangens zur Vernehmlassung oder Weiterbeförderung,
 Datum und Art der Erledigung.

§ 22. In Strafsachen:

1. Kontrolle über alle Strafprozesse, aus der ersichtlich sein soll:
- a. Personalien des Angeschuldigten, des Anzeigers, des Klägers eventuell der Zivilpartei und der für die Zivilfolgen verantwortlichen Partei,
 - b. das Datum des Einlangens,
 - c. Gegenstand der Anklage,
 - d. die wichtigsten getroffenen Verfügungen der zuständigen Gerichtsorgane nach den im Formulare aufzustellenden Rubriken,
 - e. Datum des Urteils,
 - f. allfällig ergriffene Rechtsmittel,
 - g. Datum der Kenntnisnahme der definitiven Erledigung durch eine andere Gerichtsbehörde,
2. Eine Urteilskontrolle enthaltend:
- a. die genauen Personalien des Verurteilten,
 - b. Bezeichnung des Anzeigers und eventuell der Zivilpartei,
 - c. das Vergehen oder die Übertretung,
 - d. Datum des Urteils,
 - e. Dispositiv des Urteils,
 - f. Datum der Überweisung zum Vollzug;
3. Rogatorienkontrolle.

§ 23. Kontrolle über die Beamten und Angestellten des Richteramtes und der Betreibungs- und Konkursämter und die Betreibungsgehülfen mit Angabe des Amtsantrittes und Ablaufes der Amtsperiode oder des Beginnes und des Endes des Anstellungsverhältnisses.

14. Dezember
1912.

§ 24. Zu sämtlichen vorgesehenen Protokollen, Kontrollen und Sammlungen sind Register anzulegen und nachzuführen.

§ 25. Der Gerichtsschreiber nimmt über sämtliches Bureaumaterial, das Archiv und die Bibliothek der Gerichtsverwaltung ein Inventar auf, das er nachzuführen hat.

5. Bibliothek.

§ 26. Der Gerichtsschreiber ist der Bibliothekar des Gerichts. Als solcher hat er alle dem Staate gehörenden Bücher mit dem Stempel des Gerichts zu bezeichnen und für deren Einband und Aufbewahrung zu sorgen.

6. Rechnungswesen.

§ 27. Der Gerichtsschreiber besorgt das Rechnungswesen des Richteramtes und nimmt die Prozesskostenvorschüsse der Parteien (§ 46 C. P.; Art. 83, 291 St. V.), sowie die nach Art. 173, 175 St. V. geleisteten Käutionen entgegen.

Er hat über die Prozesskostenvorschüsse und die geleisteten Käutionen Buch zu führen. Am Schlusse jedes Rechtsstreites hat er den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Überschüsse auszubezahlen. Die Käutionen sind nach Erledigung des Strafverfahrens entsprechend zu verrechnen oder zurückzuerstatten.

Der Gerichtsschreiber soll das Gericht rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht mehr hinreichen.

14. Dezember 1912. **III. Vorbehalt besonderer Weisungen der Aufsichtsorgane und der besondern Bestimmungen über die anderweitigen Funktionen des Gerichtsschreibers.**

§ 28. In allen Fällen bleiben für Einzelheiten die Weisungen der besondern Aufsichtsorgane, speziell des Inspektors der Amts- und Gerichtstschreibereien vorbehalten (Art. 7 G. O.).

Dekret über das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910.

§ 29. Soweit dem Gerichtsschreiber auch Funktionen der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung übertragen sind, werden die betreffenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 30. Dieses Reglement tritt mit der ersten Publikation im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Ausführungsbestimmungen betr. die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber als Organe der streitigen Rechtspflege aufgehoben, speziell die Instruktion vom 30. Dezember 1839 und das Reglement des Obergerichts vom 4. September 1909.

Bern, den 14. Dezember 1912.

Im Namen des Obergerichts
der Präsident

Büzberger,

der Obergerichtsschreiber

Stämpfli.



Abänderung der Verordnung vom 16. März 1907 21. Dezember
Über die Förderung der Berufsbildung. 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Direktion des Innern,
 beschliesst:

1. Der § 6 der Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:

Aufsichtsbehörden von beruflichen Bildungsanstalten, die auf einen Staatsbeitrag Anspruch erheben, haben ihre Subventionsgesuche, begleitet von einem Voranschlage auf dem vom Bunde vorgeschriebenen Formular, in zwei Ausfertigungen alljährlich spätestens bis zum 15. Juli der Direktion des Innern einzureichen. Im Voranschlage sollen die Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Korporationen, sowie andere Zuwendungen und Einnahmen ersichtlich sein.

Bei den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie bei den Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die von der Gemeinde geleitet und unterhalten werden, beläuft sich der jährliche Staatsbeitrag in der Regel auf einen Dritteln der reinen Betriebsausgaben, beziehungsweise auf den Gesamtbetrag der von den beteiligten Gemeinden in Verbindung mit Korporationen und Privaten geleisteten Jahresbeiträge. Der Staatsbeitrag darf nicht zur Bildung oder Aufnung von Betriebs- oder Reservefonds verwendet

21. Dezember werden. Stellt sich anhand der Jahresrechnung heraus,
1912. dass der Staatsbeitrag höher gewesen ist als ein Drittel
 der reinen Betriebsausgaben, beziehungsweise als der Ge-
 samtbetrag der lokalen Beiträge, so ist am Staatsbeiträge
 des nächstfolgenden Rechnungsjahres ein entsprechender
 Abzug vorzunehmen.

Der jährliche Staatsbeitrag an die Fortbildungsschulen
 der kaufmännischen Vereine beträgt Fr. 1. 50 für die er-
 teilte Klassenstunde. Eine Vermehrung der Kurse oder
 Klassen einer solchen Schule im Vergleich mit dem vorher-
 gehenden Schuljahre unterliegt der Genehmigung der Direk-
 tion des Innern.

Wo die Mittel nicht anderweitig aufzubringen sind,
 kann jedoch der Staat ausnahmsweise an die Errichtung
 oder den Betrieb gewerblicher Bildungsanstalten ausser-
 ordentliche Beiträge bis zur Deckung des nachgewiesenen
 Defizits leisten.

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Er
 ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzes-
 sammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Lohner,
 der Staatsschreiber
Kistler.



31. Dezember
1912.

Verordnung

über

die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der selbständige oder stellvertretungsweise Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist abhängig von der Beibringung eines Patentes, welches auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion von der Direktion des Innern auf Grund eines Prüfungszeugnisses ausgestellt wird.

§ 2. Das Patent wird nur nach bestandener Prüfung erteilt. Zu den Hufschmiedeprüfungen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche an der kantonalen Hufbeschlagschule einen Kurs absolviert haben.

Ausnahmen von dieser Regel können durch die Direktion der Landwirtschaft nach Anhörung des Vorstehers und des Präsidenten des Prüfungskollegiums gestattet werden.

§ 3. Provisorische Bewilligungen zur Ausübung des Hufbeschlages werden nur ausnahmsweise und auf kurze Frist, bis zum nächsten Hufbeschlagskurs, erteilt. Die bezüglichen Gesuche müssen gehörig begründet an die Direktion der Landwirtschaft gerichtet werden. Jeder Bewerber

31. Dezember hat sich einer Prüfung im praktischen Hufbeschlag zu unterziehen.

II. Die Hufbeschlagschule.

§ 4. Die dem Staate gehörende Hufschmiede beim Tierspital in Bern erhält die Bezeichnung «Kantonale Hufbeschlagschule».

§ 5. Dieselbe hat zur Aufgabe,

- a. die Ausbildung und Prüfung der Hufschmiede nach Massgabe dieser Verordnung durchzuführen,
- b. den Huf- und Klauenbeschlag bei den der Hufbeschlagschule zugeführten Tieren nach rationellen Grundsätzen zu besorgen,
- c. die Kenntnisse der Hufbeschlagskunde auch ausserhalb der Schule verbreiten zu helfen und zur Ablaltung freiwilliger Repetitionskurse Hand zu bieten,
- d. die Instandhaltung und Fortführung einer den Hufbeschlag betreffenden Sammlung von Präparaten, Mustern, Modellen, Apparaten, Zeichnungen und Bibliothek.

§ 6. Die Leitung und Verwaltung der Hufbeschlagschule wird einem Vorsteher, in der Regel dem jeweiligen Inhaber der Lehrstelle für Hufbeschlagskunde an der veterinär-medizinischen Fakultät, übertragen.

§ 7. Der Vorsteher wird von der Direktion der Landwirtschaft gewählt. Ihm ist der theoretische Unterricht an den Hufbeschlagskursen übertragen.

§ 8. Der Vorsteher leitet die Hufbeschlagskurse und ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht an die Kursteilnehmer gewissenhaft erteilt wird.

§ 9. Die Oberaufsicht über die Schule und die Kurse wird durch die Direktion der Landwirtschaft ausgeübt.

31. Dezember
1912.

§ 10. Als Lehrkräfte wirken

1. der Vorsteher,
2. der Hufbeschlaglehrer für den praktischen Hufbeschlag,
3. ein Vorschmied.

Die Wahl der sub Ziffern 1 und 2 Genannten geschieht durch die Direktion der Landwirtschaft; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Vorschmied wird vom Vorsteher im Einverständnis mit dem Lehrschnied gewählt.

III. Die Hufbeschlagskurse.

§ 11. Zur Ausbildung von Hufschmieden werden jährlich in der Regel zwei Hufbeschlagskurse abgehalten, welche vorzugsweise auf die Frühlings- und Herbstmonate zu verlegen sind. Im übrigen richtet sich die Zahl der Kurse nach dem Bedürfnis. Die Dauer eines Kurses beträgt sechs Wochen.

§ 12. Der Unterricht an den Beschlagskursen zerfällt in den theoretischen und den praktischen Teil.

I. Der theoretische Teil behandelt

1. die Anfangsgründe über Bau und Verrichtung des Pferdekörpers,
2. die Elemente der Pferdekenntnis,
3. den Bau und die Funktionen des Fusses und des Hufes, sowie der Klauen,
4. die Stellungen und Gangarten der Pferde,
5. die Formen und Kennzeichen gesunder Hufe und ihre Formveränderungen nach Stellung und Gangart,
6. die Beurteilung der Pferde zum Beschlag,
7. die Behandlung der Pferde auf der Schmiede, die erlaubten und unerlaubten Zwangsmittel,

31. Dezember 1912.
8. die allgemeinen Eigenschaften der Hufeisen und Nägel,
 9. den Beschlag der regelmässigen Hufe,
 10. den Winterbeschlag,
 11. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten,
 12. den Beschlag für besondere Gebrauchswecke,
 13. den Kaltbeschlag, den Notbeschlag und den Klauenbeschlag,
 14. Einfluss und Zweck des Beschläges,
 15. die Hufpflege,
 16. die Grundzüge der Geschichte des Hufbeschlagens,
 17. die Entstehung und Beseitigung der gewöhnlichen Hufkrankheiten durch den Beschlag.

II. Der praktische Teil umfasst

1. Übungen in der Beurteilung der Pferde vor dem Beschlag, mit besonderer Berücksichtigung der Stellungen, Hufformen, der Belastung und des Ganges,
2. Übungen in der Anwendung der erlaubten Zwangsmittel und das Aufhalten,
3. die Abnahme der Eisen,
4. die Zubereitung der Hufe zum Beschlag und zum Barfußgehen,
5. die Anfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe,
6. das Richten und Aufpassen der Eisen, mit Übungen an toten und Modellhufen,
7. den Beschlag an Hufen lebender Pferde,
8. Übungen im Beurteilen des fertigen Beschlagens,
9. den Klauenbeschlag,
10. den Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, bei kranken und defekten Hufen.

§ 13. Wer in einen Hufbeschlagskurs aufgenommen werden will, hat innerhalb der jeweilen im Amtsblatt und

den Amtsanzeigern bekanntgegebenen Anmeldefrist und der daselbst publizierten Aufnahmebedingungen an die Direktion der Landwirtschaft ein schriftliches Gesuch zu richten. Demselben ist nebst einem Auszug aus dem Geburtsregister der glaubhafte Nachweis einer dreijährigen wohlbestandenen Lehrzeit (Lehrdiplom) als Hufschmied beizufügen.

31. Dezember
1912.

Niemand wird vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr aufgenommen.

§ 14. Der zur Aufnahme in einen Hufbeschlagskurs Zugelassene hat durch eine Eintrittsprüfung nachzuweisen, dass er ein Hufeisen in zwei Hitzen aus Hufstab schmieden kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsteher nach Anhörung des praktischen Hufbeschlaglehrers.

§ 15. Die Zahl der Teilnehmer eines Kurses beträgt höchstens 20. Melden sich zu einem Kurse nicht mindestens 16 Bewerber an, so fällt derselbe dahin.

Für französische Kurse kann von dieser Minimalzahl Umgang genommen werden.

§ 16. Die Kursteilnehmer haben bei der Aufnahme zu bezahlen:

a. Lehrgeld:

1. Kantons- und Schweizerbürger: Fr. 60.
2. Ausländer: Fr. 150.

b. Kostgeld:

1. Kantons- und Schweizerbürger: einen Beitrag von Fr. 60.
2. Ausländer: das ganze Kostgeld.

Bei behördlicher Organisation von ausserkantonalen Hufbeschlagskursen behält sich die Direktion der Landwirtschaft jeweils das Entschädigungsverfahren vor.

31. Dezember
1912.

§ 17. Jeder Kursteilnehmer hat sich ein Schurzfell, eine Weste und eine Mütze nach Vorschrift aus eigenen Mitteln anzuschaffen, sowie die in der Ausschreibung bezeichneten Gegenstände in gutem Zustande mitzubringen.

§ 18. Die Teilnehmer erhalten während des Kurses freie Unterkunft in der Hufbeschlagschule, sowie ferner bei Beginn des Kurses ein Lehrbuch über den Hufbeschlag zu reduziertem Preise.

Lehrpersonal und Kursteilnehmer sind während der Dauer des Kurses gegen Unfall versichert.

§ 19. Der Staat übernimmt des weitern sämtliche Kurskosten: Entschädigung an den Vorsteher, den Hufbeschaglehrer und den Vorschmied, die Beschaffung und den Unterhalt der Werkzeuge und Geräte, den Ankauf der toten Hufe, die Arzt-, Apotheker- und Badekosten, die Kosten für Bettwäsche, Heizung und Reinigungsarbeiten, sowie die Kosten der Unfallversicherung.

§ 20. Die Kursteilnehmer haben sich nach der in der Anstalt angeschlagenen Haus- und Werkstattordnung zu verhalten, sowie den Anordnungen und Befehlen des Vorstehers und des Lehrpersonals willig Folge zu leisten und jederzeit ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

Die Kursteilnehmer sind verpflichtet, die täglichen Reinigungsarbeiten in und ausserhalb der Anstalt zu besorgen.

§ 21. Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, Faulheit, Zu widerhandlungen gegen § 20 hiervor und ungebührliches Betragen gegen das die Schmiede besuchende Publikum, sowie Nichtbezahlung des Kursgeldes und Kostgeldes können durch Ausschliessung vom Kurse geahndet werden.

Die Ausweisung kann auch gegen solche verfügt werden, welche wegen Unfähigkeit oder Mangel an Fortschritten dem Unterricht nicht zu folgen vermögen.

31. Dezember
1912.

§ 22. Die Entlassung erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft auf den Bericht des Vorstehers. Der letztere ist befugt, bis zum Entscheid den Betreffenden vom Unterricht auszuschliessen. Das Lehr- und Kostgeld wird nach Abzug eines Betrages von Fr. 3—4 für jeden absolvierten Kurstag und nach Abzug eines Betrages für allfällige fahrlässige oder mutwillige Sachbeschädigungen zurückvergütet.

IV. Die Prüfungen.

§ 23. Nach Ablauf des Kurses findet für die Teilnehmer eine Prüfung behufs Erlangung des Hufschmiedepatentes statt.

§ 24. Die Prüfungskommission besteht aus

1. dem Präsidenten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, welcher zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission ist,
2. den übrigen Mitgliedern der Veterinärsektion,
3. dem Vorsteher der Hufbeschlagschule,
4. dem praktischen Hufbeschlaglehrer,
5. zwei Hufschmiedmeistern, welche auf den Vorschlag der sub 1—4 genannten Mitglieder von der Direktion der Landwirtschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Für die Prüfungen in den französischen Kursen werden immer zwei Schmiedmeister des Jura in gleicher Weise bestellt wie die vorigen.

§ 25. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

31. Dezember
1912.

Der theoretische Teil besteht in mündlicher Beantwortung von Fragen aus den in § 12 genannten Disziplinen des theoretischen Unterrichts.

Die praktische Prüfung umfasst

- a. die Vorweisung von zwei am Schlusse des Kurses selbständig angefertigten Eisen für regelmässige Vorder- und Hinterhufe, desgleichen eines solchen für kranke Hufe oder fehlerhafte Gangarten,
- b. den vollständigen Beschlag eines Hufes. Dabei ist auf die richtige und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu achten: Die Abnahme des Eisens, das Zubereiten des Hufes, das Schmieden, Richten, Aufpassen und Aufschlagen des Eisens.

Massgebend für die Beurteilung des Geprüften ist jedoch dessen Geschicklichkeitsgrad und die Fähigkeit, den Beschlag in Rücksicht auf die Stellung, den Gang, die Belastungsverhältnisse und die Hufform ausführen zu können.

§ 26. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Erteilung einer der Noten:

1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend), 4 (ungenügend).

Die Note 1 (sehr gut) darf nur erteilt werden, wenn der Geprüfte sowohl die theoretische als die praktische Prüfung mit Note «sehr gut» bestanden hat.

Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn der Geprüfte in allen Prüfungsabschnitten mindestens die Note 3 (genügend) erlangt hat. Im übrigen entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der einzelnen Noten darüber, welche der obgenannten Noten dem Geprüften insgesamt zu erteilen sei.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 27. Als Ausweis einer mit Erfolg bestandenen Prüfung dient das Prüfungszeugnis. Dasselbe enthält die An-

gabe, dass die Prüfung nach den Vorschriften dieser Ver- 31. Dezember
ordnung abgelegt worden sei. 1912.

Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden der Kommission und dem Vorsteher ausgestellt und unterschrieben.

§ 28. Die Patente werden auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion von der Direktion des Innern (Gewerbe- wesen) den Betreffenden zugestellt.

Nach stattgefunder Prüfung ist vom Vorsteher der Hufbeschlagschule ein Bericht, welcher vom Präsidenten der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist, der Direktion der Landwirtschaft einzusenden.

Die Namen der patentierten Hufschmiede werden im Amtsblatt publiziert.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Durch dieselbe werden die Verordnung vom 2. Oktober 1889 und der Regierungsratsbeschluss vom 1. Juni 1892 aufgehoben.

Bern, den 31. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

